DIE EHESCHLIESSUNG NACH LIECHTENSTEINISCHEM INTERNATIONALPRIVATRECHT

Dissertation

zur Erlangung der Würde eines Doktors beider Rechte,
vorgelegt der hohen juridischen Fakultät der
Universität Freiburg in der Schweiz

Von
Arnold Oehry
lic. iur.

Genehmigt von der juridischen Fakultät, am 4. Februar 1947 auf Antrag von Herrn Prof. Dr. Max Gutzwiller (erster Referent) u. Herrn Prof. Dr. Henry Legras (zweiter Referent)

Innsbruck 1948

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41538116_0004

DIE EHESCHLIESSUNG NACH LIECHTENSTEINISCHEM INTERNATIONALPRIVATRECHT

Dissertation

zur Erlangung der Würde eines Doktors beider Rechte,
vorgelegt der hohen juristischen Fakultät der
Universität Freiburg in der Schweiz

Von

Arnold Oehry

lic. iur.

Genehmigt von der juristischen Fakultät, am 4. Februar 1947 auf Antrag von Herrn Prof. Dr. Max Gutzwiller (erster Referent) u. Herrn Prof. Dr. Henri Legras (zweiter Referent)

Innsbruck 1948

Druck von Felizian Rauch Innsbruck

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Mit der Annahme einer Dissertation beabsichtigt die juristische Fakultät der Universität Freiburg nicht, zu den darin enthaltenen wissenschaftlichen Meinungen Stellung zu nehmen (Fakultätsbeschluß vom 1. Juli 1916).

INHALTSVERZEICHNIS

Die Eheschließung nach liechtensteinischem Internationalprivatrecht

1. Kapitel

Grundlegendes

I. Geschichte und Quellen 9

II. Heimatprinzip — Wohnsitzprinzip 11

1. Allgemeines 11

2. Regelung in Liechtenstein . . 13

a) Mehrfache Staatsangehörigkeit 13

b) Heimatlosigkeit 15

III. Rück- und Weiterverweisung . . 15

1. Wesen und Inhalt 15

2. Gesetzgebung einzelner Länder 16

a) Deutschland 16

b) Schweiz 16

c) Frankreich 16

d) Italien 17

e) Liechtenstein 17

IV. Vorbehaltsklausel 19

1. Wesen und Inhalt 19

2. Gesetzgebung einzelner Länder 21

a) Deutschland 21

b) Frankreich 23

c) Schweiz 25

d) Haager Eheschließungsabkommen 28

e) Liechtenstein 29

V. Gesetzesumgehung 31

1. Wesen 31

2. Erwerb der Staatsangehörigkeit in fraudem legis domesticae . . 33

3. Fraudulöse Wohnsitzverlegung 34

4. Fraudulöse Verlegung des Rechtsaktes ins Ausland . . . 35

VI. Locus regit actum 37

1. Wesen und Entwicklung . . . 37

2. Gesetzgebung einzelner Länder 38

a) Deutschland 38

b) Schweiz 39

c) Österreich 39

d) Haager Eheschließungsabkommen 40

e) Liechtenstein 40

2. Kapitel

Die Eheschließung von Liechtensteinern im Ausland

§ 1. Materielle Erfordernisse der Eheschließung

I. Anwendung des § 4 ABGB . . . 46

1. Österreichische Praxis 47

2. Liechtensteinische Praxis . . . 51

II. Ehefähigkeit 52

1. Ehefähigkeitsalter in einzelnen Staaten 53

a) Liechtenstein 53

b) Schweiz 55

c) Deutschland 56

d) Frankreich 56

2. Zustimmung von Drittpersonen 57

III. Ehehindernisse 58

1. Das Ehehindernis der höheren Weihen und feierlichen Ordensgelübde 59

2. Das Ehehindernis der Religionsverschiedenheit 61

3. Das Ehehindernis des Katholizismus 63

IV. Dispensation von Ehehindernissen 65

»Siebenbürgische Ehe« 69

a) Wesen und Inhalt 69

b) Lösung in Liechtenstein . . 70

V. Der politische Ehekonsens . . . 73

1. Begriff 73

2. Geschichtliche Entwicklung . . 73

a) Deutschland 74

b) Österreich 75

c) Schweiz 75

d) Liechtenstein 76

3. Politischer Ehekonsens und ABGB 78
4. Der Mangel des politischen Ehekonsenses als Eheverbot . . . 80

§ 2. Formelle Erfordernisse der Eheschließung

1. Begriff der Form 83
2. Geschichtliches 83
I. Heimatform 84
II. Ortsform 87
1. Allgemeines 87
2. Formerfordernisse einzelner Länder 87
A. Obligatorische Zivilehe . . 88
a) Deutschland 88
b) Frankreich 88
c) Schweiz 90
B. Fakultative Zivilehe . . . 92
a) England 92
b) Italien 93
C. Obligatorische religiöse Trauung 95
Griechenland 95
D. Formlose Eheschließung . . 96
a) Rußland 96
b) Vereinigte Staaten von Amerika 97
III. Konsularische Eheschließung . . 98

3. Kapitel

Die Eheschließung von Ausländern in Liechtenstein

§ 1. Materielle Erfordernisse der Eheschließung

I. Ehefähigkeit 102
1. Ehefähigkeitsalter 102
2. Zustimmung von Drittpersonen 102
II. Ehehindernisse 105
III. Dispensation von Ehehindernissen 106

§ 2. Formelle Erfordernisse der Eheschließung

I. Heimatform 109
II. Ortsform 110
1. Geltendes Recht 111
A. Aufgebot 111
B. Trauung 114
a) Heirat durch Stellvertretung 114
b) Ehefähigkeitszeugnis 116
2. Entwurf eines Gesetzes betreffend die Notzivilehe . . . 119
A. Reformbedürftigkeit . . 119
B. Die Notzivilehe 121
C. Die Eheschließung von Personen, welche keiner staatlich anerkannten Religionsgemeinschaft angehören . 124
III. Konsularische Eheschließung . 124
Anmerkungen 127

LITERATURVERZEICHNIS

P. Arminjon, Précis de Droit international privé, 2e éd. Paris 1927.

L. v. Bar, Theorie und Praxis des internationalen Privatrechts, 2. Aufl., 2 Bde, Hannover 1889.

E. Beck, Schweizerisches Zivilgesetzbuch, Schlußtitel: Einführungs- und Übergangsbestimmungen, II. Abschnitt, Art. 51—63, im Kommentar zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, herausgegeben von Gmür, V 2, Bern 1932. (Zitiert: E. Beck, Komm.)

A. Bergmann, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, 2. Aufl., 2 Bde, Berlin 1938—40, 3. Aufl. 1942.

H. Bertram, Gesetzesumgehung im internationalen Privatrecht, Diss. Bonn 1929.

K. Czyhlarz, Die Haager Ehekonventionen und das österreichische Recht, Wien, Leipzig 1907.

Codice Civile, G. Pandolfelli - G. Scarpello, M. Stella Richter - G. Dallari, Codice civile (italiano), Libero I, 2a ed. Milano 1940.

W. Deuchler, Eheschließung von Abwesenden, Berlin 1942.

E. Eichmann, Lehrbuch des Kirchenrechts auf Grund des Codex Juris Canonici, 4. Aufl., 2 Bde, Paderborn 1934.

L. Fleischmann, Das internationale Eheschließungs- und Ehescheidungsrecht in Deutschland und Österreich, Diss. Heidelberg 1931.

E. Frankenstein, Internationales Privatrecht (Grenzrecht), 4 Bde, Berlin-Grunewald 1926—1935.

S. Goldschmidt, Internationales Privatrecht, in dem Sammelwerke: Die Zivilgesetze der Gegenwart, Bd. II, Das Zivilrecht Englands in Einzeldarstellung, 1. Teil, Mannheim-Berlin-Leipzig 1931.

M. Gutzwiller, Internationalprivatrecht, in Das gesamte deutsche Recht, herausgegeben von R. Stammler, Teil VIII, Berlin 1931.

M. Gutzwiller, Le développement historique du droit international privé, Recueil 29 (1929) IV 291 ff.

K. Heinsheimer, Die Zivilgesetze der Gegenwart, Bd. III, Brasilien, Codigo Civil, Mannheim-Berlin-Leipzig 1928.

A. Hunziker, Die konsularische Eheschließung, ihre Grundlagen und ihre Stellung im schweizerischen Recht, Diss. Zürich 1945.

K. v. In der Maur, Die Rezeption des österreichischen allg. bürgerl. Gesetzbuches in Liechtenstein, in Festschrift zur Jahrhundertfeier des ABGB.

H. Jone, Gesetzbuch des kanonischen Rechtes, 3 Bde, Paderborn-Wien-Zürich 1940.

F. Kahn, Abhandlungen zum Internationalen Privatrecht, herausgegeben von Lenel und Lewald, 2 Bde, München und Leipzig 1928.

E. Kallmann, Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Zivilurteile und gerechtlicher Vergleiche, Basel 1946.

H. Klang, Kommentar zum ABGB, 1. Bd., 1. Halbband, Wien 1933.

Ch. Knapp, La notion de l'ordre public dans le conflit des lois, Thèse Neuchâtel 1933.

Krainz-Pfaff-Ehrenzweig, System des österreichischen allgemeinen Privatrechts, 5. Aufl. Wien 1913—17. (Zitiert: A. Ehrenzweig.)

F. Laurent, Le droit civil international, 8 Bde, Bruxelles, Paris 1881.

Leske-Löwenfeld, Die Rechtsverfolgung im internationalen Verkehr, Bd. IV, Das Eherecht der europäischen Staaten und ihrer Kolonien, 2. Aufl. Berlin 1933.

H. Lewald, Das deutsche Internationale Privatrecht auf Grundlage der Rechtsprechung, Leipzig 1930/31.

J. Linneborn, Grundriß des Eherechts nach dem codex iuris canonici, 4. Aufl. Paderborn 1933.
A. Muret, Le mariage en Suisse des étrangers, Thèse Lausanne 1933.
F. K. Neubecker, Internationales Privatrecht auf deutschrechtlicher Grundlage, Jahrbuch für den internationalen Rechtsverkehr, München 1912.
J. P. Niboyet, Manuel de Droit international privé, Paris 1928. (Zitiert: J. P. Niboyet, Manuel.)
J. P. Niboyet, Traité de droit international privé français, 2 vol. Paris 1938.
A. Nußbaum, Deutsches internationales Privatrecht, Tübingen 1932.
A. Pillet, Principes de droit international privé, Paris, Grenoble 1903. (Zitiert: A. Pillet, Principes.)
A. Pillet, Traité pratique de droit international privé, 2 vol. Grenoble, Paris 1923/24.
L. Raape, Kommentar zu Art. 7—31 EGBGB., in v. Staudingers Kommentar zum BGB. und dem Einführungsgesetz, 6. Bd., 9. Aufl. München, Berlin und Leipzig 1931.
St. Rieder, Die österreichischen Ehegesetze, Wien 1926.
K. Satter, Beiträge zur Lehre vom internationalen Eherecht, Wien 1924.
F. C. v. Savigny, System des heutigen Römischen Rechts, 8. Bd., Berlin 1849.
J. Schey, Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch in der Fassung nach den drei Teilnovellen samt den einschlägigen Gesetzen und Verordnungen, Aus der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes erläutert, 21. Aufl. Wien 1926.
Schmitz-Wichmann, Die Eheschließung im internationalen Verkehr, 2 Bde, Meiderich 1905.
A. F. Schnitzer, Handbuch des Internationalen Privatrechts, 2. Aufl., 2 Bde, Basel 1944.
W. Stauffer, Das internationale Privatrecht der Schweiz, Aarau 1925.
J. Unger, System des österreichischen allgemeinen Privatrechts, 5. Aufl. 2 Bde, Leipzig 1892.
J. Valéry, Manuel de droit international privé, Paris 1914.
J. Vesque von Püttlingen, Handbuch des in Österreich-Ungarn geltenden Internationalen Privatrechtes, 2. Aufl. Wien 1878.
G. Walker, Internationales Privatrecht, 5. Aufl. Wien 1934.
A. Weiß, Traité théorique et pratique de droit international privé, 2e éd, 6 vol. Paris 1907—13.
M. Wolff, Internationales Privatrecht, in Enzyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaft, Abteilung Rechtswissenschaft, herausgegeben von E. Kohlrausch und H. Peters, Bd. XV, Berlin 1933.
F. v. Zeiller, Commentar über das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, 2 Bde, Wien und Triest 1811.
E. Zitelmann, Internationales Privatrecht, 2 Bde, München und Leipzig 1912/14.

Weitere Literaturangaben in den Anmerkungen.

ABKÜRZUNGEN

ABGB	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch.
Abhandlungen und Mitteilungen	Internationale Vereinigung für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre e. V., Abhandlungen und Mitteilungen.
Annuaire	Annuaire de l'Institut de droit international.
Arch. ziv. Pr.	Archiv für die zivilistische Praxis.
BBl.	Bundesblatt.
BGB.	Bürgerliches Gesetzbuch.
BGBl.	Bundesgesetzblatt.
BGE.	Entscheidungen des schweizerischen Bundesgerichtes.
BV.	Schweizerische Bundesverfassung.
C. c.	Code civil (français), Codice civile (italiano), Codigo civil (Brasilien).
d. i. p.	droit international privé.
EGBGB.	Einführungsgesetz zum bürgerlichen Gesetzbuch.
Festschrift	Festschrift zur Jahrhundertfeier des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches, 2 Bde, Wien, 1. Juni 1911.
Ges.	Gesetz.
Giurisprudenza comp.	Giurisprudenza comparata di Diritto Internationale Privato, Instituto di Studi legislativ, Roma.
HfD.	Hofdekret.
HKzD.	Hofkanzleidekret.
JGS	Justizgesetzsammlung.
Journal	Journal du droit international, fondé par E. Clunet.
IPR	Internationales Privatrecht Internationalprivatrecht.
JW	Juristische Wochenschrift.
KG	Kammergericht.
LeipzigerZ	Leipziger Zeitschrift für deutsches Recht.
LG	Landgericht.
LGBl.	Landesgesetzblatt.
NAG	Bundesgesetz betreffend die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter, vom 25. Juni 1891.
OG	Obergericht.
OGH	Oberster Gerichtshof.
OLG	Oberlandesgericht.
PGR	Personen- und Gesellschaftsrecht.
Recueil	Académie de droit international, Recueil des cours.
RDILC	Revue de droit international et législation comparée.
RG	Reichsgericht.

RGBl	Reichsgesetzblatt.
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.
Sh	Sonderheft.
SJZ	Schweizerische Juristen-Zeitung.
Trib. civ.	Tribunal civil.
ZauslR	Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht.
ZBJV	Zeitschrift des bernischen Juristenvereines.
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch.
ZIR	Zeitschrift für internationales Recht.
ZPO	Zivilprozeßordnung.
ZSR NF	Zeitschrift für schweizerisches Recht, neue Folge.
ZStB	Der Zivilstandsbeamte.
ZStV	Verordnung über den Zivilstandsdienst.
ZZStW	Zeitschrift für Zivilstandswesen.

1. Kapitel.

GRUNDLEGENDES.

I. GESCHICHTE UND QUELLEN.

Zum Verständnis des liechtensteinischen Internationalprivatrechts, und ganz besonders seines Eherechts, ist es unerläßlich, einen Blick auf die Geschichte und die eigenartige Entwicklung des liechtensteinischen Rechts und auf seine Quellen zu werfen, soweit sie für die Eheschließung nach liechtensteinischem Internationalprivatrecht in Betracht kommen.

Die Entwicklung des liechtensteinischen Rechtes ist seit der Rezeption des österreichischen ABGB eng mit der österreichischen Rechtsgeschichte verbunden. Mit Patent vom 18. Februar 1812 wurde das ABGB von Fürst Johann Josef in Liechtenstein eingeführt.[1] Die bis anhin geltenden Gesetze und Gewohnheitsrechte wurden mit wenigen Ausnahmen durch das gleiche Patent aufgehoben. Durch die fürstliche Verordnung vom 16. Oktober 1819 wurde bestimmt, daß die auf das rezipierte österreichische ABGB Bezug nehmenden Erläuterungen und Nachtragsverordnungen, soweit sie in Österreich Anwendung zu finden haben, ohne weiteres auch im Fürstentum Liechtenstein Geltung haben sollen. Mit fürstlicher Entschließung vom 20. Jänner 1843 wurde jedoch angeordnet, daß vom Jahre 1843 angefangen, alle derartigen Nachtragsverordnungen nur insoweit im Fürstentum Liechtenstein zur Publikation und Anwendung zu gelangen haben, als sie die ausdrückliche Sanktion des Fürsten erhalten. Dieser Zustand dauerte bis zur Verfassung vom 26. September 1862, die die Gesetzgebung an die Mitwirkung des Landtages bindet (§ 24). Daran wurde in der neuen Verfassung vom 5. Oktober 1921 nichts geändert (Art. 65).

Da nach dem ersten Weltkrieg das ABGB nicht mehr allen Anforderungen des modernen Rechtslebens entsprach — war es doch schon mehr als 100 Jahre alt —, wurde an eine neue Kodifikation des bürgerlichen Rechts gedacht. Bald nahm der Revisionsgedanke auch sichtbare Formen an. 1923 erschien das neue Sachenrecht (LGBl Nr. 4), 1926 das Personen- und Gesellschaftsrecht (LGBl Nr. 4). Der Revision lag ein

bestimmter Plan zugrunde. Als erster Teil ist (nach dem »Kurzer Bericht zum Personen- und Gesellschaftsrecht«) das Sachenrecht gedacht, als zweiter das Obligationsrecht, als dritter das Personen- und Gesellschaftsrecht, als vierter das Familienrecht und als fünfter Teil das Erbrecht. Die Teile sollen getrennt herausgegeben werden, jedoch so, daß sie in ihrem Aufbau ein Ganzes bilden. Bis heute sind von dem groß angelegten Plane erst das Sachenrecht und das Personen- und Gesellschaftsrecht verwirklicht. Die zwischenprivatrechtlichen Verhältnisse sind bei den bezüglichen Rechtsinstituten geregelt worden. Erfreulicherweise findet das Internationalprivatrecht im PGR eine weitgehendere Normierung als im ABGB. Während das ABGB der Gestaltung internationalprivatrechtlicher Verhältnisse nur wenige Paragraphen widmet, regelt das PGR für jedes Rechtsinstitut auch seine internationalprivatrechtliche Seite. Es wurde erkannt, wie wichtig eine klare Abgrenzung der Rechtsgebiete und wie bedeutungsvoll die Lösung der Frage, wie weit einheimisches und wie weit auswärtiges Recht anzuwenden sei, gerade für Liechtenstein, ein kleines Land von 157 Quadratkilometern, ist.

Die Sachnormen über die Eheschließung, ihre materiellen und formellen Voraussetzungen und ihre Gültigkeitserfordernisse finden sich im 2. Hauptstück des 1. Teiles des ABGB. Weitere Rechtsquellen sind die bis zum Jahre 1843 ergangenen Hofdekrete, insbesondere HfD vom 26. August 1814, JGS Nr. 1099, und HfD vom 17. Juli 1835, JGS Nr. 61, die das Ehehindernis des Katholizismus statuieren. Nach Hofkanzleidekret vom 4. Februar 1837, JGS Nr. 168, findet das HfD vom 26. August 1814, JGS Nr. 1099, auf Israeliten, die zur katholischen Religion übergetreten und von dem israelitisch gebliebenen Eheteil durch den Scheidebrief nach den Vorschriften des ABGB geschieden sind, keine Anwendung, sondern es hat bei der Anwendung des HfD vom 28. Juni 1806, JGS Nr. 771, und der §§ 133—135 ABGB zu verbleiben.

Auf die Eheschließung Minderjähriger beziehen sich das HfD vom 17. Juli 1813, JGS Nr. 1065, und das HfD vom 22. September 1821, JGS Nr. 1802.

Das HKzD vom 22. Dezember 1814, JGS Nr. 1118, verlangt für Ausländer, die im Inland eine Ehe eingehen wollen, die Vorlegung eines von der zuständigen Heimatbehörde ausgestellten Ehefähigkeitszeugnisses.

Auf § 78 ABGB haben Bezug HfD vom 22. Februar 1817, JGS Nr. 1319, und HfD vom 22. Dezember 1826, JGS Nr. 2242, (Dispens von der Beibringung des Taufscheines).

Das HfD vom 23. September 1817, JGS Nr. 1372, bestimmt, daß die unterlassene Eidesablegung bei der gänzlichen Nachsicht des Aufgebotes (§§ 86 und 87 ABGB) den Dispens nicht unwirksam mache, »jedoch an den Behörden und Seelsorgern, welche dieses Mangels ungeachtet die Trauung verrichten, nachdrücklich bestraft werden soll.«

Das Gesetz vom 15. September 1875, LGBl Nr. 4, bringt eine Einschränkung der Verweigerung des politischen Ehekonsenses, den männliche liechtensteinische Bürger heute noch zu ihrer Verehelichung benötigen, und setzt die fürstliche Verordnung vom 12. November 1842 und die Regierungsverordnung vom 11. Juli 1868, die beide den Ehekonsens regelten, außer Kraft.

An Kollisionsnormen ist das ABGB sehr arm. Die mangelhafte Regelung des Internationalprivatrechts macht sich gerade im Rechte der Eheschließung unangenehm bemerkbar. In Frage kommen einzig die wenigen Bestimmungen der §§ 4, 34 und 37 ABGB und die internationalprivatrechtlichen Bestimmungen des PGR (LGBl. 1926, Nr. 4).

Nicht unerwähnt soll bleiben, daß ein Entwurf zu einem Gesetze betreffend die Notzivilehe und die Ehe von Personen, die keiner staatlich anerkannten Religionsgemeinschaft angehören und die Registrierung für solche Ehen, aus dem Jahre 1943 vorliegt, der sich ganz in den Bahnen der österreichischen Entwicklung bis 1938 bewegt.[2]

II. HEIMATPRINZIP — WOHNSITZPRINZIP.

1. Allgemeines.

Die Eheschließung bereitet im Internationalprivatrecht der Rechtslehre und der Praxis große Schwierigkeiten. Denn die Ehe ist eines der bedeutendsten Rechtsinstitute. In jeder Gesetzgebung wird sie eingehend und mit besonderer Sorgfalt geregelt, da auf ihr der Aufbau von Familie und Staat beruht. Der Gesetzgeber sucht sie daher mit der sicheren Gewähr rechtlichen Bestandes auszustatten. Er regelt die mate-

riellen und formellen Voraussetzungen, unter denen die Ehe zustande kommt, legt fest, unter welchen Bedingungen und nach welchen Grundsätzen sie auf ihre Wirksamkeit geprüft oder in ihrem Bestande angegriffen werden kann.

Ihrer folgenschweren Bedeutung gemäß, hat die Eheschließung durch den Gesetzgeber eine besonders eingehende Normierung erfahren. Doch Weltanschauung, religiöse und sittliche Ansichten, haben in den verschiedenen Ländern zu einer verschiedenen Regelung geführt.

Aber nicht nur die Sachnormen, sondern auch die Kollisionsnormen der einzelnen Rechtsordnungen weichen voneinander ab. Für das Recht der Eheschließung ist von ausschlaggebender Bedeutung, ob die Ehefähigkeit nach der Staatsangehörigkeit oder nach dem Wohnsitz beurteilt werden muß.

Schon hier scheiden sich die Gesetzgebungen der verschiedenen Staaten. Vor allem stehen sich zwei Lager gegenüber — allerdings in der Auswirkung ihrer Grundsätze im Rechtsleben nicht so feindlich, als es auf den ersten Blick den Anschein erweckt —: Rechtsgebiete, in denen das Heimatrecht und solche, in denen das Recht des Wohnsitzes maßgebend ist. Daneben gibt es noch Staaten, in denen die Erfordernisse zur Eheschließung nach dem Rechte des Abschlußortes beurteilt werden.

In letzter Zeit werden allenthalben Stimmen laut, die die Anwendung des Domizilprinzips dem Heimatrecht vorziehen.[3] Da beide Systeme unleugbar ihre Vorteile und Nachteile haben, kommt es auf die konkrete Gestaltung des Rechtslebens in einem Lande und auf seine internationalen Beziehungen an, für welches Prinzip sich der Gesetzgeber entschließt. Gewöhnlich führt er keines ganz konsequent durch.

Das Heimatrecht der Brautleute ist für ihre Ehefähigkeit maßgebend nach den meisten Rechten des europäischen Kontinentes, neben Liechtenstein namentlich in Belgien (Art.3 C.c.), Deutschland (Art.13 EGBGB), Frankreich (Art. 3 C. c.), Italien (Art. 7 Disposizioni sull'applicazione delle leggi in generale C. c.), den Niederlanden (Art. 6 Gesetzbuch 1829), Österreich (bedingt) (§§ 4, 34 ABGB), Polen (Art. 12 Ges. vom 2. August 1926 über das internationale Privatrecht), Portugal (Art. 24, 27 C. c.), Rumänien (Art. 2 II C. c.), Schweden (§§ 1, 2, 1. Kapitel des Ges. betr. gewisse Bestimmungen des internationalen Ehe- und Vor-

mundschaftsrechtes vom 8. Juli 1904 in der Fassung vom 6. Mai 1921), Schweiz (bedingt) (Art. 7 c, 7 f NAG), Tschechoslowakei (in den ehemals österreichischen Gebieten §§ 4, 34 ABGB, in den ehemals ungarischen Gebieten §§ 108, 109 ungarisches Ehegesetz vom Jahre 1894) und Ungarn (Gesetz-Artikel XXXI vom Jahre 1894 über das Eherecht §§ 108, 109), von außereuropäischen Staaten in Brasilien (Art. 8 Einführung zum C. c.) und Japan (Gesetz betreffend die Anwendung der Rechtsvorschriften im allgemeinen vom Jahre 1898 Art. 13). Das Haager Eheschließungsabkommen von 1902 beurteilt die Ehefähigkeit auch nach dem Heimatrecht der Nupturienten (Art. 1).

Nach dem Wohnsitzprinzip als Personalstatut wird die Ehefähigkeit im anglo-amerikanischen Rechtskreise, in den meisten südamerikanischen und einigen europäischen Staaten (Dänemark, Norwegen) beurteilt.[4] Der Codigo Bustamente sucht zwischen Heimatprinzip und Domizilprinzip zu vermitteln. Als Personalstatut soll jeder Vertragsstaat entweder das Recht des Wohnsitzes oder das der Staatsangehörigkeit anwenden, je nach dem System, das seine eigene Gesetzgebung eingeführt hat oder in Zukunft einführen wird (Art. 7).

2. Regelung in Liechtenstein.

Wie schon erwähnt, gilt in Liechtensein das Heimatprinzip. Art. 23 I PGR bestimmt, daß die Handlungsfähighkeit einer Einzelperson nach dem Rechte ihrer jeweiligen Heimat, beziehungsweise Staatsangehörigkeit beurteilt wird. Daß die Ehefähigkeit ein Ausfluß der Handlungsfähigkeit ist, wird allgemein anerkannt. Jedoch erhebt sich die Frage, nach welchem Rechte die Ehefähigkeit einer Person zu beurteilen ist, die eine mehrfache oder überhaupt keine Staatsangehörigkeit besitzt.

a) Mehrfache Staatsangehörigkeit. Für mehrfache Staatsangehörigkeit bestimmt Art. 30 PGR:

> Wenn eine Person zugleich die liechtensteinische und eine andere Staatsangehörigkeit besitzt, so ist für privatrechtliche Verhältnisse das liechtensteinische Staatsbürgerrecht maßgebend.
>
> Für Personen, die mehreren ausländischen Staaten angehören, ist das Recht desjenigen Heimatstaates maßgebend, in dem sie den

jeweiligen Wohnsitz haben, in dessen Ermangelung das Recht des Heimatstaates, in dem sie den Aufenthalt und mangels eines solchen das Recht des Heimatstaates, dessen Bürgerrecht sie zuletzt erworben haben.

Jedoch bleiben in allen Fällen die im ersten Absatz enthaltenen Ausnahmen aufrecht.

Diese Lösung scheint sehr einleuchtend und verbirgt dadurch die zahllosen, oft unheilvollen und verwirrenden Verwicklungen, die das Doppelbürgertum im Internationalprivatrecht hervorruft. Man stelle sich z. B. vor, daß einer der vielen in Amerika wohnenden Liechtensteiner, der auch das Bürgerrecht der Vereinigten Staaten besitzt, mit seiner Familie nach Liechtensein kommt und hier zufällig erfährt, daß seiner Eheschließung nach liechtensteinischem Recht ein in Amerika unbekanntes Ehehindernis im Wege gestanden hat. Da nach Art. 30 I PGR seine Ehefähigkeit nach liechtensteinischem Rechte zu beurteilen ist, wird seine Ehe in Liechtenstein nicht anerkannt werden und seine Kinder gelten als unehelich geborene. In den Vereinigten Staaten ist er verheiratet, in Liechtenstein nicht. Ob er in einem dritten Staate als Ehemann angesehen wird oder nicht, hängt von der Regelung der mehrfachen Staatsangehörigkeit in diesem Staate ab.

Ein Zugeständnis an das Domizilprinzip wird in Art. 30 II PGR gemacht. Danach entscheidet bei mehrfacher Staatsangehörigkeit von Ausländern der jeweilige Wohnsitz. Dies ist aber nur dort berechtigt, wo ein Mensch schon mit seiner Geburt zwei Staatsangehörigkeiten erwirbt, die eine kraft Abstammung, die andere kraft des ius soli.

All die Probleme der Qualifikation des Domizils — man erinnere sich nur des vom kontinentalen Rechte völlig verschiedenen Wohnsitzbegriffes des angelsächsischen Rechtskreises — tauchen von neuem auf. Ein Domizilwechsel hat unter Umständen eine ganz andere rechtliche Beurteilung derselben Tatsachen zur Folge. Daß dies dem Rechtsempfinden des Volkes unerklärlich ist, braucht nicht weiter dargetan zu werden.

Es wäre besser, auf Personen, die eine mehrfache Staatsangehörigkeit besitzen, von denen die Erwerbung der einen der anderen zeitlich nachfolgt, das Recht des Heimatstaates, dessen Bürgerrecht sie zuletzt erworben haben, anzuwenden.[5] Damit werden klare Verhältnisse geschaffen. Man wird dadurch auch dem Parteiwillen gerecht, ohne von

der objektiven Regelung abweichen zu müssen. Denn der einzelne betrachtet sich doch in erster Linie als Bürger desjenigen Staates, dessen Staatsangehörigkeit er zuletzt erworben hat. Auf ein anderes Heimatrecht besinnt er sich meist erst wieder, wenn es ihm größere Vorteile bietet.

b) Heimatlosigkeit. Für Heimatlose ist das Recht ihres Wohnsitzes und in dessen Ermangelung das Recht ihres Aufenthaltes maßgebend (Art. 31 II PGR). Diese Regelung ist analog der im Art. 30 II PGR für Doppelstaater gegebenen. Hat ein Heimatloser seinen Wohnsitz in Liechtenstein, so bestimmt sich seine Ehefähigkeit nach liechtensteinischem Rechte. Wohnt er im Ausland, so ist die Regelung verschieden, je nachdem, ob man die Heimatlosen in ihren privatrechtlichen Beziehungen den Inländern oder den Ausländern gleichstellt. Denn nach Art. 37 PGR beurteilt sich die Frage, ob ein Ausländer im Inlande oder ein Liechtensteiner im Auslande wohnt oder sich aufhält, ausschließlich nach liechtensteinischem Rechte.

Zweifel und Schwierigkeiten können für die Eheschließung auch daraus entstehen, daß einer oder beide Ehegatten die Staatsangehörigkeit oder den Wohnsitz wechseln. Dann frägt es sich, inwieweit frühere oder spätere Staatsbürgerschaft, früherer oder späterer Wohnsitz zur Beurteilung der Auflöslichkeit der Ehe und der Möglichkeit einer neuen Eheschließung maßgebend ist.

III. RÜCK- UND WEITERVERWEISUNG.

1. Wesen und Inhalt.

Von grundlegender Bedeutung im Internationalprivatrecht ist die viel erörterte Rück- und Weiterverweisung. Verweist ein Recht auf ein materielles Recht einer fremden Rechtsordnung, also auf deren internes Recht, so sprechen wir von Sach- oder Sachnormverweisung. Gesamtverweisung liegt vor, wenn ein Recht der fremden Rechtsordnung, einschließlich deren Kollisionsnormen, die Entscheidung überläßt. »Es sind nun Ströme von Tinte vergossen, um mit spitzfindiger Logik darzutun,

daß die Verweisung nur Sachverweisung oder auch Gesamtverweisung sein könne.«[6]

Die Doktrin hat sich, im Gegensatz zur Praxis sehr ausgiebig mit dem Problem befaßt.[7] Gegenüber der Weiterverweisung hat sie sich ablehnend verhalten. Die Rückverweisung ist umstrittener, jedoch mehrheitlich abgelehnt. In den Jahren 1898 und 1900 war die Frage der Rückverweisung Gegenstand der Beratungen des Instituts für internationales Recht. Die Mehrheit sprach sich gegen die Rückverweisung aus.[8] In letzter Zeit hat der renvoi jedoch wieder an Boden gewonnen. Das beste Beispiel dafür ist das Institut für internationales Recht, das 1932 in Oslo, entgegen seiner früheren Haltung, einen der Rückverweisung günstigen Beschluß faßte.[9]

2. Gesetzgebung einzelner Länder.

In der Gesetzgebung finden wir selten eine allgemeine und direkte Stellungnahme zur Rück- und Weiterverweisung.

a) Deutschland. Das deutsche Recht besitzt in Art. 27 EGBGB eine wichtige Bestimmung, die in einer Reihe von Fällen die Rückverweisung anerkennt. So werden die materiellen Erfordernisse zur Eheschließung nach deutschem Rechte geprüft, wenn das ausländische Heimatrecht auf dieses als Wohnsitzrecht oder als lex loci celebrationis zurückverweist. Die Praxis hat in steigendem Maße Rück- und Weiterverweisung berücksichtigt.[10]

b) Schweiz. Für die Frage der Rück- und Weiterverweisung kommt Art. 28 II NAG in Betracht. Dieser Artikel enthält keine allgemeine Verweisung, läßt aber für alle personen-, familien- und erbrechtlichen Verhältnisse der Rechtsordnung des Wohnsitzes den Vortritt. Sind die Auslandschweizer diesem fremden Rechte nicht unterworfen, so unterstehen sie schweizerischem Recht und Gerichtsstand. Nach dem Wortlaut des Art. 28 II NAG wird wohl Rück-, nicht aber Weiterverweisung angenommen. Die Rechtsprechung des Bundesgerichtes hat sich noch nie prinzipiell zum Problem der Rück- und Weiterverweisung geäußert, doch hat sie in einzelnen Materien zugunsten der Rückverweisung entschieden.[11]

c) Frankreich. In der französischen Gesetzgebung sind Rück- und

Weiterverweisung nirgends erwähnt. Die Praxis hat sich jedoch eingehend damit befaßt. Die Urteile sprechen sich mehrheitlich für die Rückverweisung aus.[12] Infolge der überwiegend ablehnenden Haltung der Doktrin kommen aber immer wieder Entscheidungen zustande, die die Rückverweisung ablehnen und es bei der Sachverweisung bewenden lassen.[13] Die Weiterverweisung wird abgelehnt.

d) Italien. Die neuen Bestimmungen des italienischen Rechtes haben Rück- und Weiterverweisung ausdrücklich ausgeschlossen (Art. 20 Disposizioni sull'applicazione delle leggi in generale).

e) Liechtenstein. Das liechtensteinische PGR formuliert in der Schlußabteilung, Einführungs- und Übergangsbestimmungen § 70 Verweisung, Rück- und Weiterverweisung.

Die Verweisung des liechtensteinischen Rechtes auf ein ausländisches hat im Zweifel als Sachverweisung zu gelten (PGR Schlußabteilung § 70 III). Nach Absatz IV desselben Paragraphen gilt inländisches Recht, wenn das ausländische Recht, auf welches vom inländischen verwiesen wird, seinerseits auf das inländische zurückverweist oder selbst inländisches für anwendbar erklärt. Daß damit die Rückverweisung vom Gesetz ausgesprochen ist, steht außer Zweifel. In Klammern hat der Gesetzgeber sogar noch am Schluß des Absatzes das Wort »Rückverweisung« beigefügt, wahrscheinlich, um die sprachlich schwerfällige Formulierung in ein elegantes, bekanntes Wort zu kleiden.

Die liechtensteinische Rechtsprechung hat also jede Rückverweisung zu beachten, wodurch ihr die Aufgabe nicht leichter gemacht wird. In Statusfragen erhält die Rückverweisung große Bedeutung, da sie den Gegensatz zwischen Heimat- und Domizilprinzip zu überbrücken sucht. Die Ehefähigkeit eines in Liechtenstein wohnenden Engländers wird nach dem Dargelegten nach liechtensteinischem Recht zu beurteilen sein. Denn das liechtensteinische Recht verlangt Ehefähigkeit nach Heimatrecht (Art. 23 I PGR). Es verweist also auf englisches Recht. Nun ist zu untersuchen, ob es das englische Recht dabei bewenden läßt, oder ob sein Internationalprivatrecht auf liechtensteinisches Recht zurückverweist. Letzteres ist der Fall, da das englische Recht seine Untertanen dem Wohnsitzrecht unterwirft. Das liechtensteinische Recht nimmt diese Rückverweisung an und entscheidet jetzt nach seinem eigenen materiellen Recht.

Das liechtensteinische Recht geht aber in logischer Konsequenz noch einen Schritt weiter und läßt auch die Weiterverweisung zu, allerdings mit gewissen Einschränkungen. PGR Schlußabteilung § 70 V bestimmt:

> Bei weiteren Verweisungen kommt liechtensteinisches Recht zur Anwendung, wenn eines der weiter verweisenden Rechte auf das liechtensteinische Recht verweist, in den übrigen Fällen hingegen gelangt dasjenige ausländische Recht zur Anwendung, das nach liechtensteinischem Anwendungsrecht maßgebend wäre.

Ein Beispiel wird uns diesen Satz näher bringen und lebendiger erscheinen lassen. In einem Prozeß vor liechtensteinischem Gericht komme die Ehefähigkeit eines Dänen mit Wohnsitz in Frankreich zur Erörterung. Da das liechtensteinische Recht die materiellen Voraussetzungen zur Eheschließung nach Heimatrecht beurteilt, verweist es auf dänisches Recht. Dieses aber läßt die Rechtsordnung des Wohnsitzes zum Zuge kommen. Der liechtensteinische Richter muß dieser Weiterverweisung folgen. Er gelangt also zur Anwendung französischen Rechts. Doch die französische Rechtsordnung beurteilt die Ehefähigkeit nach Heimatrecht, also nach dänischem. Auf liechtensteinisches Recht wird nicht verwiesen. So hat der liechtensteinische Richter in diesem Falle die Ehefähigkeit nach dänischem Rechte zu beurteilen, nicht aber etwa, weil die französische Rechtsordnung auf dänisches Recht zurückverweist, sondern weil sein eigenes Recht ihm das gebietet. Wo die Weiterverweisung schließlich wieder auf liechtensteinisches Recht verweist, wird sie angenommen. Die ursprüngliche Verweisung des liechtensteinischen Rechts muß als Gesamtverweisung aufgefaßt werden. Führt aber die Weiterverweisung zu dem Resultat, daß ein anderes als liechtensteinisches Recht zur Anwendung käme, so wird der Weiterverweisung keine Folge geleistet. Es bleibt bei der Verweisung des liechtensteinischen Rechts, die in diesem Falle als Sachverweisung anzusehen ist.

Diese Lösung hat den Nachteil, daß der liechtensteinische Richter zunächst jede Weiterverweisung beachten muß. Gelangt er aber dabei zum Ergebnis, liechtensteinisches Recht sei nicht anzuwenden, so hat er nicht die Regeln der mühsam gefundenen Rechtsordnung zu befolgen, sondern die liechtensteinische Verweisung als Sachverweisung zu betrachten und das von ihr bezeichnete Recht zu berücksichtigen. Dabei

wurde das schwierige Problem, ob das fremde Recht, auf das die liechtensteinische Rechtsordnung verweist, seine Verweisung als Sach- oder Gesamtverweisung aufgefaßt wissen will, gar nicht erwähnt! Aber auch hier trifft das Sprichwort zu: »Es wird kein Brei so heiß gegessen, wie er gekocht wird.« Denn in Eheschließungsangelegenheiten wurde PGR Schlußabteilung § 70 IV, V, soweit ich aus den Archiven der fürstlichen Regierung und des Landgerichtes ersehen konnte, noch nie herangezogen.

IV. VORBEHALTSKLAUSEL.

1. Wesen und Inhalt.

Die Kollisionsnormen einer bestimmten Rechtsordnung verweisen auf die Anwendung ausländischen Rechts. Der Anwendung ausländischen Rechts setzt aber jeder Staat Schranken. Dies geschieht oft in einem allgemeinen Satze, mit einer Bestimmung, die sich gegen die Anwendung fremden Rechts richtet, wenn deren Ergebnis nach den Grundsätzen der eigenen Rechtsordung untragbar ist.[14] Der Fachmann versteht darunter die Vorbehaltsklausel, den ordre public.[15]

»Die Vorbehaltsklausel sagt, daß gewisse Rechtsätze des an sich anwendbaren fremden Rechts ausnahmsweise unanwendbar, daß gewisse Rechtsätze des an sich nicht anwendbaren eigenen Rechts ausnahmsweise anwendbar sein sollen.«[16] Diesem Satz kommt fundamentale Bedeutung zu. Denn die Vorbehaltsklausel kann, richtig angewandt, als Stütze des Rechtsgebäudes dienen, am falschen Orte aber den ganzen Bau des Internationalprivatrechts in sich zusammenstürzen lassen.

Kahn hat die Tragweite der Vorbehaltsklausel richtig erfaßt. Er schreibt: »Auf dem gesamten Gebiete des internationalen Privatrechts ist heute der ordre public absoluter Herrscher. Mag er offen und unbestritten als »statut réel« den Thron einnehmen, oder mag er im Bettlergewand eines »Prohibitivgesetzes«, einer »exklusiven Rechtsnorm«, einer »Vorbehaltsklausel« durch die Straßen schleichen: ein Wort von ihm genügt, die scheinbar festest gegründete Kollisionsnorm zu stürzen, einer noch so allgemein verworfenen zum Siege zu verhelfen.«[17]

Die Meinungen über die richtige Fassung, wie über den Inhalt der

Vorbehaltsklausel gehen weit auseinander. Für Kahn ist der ordre public nur ein Problem der Anknüpfung: »Ist die Anknüpfung wenig intensiv und für das betreffende Verhältnis relativ unwichtig, so können Gesetze, die von der fundamentalsten Bedeutung für das ganze Staatsleben sind, gleichwohl auf ihre Anwendung verzichten. Ist umgekehrt die Anknüpfung von großer Intensität oder von spezieller Bedeutung für ein so geartetes Rechtsverhältnis, so wird ein Gesetz von vielleicht ganz geringfügiger Wichtigkeit doch niemals einer ausländischen Norm den Vortritt lassen.«[18] Doch es hieße den Rahmen dieser Arbeit sprengen, sollte den verschiedenen Lehrmeinungen nachgespürt werden.[19]

Wohl am häufigsten kommt die Vorbehaltsklausel bei der Rechtsprechung in Ehesachen zur Anwendung. Denn hier prallen hinter den unterschiedlichen Sachnormen der einzelnen Staaten die verschiedenen Weltanschauungen aufeinander. Darin liegt die Gefahr allzu rascher und ausgiebiger Anwendung der Vorbehaltsklausel. Bei der Eheschließung läßt besonders der Gegensatz zwischen den Rechtsordnungen mit konfessionellem und mit weltlichem Eherecht die Frage des ordre public häufig auftreten.[20] Dabei haben wir uns immer zu vergegenwärtigen, daß das eigentliche Problem des ordre public in der ausnahmsweisen Nichtanwendung fremden Rechts besteht, obwohl es von der eigenen Rechtsordnung zur Anwendung herangezogen worden ist. Das fremde Recht wird nicht angewandt, weil man sonst zu einem Ergebnis gelangte, das der einheimischen öffentlichen Ordnung und der Sittlichkeit widerspräche. Daß die Begriffe »öffentliche Ordnung« und »Sittlichkeit« dem eigenen Recht zu entnehmen sind, bedarf keiner weiteren Erwähnung. Denn die fremde Rechtsordnung stellt ja die Normen auf, deren Anwendung die Vorbehaltsklausel entgegensteht. Eine Definition der beiden Begriffe läßt sich nicht geben. Der Begriff der Sitten wird auch im internen Recht verwendet. Daraus lassen sich Anhaltspunkte gewinnen. Aber auch die Sitten unterliegen, wie das Recht selbst, dem Einfluß von Raum und Zeit. Andere Länder, andere Sitten, aber auch: andere Zeiten, andere Sitten. Der Begriff der öffentlichen Ordnung, des ordre public, besitzt keinen festen Inhalt. Er wechselt von Land zu Land, von Zeit zu Zeit. Sein Inhalt wird von der räumlich und zeitlich herrschenden gesellschaftlichen, religiösen, wirtschaftlichen und politischen Auffassung geprägt. Eine international oder auch nur für ein Land bestimmte,

ein für allemal gültige Festlegung der Inhalte von Sittlichkeit und ordre public widerspräche ihrer erkannten Wandelbarkeit.[21] Zugrunde zu legen ist die jeweilige Auffassung, wie sie in einem Lande zur Zeit der Entscheidung herrscht. Eine prinzipielle Regelung läßt sich nicht geben. Es muß immer auf die besonderen Umstände des einzelnen Falles Rücksicht genommen werden.[22] Die Feststellung, ob die Anwendung des ausländischen Rechts, auf das eine inländische Norm verweist, der öffentlichen Ordnung und Sittlichkeit widerspricht, ist ein Werturteil. Damit wird dem Richter eine schwere Aufgabe überbürdet.[23] Zudem sind religiöse wie sittliche Grundsätze, die in Rechtsätzen Ausdruck gefunden haben, der Anwendung ausländischen Rechts wenig günstig. Nur allzu verständlich wäre es, wenn sich der Richter bei dieser Sachlage des ordre public als eines passe-partout bediente. Aber noch nicht jede Verschiedenheit der ausländischen Regelung von der einheimischen darf zur Ausschließung der Anwendung des an und für sich anwendbaren fremden Rechts führen. Sonst würde die ganze Grundlage des Internationalprivatrechts erschüttert. Der internationale Tatbestand soll ja gerade nicht nach inländischem Rechte beurteilt werden, weil er mit einem ausländischen enger verknüpft ist. Die Abweichung des fremden Rechts muß derart sein, daß ihre Auswirkungen stoßend empfunden würden, daß das Rechtsverhältnis oder seine Wirkungen eine so enge Beziehung zur einheimischen Rechtsordnung besitzen, daß die inländische Rechtsordnung an seiner Regelung interessiert ist.[24] Erst dann darf die Anwendung des fremden Rechts durch die Vorbehaltsklausel ausgeschlossen werden.

2. Gesetzgebung einzelner Länder.

a) Deutschland. Im deutschen Recht finden wir die gesetzliche Formulierung der Vorbehaltsklausel in Art. 30 EGBGB:

> Die Anwendung eines ausländischen Gesetzes ist ausgeschlossen, wenn die Anwendung gegen die guten Sitten oder gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes verstoßen würde.

Im Eherecht stellt sich unter anderem die Frage, ob nicht vom fremden Recht verlangte Erfordernisse gegen den Art. 30 EGBGB verstoßen, oder ob das deutsche Recht weitere Voraussetzungen verlangt, die dem

fremden Rechte unbekannt sind. In zahlreichen Rechten bestehen Ehehindernisse. Diese Hindernisse, vor allem religiöser Natur, stellen Wissenschaft und Praxis vor schwierige Probleme. Soll man diese Hindernisse, soweit das inländische Recht dadurch nicht betroffen wird, achten und die Eheschließung in Deutschland untersagen? Oder soll ohne Rücksicht auf den Standpunkt des Heimatrechts mit der Vorbehaltsklausel eingeschritten und der Abschluß von Ehen ermöglicht werden, die nach dem Heimatrecht der Verlobten nichtig sind? Soll man die Nichtigkeitsklage gegen eine im Auslande wider das Verbot des Heimatstaates geschlossene Ehe zulassen oder sie auf Grund des Art. 30 EGBGB abweisen, wie das Oberlandesgericht Hamburg in seiner Entscheidung vom 6. Oktober 1908 getan hat?[25] Dieses Urteil weist das Ehehindernis der Religionsverschiedenheit (österreichisches ABGB § 64) zurück. Die Anwendung des § 64 ABGB würde gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes verstoßen. Nach dem Gesetze betreffend die Gleichberechtigung der Konfessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung vom 3. Juli 1869 soll die Verschiedenheit des religiösen Bekenntnisses ohne Einfluß auf die bürgerlichen Rechte sein.

Das Oberlandesgericht Karlsruhe hat sich mit Urteil vom 28. März 1917 für die Berücksichtigung des Ehehindernisses der Religionsverschiedenheit ausgesprochen (polnisches Recht).[26] Der Anwendung des konfessionellen Eherechtes durch die deutschen Gerichte stehe Art. 30 EGBGB nicht entgegen. Denn das in religiöser Hinsicht durchaus neutrale deutsche Recht könne einer nach den Grundsätzen seines internationalen Privatrechtes maßgebenden ausländischen Ehegesetzgebung bloß wegen ihres konfessionellen Charakters seine Anerkennung nicht versagen, ohne dadurch selbst den Boden vollständiger Toleranz zu verlassen.

Das Reichsgericht, IV. Zivilsenat, verneint in seinem Urteil vom 10. Oktober 1935 die Frage, ob die Anwendung des § 64 ABGB »gegen die guten Sitten oder den Zweck eines deutschen Gesetzes« verstoße.[27] Bereits in der Entscheidung vom 16. Mai 1931 hat der IX. Zivilsenat ausgesprochen, es könne vom Standpunkt des deutschen Rechts und der deutschen Rechtsprechung nicht gesagt werden, daß ein ausländisches Recht, welches die Verschiedenheit der Religion der Verlobten zum Ehehindernis erklärt, gegen die guten Sitten oder den Zweck eines deut-

schen Gesetzes deshalb verstoßen, weil das deutsche Recht dieses Ehehindernis nicht kenne.[28] Das oben erwähnte Urteil des Reichsgerichts vom 10. Oktober 1935 verneint die Anwendbarkeit des Art. 30 EGBGB allerdings nicht aus Toleranzgründen, sondern weil § 64 ABGB geeignet sei, den vom deutschen Gesetzgeber verfolgten Zweck der Reinerhaltung des deutschen Blutes zu fördern!

Auch der Grundsatz der Unauflöslichkeit der Katholikenehe verstößt nicht gegen die guten Sitten oder den Zweck eines deutschen Gesetzes.[29] Ebenso kann der in einigen Staaten von Nordamerika nach common law anerkannten formlosen Eheschließung der Art. 30 EGBGB nicht entgegengehalten werden.[30] Ob damit auch die nicht registrierte Sowjetehe in Deutschland anzuerkennen ist, läßt das Reichsgericht noch dahingestellt sein.

Das Landgericht Halle anerkennt in seinem Urteil vom 7. Dezember 1935 die Wirksamkeit der faktischen Eheschließung nach Sowjetrecht in dem ihm vorliegenden Falle, scheint aber geneigt, grundsätzlich die nach sowjetrussischem Recht durch das bloße tatsächliche Zusammenleben als Ehegatten geschlossene Ehe auf Grund des deutschen ordre public abzulehnen.[31] Nach einem Urteil des Landgerichtes Berlin vom 19. Oktober 1937 behält die faktische Scheidung einer Sowjetehe und nachherige faktische Eheschließung des einen geschiedenen Teiles mit einem anderen russischen Staatsangehörigen, während sie in Sowjetrußland wohnten, auch nach Verlegung des Wohnsitzes ins Deutsche Reich ihre Gültigkeit.[32] Der IV. Zivilsenat des Reichsgerichts hat mit Urteil vom 7. April 1938 die Eingehung einer nicht registrierten (sog. faktischen) Ehe im Sinne der Art. 3, 11, 12 und 16 des sowjetrussischen Gesetzbuches betreffend Ehe, Familie und Vormundschaft, vom 19. November 1926 als eine auch nach deutschem Recht wirksame Eheschließung anerkannt.[33]

Wie diese Beispiele beweisen, ist die deutsche Praxis mit der Anwendung der Vorbehaltsklausel sehr zurückhaltend. Dies ist vom Internationalprivatrecht aus gesehen nur zu begrüßen und trägt vor allem dazu bei, Eheschließungen zu vermeiden, die im Heimatstaate der Ehegatten nicht anerkannt würden, und nach Heimatrecht der Verlobten gültige Eheschließungen auch in Deutschland anzuerkennen.

b) Frankreich. In Frankreich geht der ordre public weit über einen

Vorbehalt hinaus. Nach der «théorie de la personnalité du Droit», begründet von Mancini, dann von bedeutenden romanischen Autoren, wie A. Weiß, P. Fiore und F. Laurent, vertreten, bildet die Volkszugehörigkeit die Grundlage des Internationalprivatrechts. Das Heimatrecht begleitet den Staatsbürger auch ins Ausland und beherrscht ihn. Wenn immer nur möglich, soll das Heimatrecht im Internationalprivatrecht maßgebend sein.[34]

Diese starke Betonung der Nationalität fordert aber ein ebenso bedeutendes Gegengewicht des Territorialstaates, den ordre public.[35] Kein Staat wird dulden, daß das Heimatrecht eines Fremden an die Grundpfeiler seiner Rechtsordnung, die Fundamente seiner Gesellschaft oder seiner Lebensinteressen rühre. In diesen Belangen gehen die einheimischen Rechtsnormen unbedingt vor und weisen die Anwendung des Heimatrechts zurück. Der ordre public bildet in dem System gleichsam den zweiten Pol. Daraus ergibt sich seine große Bedeutung, aber auch sein ausgedehntes Anwendungsgebiet.

Die Rechtsprechung zum ordre public ist in Frankreich sehr umfangreich. Nach dem Urteil des Tribunal civil de la Seine (1re ch.), 7. Jänner 1922 und der Cour d'appel de Paris (1re ch.), 17. November 1922 verstößt das Ehehindernis der Religionsverschiedenheit des Heimatrechts eines Verlobten gegen den französischen ordre public.[36] Der Tribunal civil de Montpellier (1re ch.) anerkennt in seinem Urteil vom 18. März 1920 die Nichtigkeit einer von einem Spanier mit einer geschiedenen Französin, deren erster Ehegatte noch lebt, eingegangenen Ehe.[37] Er vermeidet damit die Möglichkeit einer nur territorial begrenzt gültigen Ehe. Denn in Spanien ist diese Ehe nach dem Personalstatut des Mannes nichtig. Anderer Ansicht ist dagegen die Cour d'Aix (1re ch.) in ihrem Urteil vom 24. Jänner 1924. Sie entscheidet, das spanische Eheverbot, eine geschiedene Frau zu heiraten, widerspreche dem französischen ordre public. Würde dieses Verbot eines ausländischen Rechts anerkannt, so würde dadurch die Ehefähigkeit einer geschiedenen Französin eingeschränkt, was dem französischen ordre public widerspreche.[38]

Eine wichtige «loi d'ordre public» ist die obligatorische Zivilehe. Sie ist in Frankreich auch für Ausländer verbindlich und die allein gültige Form zur Eingehung der Ehe, selbst wenn das Heimatrecht der Nupturienten religiöse Trauung verlangt.[39] In einem Urteil des Tribunal civil

de la Seine (9e ch.) vom 15. Februar 1922 wird die zivile Eheschließung zwischen einem polnischen Juden und einer katholischen Französin in Brüssel anerkannt, obwohl nach damaligem kongreßpolnischem Recht die Trauung vor einer kirchlichen Behörde hätte stattfinden müssen.[40] Schon das Urteil des Tribunal civil de la Seine (1re ch.) vom 20. November 1912 stellt fest: »La sécularisation du mariage constitue un principe d'ordre public en France.«[41] Das war aber nicht immer der Fall. Der Tribunal civil de la Seine hat in den Urteilen vom 28. April 1906 und vom 25. November 1907 die in Frankreich geschlossene Ehe österreichischer und russischer Juden für ungültig erklärt, weil der Ziviltrauung die vom Heimatrecht verlangte religiöse Eheschließung nicht gefolgt sei.[42] Er hat also die französische Ziviltrauung nicht als «principe d'ordre public» betrachtet. Daß die Zivilehe heute in Frankreich auch für Ausländer die einzig gültige Eheschließungsform ist, ergibt sich aus dem Urteil des Tribunal civil de la Seine (1re ch.) vom 18. Jänner 1936,[43] in dem festgestellt ist, daß kirchliche Behörden in Frankreich Ehen weder gültig schließen noch lösen können, selbst wenn sie nach dem ausländischen Heimatrecht der Verlobten oder Gatten dazu berufen wären.[44] Die in einigen Staaten Nordamerikas nach common law gültige formlose Eheschließung wird in Frankreich anerkannt und verstößt nicht gegen den französischen ordre public.[45]

c) Schweiz. Die schweizerische Doktrin und Rechtsprechung ist in der Anwendung der Vorbehaltsklausel sehr zurückhaltend. Entgegen der romanischen Schule wird der Ausnahmecharakter besonders hervorgehoben.[46] Obwohl kein schweizerisches Gesetz die Vorbehaltsklausel formuliert hat, wird sie doch von Theorie und Praxis allgemein anerkannt. Umstritten ist nur ihr Inhalt.

Die in der Schweiz herrschende Ansicht über den ordre public gibt das Bundesgericht (1. Zivilabteilung) in seinem Urteil vom 1. Februar 1938[47], Erwägung 5 sehr gut wider. Deshalb soll sie wörtlich angeführt werden: »Den Begriff des ordre public in allgemein gültiger Weise zu umschreiben, hält schwer. Die Doktrin anerkennt selber, daß es sich hier um den noch unbekanntesten und unfertigsten Teil des internationalen Privatrechts handelt und daß eine in jedem einzelnen Fall durchgreifende Vorbehaltsklausel schlechterdings kaum aufzustellen ist. Aus diesen Gründen hat sich auch die Gerichtspraxis, zumal in der Schweiz,

bei der Handhabung dieses Begriffes große Zurückhaltung auferlegt. In der bundesgerichtlichen Praxis finden sich nur ganz ausnahmsweise Definitionsversuche. In BGE 41 II 141 f. heißt es, eine im Interesse der öffentlichen Ordnung aufgestellte Vorschrift liege dann vor, wenn sich aus ihrer Fassung ergebe, daß sie unter allen Umständen Anwendung finden solle, weil sie auf gewissen sozialpolitischen und ethischen Anschauungen des Gesetzgebers beruhe, die nicht sollen in Frage gestellt werden können. Daneben wird aber der ordre public regelmäßig ohne Versuch einer Begriffsumschreibung, gewissermaßen als Selbstverständlichkeit, zur Geltung gebracht (vgl. aus der neueren Zeit BGE 55 II 232; 56 II 173; 57 II 371; 58 II 125; 61 II 246 ff; 62 II 110), dies aus der Erkenntnis heraus, daß Definitionen das Problem im Grunde genommen nicht zu lösen vermögen, sondern es nur auf andere Begriffe verschieben. Wenn auch das Wesen des ordre public kaum in allgemeiner und endgültiger Weise umschrieben werden kann, so läßt sich doch mit einiger Bestimmtheit die Aufgabe feststellen, die ihm zugedacht ist: der ordre public soll in Fällen, wo grundsätzlich ausländisches Recht anwendbar ist, die Anwendung des inländischen Rechtssatzes gewährleisten oder die Anwendung eines ausländischen verhindern, wenn sonst das einheimische Rechtsgefühl in unerträglicher Weise verletzt würde. Diese Auffassung liegt, gleichviel ob und wie in den einzelnen Entscheidungen der ordre public definiert wird, auch der gesamten bundesgerichtlichen Praxis zu Grunde.«

Die Vorbehaltsklausel soll nur anwendbar sein, wenn das Ergebnis der Anwendung fremden Rechts grundsätzlich unvereinbar mit der schweizerischen Auffassung ist, das einheimische Rechtsgefühl »in unerträglicher Weise verletzt«,[48] «absolument inconciliable avec notre sens de la morale et de l'équité» ist.[49] Der ordre public erscheine in seiner letzten Konsequenz als Selbstverteidigung des Rechts. Er habe dieselbe Funktion wie etwa auf dem Gebiete des Verfassungsrechts die mit dem positiven Verfassungsrecht unter Umständen in Widerspruch stehenden Notverordnungen, sagt Niederer.[50]

Die Eheschließung kann in der Schweiz nicht stattfinden, selbst wenn die Voraussetzungen des Heimatrechts der Nupturienten erfüllt sind, sofern dadurch der ordre public verletzt würde. Sie ist jedoch anderseits zuzulassen, wenn das ausländische Eheverbot als eine Ver-

letzung des schweizerischen ordre public empfunden würde. Die Wartefrist für Witwen und Frauen, deren Ehe aufgelöst oder für ungültig erklärt worden ist (Art. 103 ZGB), ist für die Eheschließung in der Schweiz ein im Interesse der öffentlichen Ordnung aufgestelltes Hindernis. Deshalb ist auch eine ausländische Braut diesen Bestimmungen unterworfen.[51] Die Verkündung eines Italieners mit seiner Nichte wurde verweigert, trotzdem der Bräutigam einen (italienischen) Dispens vom Ehehindernis der zu nahen Verwandtschaft vorwies.[52] Auch wenn beide, Onkel und Nichte, Ausländer wären und ihr Heimatrecht die Eheschließung zuließe, könnten sie sich in der Schweiz nicht trauen lassen. Denn das Ehehindernis der Verwandtschaft und Schwägerschaft (Art. 100 ZGB) wird als Hindernis des ordre public betrachtet.[53]

Auch Ehehindernisse des Heimatrechts der Ehewerber können gegen den schweizerischen ordre public verstoßen. Dies ist namentlich der Fall bei Hindernissen religiöser Natur. Sie wären nicht vereinbar mit Art. 54 der Bundesverfassung, der bestimmt:

> Das Recht zur Ehe steht unter dem Schutze des Bundes.
>
> Dieses Recht darf weder aus kirchlichen oder ökonomischen Rücksichten, noch wegen bisherigen Verhaltens oder anderen polizeilichen Gründen beschränkt werden.

Auf Grund dieses Artikels wurde das österreichische Hindernis des Katholizismus als gegen den ordre public verstoßend, in der Schweiz nicht beachtet. Die Ehe zwischen einem protestantischen geschiedenen Schweizer und einer katholischen Österreicherin konnte vor dem schweizerischen Zivilstandsbeamten geschlossen werden, obwohl der Braut nach ihrem Heimatrecht das Ehehindernis des Katholizismus entgegenstand. Auf eine diesbezügliche Anfrage der österr.-ungarischen Gesandtschaft in Bern wurde ihr geantwortet, das Recht zur Ehe stehe nach Art. 54 BV unter dem Schutze des Bundes und kein Ehehindernis könne auf konfessionellen Motiven begründet werden.[54] Auf Art. 54 BV kann sich der Ausländer aber nur berufen, wenn er Wohnsitz in der Schweiz hat.[55] Nur dann kann er die Trauerlaubnis erwirken, trotzdem das Heimatrecht die Eheschließung nicht gestattet. Einem nur vorübergehend sich in der Schweiz aufhaltenden Ausländer darf die Eheschließung nicht bewilligt werden, weil das religiöse Hindernis seines Heimatrechts gegen den ordre public verstoße.

Das Ehehindernis der Religionsverschiedenheit darf aus Gründen des schweizerischen ordre public nicht berücksichtigt werden. Einem österreichischen Israeliten mit Wohnsitz in der Schweiz wurde die Bewilligung zur Trauung mit einer schweizerischen Katholikin erteilt, obwohl der Jude wegen Bestehens des Ehehindernisses der Religionsverschiedenheit (§ 64 ABGB) nach Heimatrecht nicht ehefähig war.[56] Der zürcherische Regierungsrat hat allerdings die Bewilligung zur Eheschließung eines britisch-indischen Mohammedaners mit einer schweizerischen Protestantin verweigert, weil die Ehe vom Heimatrecht des Inders nicht anerkannt würde,[57] ganz zu Unrecht, wie Giesker-Zeller bemerkt.[58]

Die Nichtbeachtung des heimatlichen Eheverbots für Geistliche, welche die höheren Weihen empfangen haben und für Ordenspersonen, die feierliche Gelübde der Ehelosigkeit abgelegt haben, beruft sich ebenfalls auf Art. 54 II BV.

Das Verbot der Ungültigerklärung einer Ehe wegen mangelhafter Form (Art. 131 ZGB) gilt nicht nur für die in der Schweiz vor einem schweizerischen Zivilstandsbeamten eingegangenen Ehen. Es ist vielmehr d'ordre public und daher auch auf im Ausland geschlossene Ehen anzuwenden, sofern sie nur vor einem sachlich zuständigen Beamten (Zivilstandsbeamten, Geistlichen, schweizerischen oder ausländischen diplomatischen oder konsularischen Vertreter) eingegangen worden sind. Nicht einmal wegen Verlegung der Trauung ins Ausland zwecks Umgehung der schweizerischen Ziviltrauung kann die Ehe ungültig erklärt werden.[59]

d) Haager Eheschließungsabkommen. Das Haager Eheschließungsabkommen stellt seine eigene Vorbehaltsklausel auf, wodurch der ordre public der beteiligten Rechtsordnungen eingeschränkt wird. Die Generalklausel des ordre public und ähnliche, in Gesetzgebung und Doktrin anerkannte Formulierungen gelten nicht im Konventionsgebiete. An Stelle jener allgemeinen Formeln sind die Spezialbestimmungen der Art. 2 und 3 getreten.[60] Nur für die in diesen Artikeln bestimmten Fälle kann die Vorbehaltsklausel der heimatlichen Rechtsordnung der Nupturienten entgegengehalten werden. Die Vertragsbestimmungen gehen dem internen Recht vor. Somit bleibt neben diesen Vorschriften kein Raum für die Anwendung des ordre public.[61] Gleichzeitig wird aber der Herr-

schaftsbereich der Vorbehaltsklausel auch gegenüber Nichtvertragsstaaten eingeschränkt. Denn der ordre public kann bei Eheschließungen von Brautleuten, deren Heimatstaat der Haager Konvention nicht beigetreten ist, kein anderer sein als für solche von Staatsangehörigen eines Konventionalstaates. Würde der Eheschließungsstaat gegen Bürger eines Staates, der das Haager Eheschließungsabkommen nicht ratifiziert hat, seinen ordre public zur Geltung bringen, wo ihm dies gegen Nupturienten eines Konventionsstaates nicht erlaubt wäre, so hätten wir in dem Gebiete des Eheschließungsstaates zwei verschiedene ordre public-Begriffe. Was Sittlichkeit und öffentliche Ordnung des Eheschließungsstaates nicht verletzt, wenn die Brautleute Angehörige eines Konventionsstaates sind, kann sie doch wohl auch dann nicht verletzen, wenn die Nupturienten Bürger eines Nicht-Konventionsstaates sind.[62] Der ordre public kann somit von einem Vertragsstaate auf Eheschließungen von Angehörigen eines Nichtvertragsstaates auch nur in dem Umfange angewandt werden, wie er durch Artikel 2 und 3 des Abkommens umschrieben ist.

e) Liechtenstein. In der liechtensteinischen Gesetzgebung hat die Vorbehaltsklausel erst im PGR Gestalt angenommen. Denn das ABGB enthält keine ausdrückliche ordre public-Klausel.

Art. 8 PGR bestimmt zunächst, daß für die örtliche Geltung, unter Vorbehalt staatsvertraglicher Vereinbarungen, die in diesem Gesetze enthaltenen Vorschriften maßgebend sind. Absatz 2 bestimmt:

> In allen Fällen jedoch, wo die Anwendung des ausländischen Rechtes zu Ergebnissen führen würde, welche der öffentlichen Ordnung und Sittlichkeit widersprechen, gelangt das liechtensteinische Recht ausschließlich zur Anwendung.

Dies gilt nicht nur etwa für die Verhältnisse, die dem PGR unterstehen, sondern allgemein. Denn nach Art. 1 PGR findet das Gesetz auf alle Fragen des Privatrechts Anwendung, für die es nach Wortlaut oder Auslegung eine Bestimmung enthält.

Da Liechtenstein von Nachbarstaaten umgeben ist, deren Eherecht ein »staatliches« ist, während sein eigenes weitgehend »kirchlich« bedingt ist, kommt der Vorbehaltsklausel besonders große Bedeutung zu. Denn in der Grundlegung zur Familie, und insbesondere auch zur Eheschließung zeigen sich deutlich die weltanschaulichen Unterschiede.

Jenseits der Grenzpfähle kann erlaubt sein, was in Liechtenstein verboten ist und umgekehrt. Dadurch ergibt sich, juristisch gesehen, eine Spannung, die nicht einfach mit der Ablehnung des fremden Rechtes gelöst werden kann. Nur in den äußersten, in den untragbaren Fällen soll mit dem ordre public operiert werden. Sonst müßte der internationale Verkehr Schaden leiden.

Auf dem Gebiete der Eheschließung machen besonders die materiellen Voraussetzungen Schwierigkeiten. Denn das liechtensteinische Recht kennt Ehehindernisse, die den meisten anderen Rechtsordnungen fremd sind. Da erhebt sich immmer und immer wieder die Frage, ob ein Ausländer, der nach seinem Heimatrecht ehefähig ist, einen liechtensteinischen Staatsangehörigen heiraten könne, wenn dessen Ehefähigkeit ein religiöses Ehehindernis entgegensteht, das in der Person des ausländischen Nupturienten begründet ist. Mit anderen Worten, es muß festgestellt werden, welche Ehehindernisse des liechtensteinischen Rechts unbedingte Berücksichtigung verlangen. Diese Hindernisse sind durch die Vorbehaltsklausel geschützt. Erschwert wird die sichere Feststellung derselben durch die Dispensmöglichkeit. Ein dispensables Ehehindernis kann natürlich nicht dem ordre public widersprechen. Denn sonst wäre ja der Dispens eine gegen die öffentliche Ordnung und Sittlichkeit verstoßende Handlung der Behörde. Die Schwierigkeit besteht darin, daß wohl nach § 83 ABGB aus wichtigen Gründen die Nachsicht von Ehehindernissen erteilt werden kann, aber nirgends gesagt ist, von welchen. Die Praxis ist schwankend.

Die Fürstliche Regierung hat den Dispens vom Ehehindernis des Katholizismus bisher immer abgelehnt.[63] Das Hindernis sei wegen der öffentlichen Ordnung und Sittlichkeit erlassen. Anderer Ansicht war die Verwaltungsbeschwerdeinstanz, die eine Beschwerde gegen die Regierung wegen Verweigerung des Dispenses vom Ehehindernis des Katholizismus guthieß und den Dispens erteilte.[64] Die religiöse Eheschließung ist in Liechtenstein auch für Ausländer verbindlich. Denn es besteht außer dem ordentlichen Seelsorger keine Instanz, vor der eine Ehe gültig geschlossen werden könnte. Die Ehe eines Ausländers, die nach seinem Heimatrecht zulässig wäre, jedoch in Widerspruch stände mit den Bestimmungen des liechtensteinischen Rechts über die Ehehindernisse der Verwandtschaft und Schwägerschaft, des Ehebruchs, des

Gattenmords, des Ehebandes, der höheren Weihen und feierlichen Ordensgelübde, der Religionsverschiedenheit und des Katholizismus, darf im Inland nicht geschlossen werden, mögen beide Nupturienten Ausländer sein oder nur der eine.[65]

Eine Ehe von Ausländern, die nach ausländischem Recht gültig geschlossen worden ist und der nach dem Heimatrecht der Ehegatten kein Hindernis entgegensteht, kann nicht mit der Vorbehaltsklausel angegriffen werden. Nur die Eingehung einer solchen Ehe ist in Liechtenstein unter Umständen verboten, nicht aber deren Bestand. Dies muß betont werden, um in der Anwendung des ordre public nicht zu weit zu gehen. Zum Beispiel die von einem (dem Bande nach) getrennten Schweizer mit einer katholischen Schweizerin in der Schweiz geschlossene Ehe aus Gründen des ordre public nicht anzuerkennen, wäre eine völlige Verkennung der Funktion der Vorbehaltsklausel. Daraus würde sich eine mit allen Grundsätzen des internationalen Rechts in Widerspruch stehende Weltjudikatur der liechtensteinischen Gerichte ergeben.[66]

Die Vorbehaltsklausel soll nur dort angewendet werden, wo die Befolgung des fremden Rechts tatsächlich in krassem Gegensatz zu liechtensteinischen Rechtsprinzipien stünde und geradezu skandalös wäre. Denn abgesehen davon, daß infolge der Kleinheit des Rechtsgebietes die Wirkung des liechtensteinischen ordre public beschränkt sein wird, vergrößert sein Eingreifen nur die Rechtsunsicherheit und vermehrt die nur territorial begrenzt gültigen Ehen.

V. GESETZESUMGEHUNG.

1. Wesen.

Als ein Spezialfall der Anwendung der Vorbehaltsklausel werden in einem Teile der Doktrin die Fälle der Gesetzesumgehung angesehen. Das Problem der Gesetzesumgehung zieht aber weitere Kreise. Es ist allgemeiner Natur, seine internationalprivatrechtliche Erscheinung nur ein Teilaspekt. Aber gerade hier ist seine Lösung besonders schwierig und folgenschwer.

Die Gesetzesumgehung ermöglicht im Internationalprivatrecht den

Parteien, das fragliche Rechtsverhältnis durch Schaffung bestimmter Voraussetzungen der normalen rechtlichen Beurteilung zu entziehen. «Une règle de droit international privé est devenue applicable parce que les circonstances qui en déterminent l'application ont été voulues et réalisées en vue d'écarter les dispositions impératives ou prohibitives d'une législation à laquelle les parties désiraient se soustraire. Telle est la fraude à la loi en droit international privé.»[67]

Will ein liechtensteinischer Christ eine Nichtchristin heiraten, so steht ihm das Ehehindernis der Religionsverschiedenheit (§ 64 ABGB) entgegen. Erwirbt er das Schweizer Bürgerrecht einzig und allein zu dem Zwecke, die Nichtchristin heiraten zu können (vielleicht sogar unter Beibehaltung des liechtensteinischen Wohnsitzes), so umgeht er mit der Erwerbung der neuen Staatsbürgerschaft die liechtensteinischen Ehevorschriften. Er wechselt sein Personalstatut, um seine Ehefähigkeit der Beurteilung nach liechtensteinischem Recht zu entziehen.

Schließen zwei Liechtensteiner ihre Ehe im Auslande, um der im Inland geforderten kirchlichen Eheschließungsform zu entgehen, so liegt eine «fraus legi domesticae facta» vor. Indessen genügt die Absicht, das an und für sich anwendbare Recht zu umgehen, im Internationalprivatrecht allein noch nicht. Es muß ein E r f o l g eintreten, der unter der Herrschaft der fraudulös umgangenen Rechtsordnung nicht möglich gewesen wäre.

Von der Gesetzesumgehung sind die Fälle der Simulation, Mentalreservation, falschen rechtlichen Qualifikation, des Rechtsmißbrauchs und des ordre public zu trennen. Für den Begriff der Gesetzesumgehung bleibt daher nur noch ein begrenzter Raum. Es handelt sich um die Fälle, in denen die Rechtsanwendung «artificiellement»,[68] »durch Anwendung eines Kunstgriffs«[69] verfälscht wird. Der Wohnsitz wird wirklich verlegt, die Staatsangehörigkeit wirklich erworben, der Rechtsakt tatsächlich außer Landes gesetzt, im Gegensatz zu einem Scheingeschäft, wo dies alles nur vorgetäuscht wird. Aber diese Akte werden nicht im normalen Ablauf der Dinge vollzogen. Es wird damit ein ganz bestimmter Zweck verfolgt, der anders nicht erreicht werden kann. Dem normalerweise anwendbaren Gesetze soll »ein Schnippchen geschlagen werden«.[70]

Nach Arminjon unterscheidet sich die Gesetzesumgehung vom

ordre public nur durch die Tragweite.[71] Niboyet nennt «la notion de la fraude à la loi ... un simple cas d'application de la notion générale de l'ordre public.«[72] Schnitzer zieht zwischen dem Begriff der Gesetzesumgehung und dem des ordre public einen klaren Trennungsstrich.[73] Die Vorbehaltsklausel wird dem auf ein Rechtsverhältnis anwendbaren fremden Recht entgegengehalten, wenn dessen Anwendung gegen die heimische öffentliche Ordnung oder Sittlichkeit verstieße. Bei der Gesetzesumgehung verstößt die anzuwendende fremde Rechtsordnung nicht gegen den heimatlichen ordre public. Sonst bedürfte es des Begriffes der Gesetzesumgehung im Internationalprivatrecht gar nicht. Es gehört aber gerade zum Wesen der Gesetzesumgehung, daß durch B e f o l g u n g der maßgebenden Rechtsordnung ein Ergebnis eintreten soll, das ihr widerspricht. Dem Buchstaben des Gesetzes wird Genüge geleistet, sein Sinn und Geist aber verletzt. Der Einwand der Gesetzesumgehung ist, im Gegensatz zum ordre public, nicht gegen die Anwendung des fremden Rechtes gerichtet, sondern gegen die Art und Weise, durch die es zum Zuge kommen soll.

Genau wie die Vorbehaltsklausel kann auch der Einwand der Gesetzesumgehung nur erhoben werden, wenn dadurch Vorschriften der lex fori umgangen worden sind. Mit dem Begriff des ordre public hat derjenige der Gesetzesumgehung die Unbestimmtheit gemeinsam. «L'expression de fraude à la loi est si imprécise et si commode qu'on n'a pas manqué d'en abuser.»[74]

Auf dem Gebiete der Eheschließung interessieren vor allem die Fälle der Gesetzesumgehung durch Wechsel der Staatsangehörigkeit, des Domizils und Verlegung der Trauung ins Ausland.

2. Erwerb der Staatsangehörigkeit in fraudem legis domesticae.

Ist die Staatsangehörigkeit durch staatliche Verleihung erworben, so entscheidet über Zulässigkeit und Wirksamkeit dieses Vorganges ausschließlich das Recht des verleihenden Staates.[75] Hat die liechtensteinische Regierung einem ihrer Bürger, der eine neue Staatsangehörigkeit erworben hat, die Entlassungsurkunde ausgestellt,[76] so untersteht er auch in privatrechtlicher Hinsicht nicht mehr liechtensteinischem

Recht als Heimatrecht. Der Erwerb einer neuen Staatsangehörigkeit zieht schwerwiegende Folgen nach sich. Steuerpflicht, Militärpflicht, Verlust eines eventuell in vielen Fällen vorteilhafteren Bürgerrechts und manch andere Unannehmlichkeiten müssen in Kauf genommen werden. Deshalb darf dem einzelnen auch zugebilligt werden, daß er mit dem Erwerb eines neuen Bürgerrechts einen nach seinem alten Personalstatut nicht erreichbaren Zweck verfolgt. Für die Anwendung der Gesetzesumgehung bleibt hier kein Platz.[77]

Dieses Prinzip scheint unbillig, wenn ein Ehegatte die neue Staatsangehörigkeit erwirbt, um eine nach liechtensteinischem Recht unmögliche Trennung[78] zu bewirken. Allein nach dem Gesetz über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechtes, LGBl 1934 Nr. 1 § 18, wird ein Liechtensteiner erst dann aus dem Landesbürgerrecht entlassen, wenn er nachweist, daß er bereits das Staatsbürgerrecht eines anderen Staates für sich, allenfalls seine Ehefrau und seine minderjährigen ehelichen Kinder erworben oder zugesichert erhalten hat. Somit kommt auch der Gattin das neue Statut zugute. Bleibt der Erwerber eines neuen Bürgerrechts auch Liechtensteiner, wird er also Doppelbürger, so kann er sich der liechtensteinischen Rechtsordnung nicht entziehen. Er erreicht den mit der Erwerbung einer neuen Staatsbürgerschaft angestrebten Zweck nicht.

3. Fraudulöse Wohnsitzverlegung.

Bei Wohnsitzverlegung sind alle Folgen anzuerkennen, die sich daraus für die Beurteilung der Eheschließung nach dem Internationalprivatrecht ergeben. Ist der Wohnsitzwechsel tatsächlich eingetreten, so spielt die Absicht der Parteien, die ihn herbeiführten, keine Rolle. Unter einer anderen Regelung würde die Rechtssicherheit leiden. Denn wer, außer den betreffenden Parteien, kann nachweisen, daß der Wohnsitzwechsel zu dem Zwecke vorgenommen wurde, die Vorschriften des normalerweise anwendbaren Rechts zu umgehen? Wohl kann der Gedanke mitgespielt haben, durch den Wechsel des Domizils eine Ehe schließen zu können, die am früheren Wohnort nicht hätte geschlossen werden können. Aber diese Überlegung muß noch nicht ausschlaggebend für den Wechsel des Wohnsitzes gewesen sein.

Gerne wird der Wohnsitz gewechselt, um Aufgebots- und Formvorschriften des früher maßgebenden Rechts zu umgehen. Ein «in fraudem legis domesticae» gewählter Wohnsitz wird sich in der Regel als nur fiktiver Wohnsitz herausstellen und braucht daher nicht berücksichtigt zu werden. Die französischen Gerichte erklären allerdings in ständiger Rechtsprechung Ehen von Franzosen, die sich arglistig zur Umgehung des Aufgebots ins Ausland begeben haben, für nichtig.[79]

4. Fraudulöse Verlegung des Rechtsaktes ins Ausland.

Oft wird die Vornahme eines Rechtsaktes von den Parteien ins Ausland verlegt, um die erschwerenden Formen des Heimatrechts zu umgehen. Für Liechtensteiner kommt am ehesten der Fall in Betracht, daß sie die in ihrer Heimat vorgeschriebene kirchliche Trauung vermeiden wollen. Weigert sich z. B. die ausländische Braut, die Ehe vor dem inländischen katholischen Geistlichen zu schließen, so liegt der Gedanke nahe, die Eheschließung ins Ausland zu verlegen.

Liechtenstein anerkennt für die Form der Rechtsgeschäfte den Grundsatz locus regit actum.[80] Demnach darf die von einem Liechtensteiner im Ausland geschlossene Ehe nicht wegen Formmangels als ungültig betrachtet werden, wenn die am Orte der Eheschließung maßgebenden Formen beobachtet worden sind.[81] Steht es im freien Ermessen der Brautleute, den Trauungsort zu wählen, so genügt nach oben erwähntem Grundsatz die Beobachtung der an jenem Orte geltenden Formvorschriften. Ein Handeln in fraudem legis kommt nicht in Betracht.

Die liechtensteinische Rechtsordnung läßt ihren Untertanen die Freizügigkeit, Rechtshandlungen dort vorzunehmen, wo es ihnen beliebt. Ein Liechtensteiner kann die Formvorschriften seines Heimatrechts nicht umgehen. Denn dieselbe Rechtsordnung, die für das Inland verbindliche Formerfordernisse aufstellt, erachtet auch für die im Auslande abgeschlossenen Rechtsgeschäfte die ausländische Form als genügend. Verlegt ein Liechtensteiner seine Eheschließung ins Ausland, so übt er nur ein ihm zustehendes Recht aus.

Die Eheschließungsform soll einerseits einen Beweis über den Ab-

schluß eines so bedeutenden Rechtsgeschäftes schaffen, anderseits die Wichtigkeit des Aktes feierlich nach außen kundtun. Für die im Ausland geschlossenen Ehen ist die Form als ausreichend zu betrachten, die das ausländische Recht vorschreibt. Zieht ein Liechtensteiner diese Auslandsform vor und schließt seine Ehe deshalb in einem fremden Staate, so kann ihm die heimatliche Rechtsordnung daraus keinen Vorwurf machen und seine Ehe nicht wegen Umgehung der einheimischen Formvorschriften für nichtig erklären.[82]

Wollte man eine Eheschließung als fraudulös ansehen, weil die Nupturienten sich nur im Auslande trauen ließen, um die Vorschriften des Heimatrechtes zu umgehen, würde dies zu unhaltbaren Zuständen führen. Über jeder im Auslande eingegangenen Ehe hinge das Damoklesschwert der Nichtigerklärung. Wann dürfte fraudulöses Handeln angenommen werden? Hätten die Gatten oder nur einer von ihnen später ein Interesse, die ehelichen Bande zu lösen, so läge nichts näher, als der Versuch, die fraudulöse Verlegung der Eheschließung in einen fremden Staat darzutun. Wo wäre die Grenze zu ziehen zwischen Gesetzesumgehung und zufälliger Trauung im Ausland? Ganz zu schweigen von den Schwierigkeiten, die der Beweis einer absichtlichen Gesetzesumgehung in sich bürge, den in den meisten Fällen nur die Gatten antreten könnten. Das Prinzip der Gültigkeit der Ortsform für den Abschluß von Rechtsgeschäften darf aber nicht um solch zweifelhafter Folgen willen eingeschränkt werden.

Das schweizerische Recht lehnt die fraus bezüglich einer im Auslande geschlossenen Ehe ausdrücklich ab. Art. 7 f NAG betrachtet eine im Auslande nach dem dort geltenden Recht abgeschlossene Ehe in der Schweiz als gültig, wenn ihr Abschluß nicht in der offenbaren Absicht, die Nichtigkeitsgründe des schweizerischen Rechts zu umgehen, ins Ausland verlegt worden ist. Diese Nichtigkeitsgründe zählt das ZBG in Art. 120 erschöpfend auf. Die Umgehung von Formvorschriften wird nicht erwähnt. Somit ist sie kein Nichtigkeitsgrund.

Alljährlich kommt es vor, daß sich Liechtensteiner in Einsiedeln trauen lassen wollen. Die Form dieser Eheschließung bestimmt sich nach schweizerischem Recht (7 c II NAG), d. h. für Ausländer, die in der Schweiz keinen Wohnsitz haben, bedarf es der Bewilligung der Regierung des Kantones, in dem die Trauung erfolgen soll (7 e III NAG).

Die fürstlich liechtensteinische Regierung sendet das Ehefähigkeitszeugnis der Brautleute, dessen sie nach schweizerischem Recht bedürfen, direkt an das Departement des Innern des Kanton Schwyz, mit dem jeweiligen Ersuchen, das Zivilstandsamt Einsiedeln ermächtigen zu wollen, die Trauung der Brautleute durchführen zu dürfen.[83] Will ein Liechtensteiner die heimatliche kirchliche Eheschließungsform umgehen, so verhilft ihm die fürstliche Regierung sogar (— allerdings nicht absichtlich! —) dazu. Denn durch ihre Verwendung beim Departement des Innern des Kantons Schwyz werden die liechtensteinischen Brautleute vom Standesbeamten in Einsiedeln getraut. Die Neuvermählten gelten in der Schweiz als Eheleute, ohne daß sie sich anschließend kirchlich trauen ließen. Da die fürstliche Regierung selbst für die Brautleute um die Traubewilligung vor dem Zivilstandsamt Einsiedeln ansucht, muß sie die dortige Ortsform implizite als gültig anerkennen und die schweizerische Ziviltrauung auch für Liechtensteiner als gültige Eheschließungsform gelten lassen, selbst wenn die Brautleute die Eheschließung nur ins Ausland verlegten, um die liechtensteinische Eheschließungsform zu umgehen.

Aus den angestellten Erwägungen ergibt sich, daß für die «fraus legi domesticae facta» auf dem Gebiete der Eheschließung im liechtensteinischen Rechte kein Platz ist.

VI. LOCUS REGIT ACTUM.

1. Wesen und Entwicklung.

Bei der Erörterung der Gesetzesumgehung sind wir öfters auf die Regel locus regit actum gestoßen. Sie besagt, ein Rechtsgeschäft ist seiner Form nach gültig, wenn die am Abschlußort vorgeschriebene Form gewahrt ist. Ihre Anwendung versteht sich nicht von selbst. Die Form ist nur einer unter den Bestandteilen des Rechtsgeschäftes. Die Rechtskonsequenz spricht dafür, daß die Form eines Rechtsgeschäftes nach demjenigen Gesetze beurteilt werde, welches für das Rechtsverhältnis überhaupt maßgebend ist. Oft wird es aber schwierig, manchmal sogar unmöglich sein, an einem vielleicht weit entfernten Abschlußorte die

Formen des beherrschenden Hauptrechtes zur Anwendung zu bringen. Mit der Zunahme des Verkehrs mußten die Fälle immer häufiger werden, in denen die Beobachtung der Formvorschriften der maßgebenden Rechtsordnung den Verkehr hemmte und die Parteien vor unlösbare Schwierigkeiten stellte. Demgemäß galt schon im Mittelalter die gewohnheitsrechtliche Regel: Locus regit actum.

Bei der Eheschließung erhält die Form eine besonders wichtige Bedeutung. Deshalb gibt es Staaten, die für ihre Angehörigen die Erfüllung der Heimatform auch im Ausland verlangen (z. B. Bulgarien bis zum 12. August 1945, Griechenland). Andere Staaten verlangen auf ihrem Territorium auch von Ausländern die Erfüllung der Ortsform. Ja sie gehen so weit, eine auf ihrem Gebiete erfolgte Eheschließung von Ausländern für nichtig zu erklären, wenn sie nicht in der vorgeschriebenen Ortsform eingegangen worden ist, sogar dann, wenn die Nupturienten ihre Heimatform beobachtet und nach Heimatrecht als Eheleute zu gelten haben.

Das Formproblem und speziell die Entstehung und Begründung der Regel locus regit actum, ihr »fakultativer« oder »obligatorischer« Charakter, bilden den Gegenstand zahlreicher Abhandlungen.[84]

2. Gesetzgebung einzelner Länder.

a) Deutschland. Im deutschen Recht fand die herrschende Lehre über die Formvorschriften im internationalen Verkehr in Art. 11 EGBGB ihren Niederschlag:

> Die Form eines Rechtsgeschäftes bestimmt sich nach den Gesetzen, welche für das den Gegenstand des Rechtsgeschäfts bildende Rechtsverhältnis maßgebend sind. Es genügt jedoch die Beobachtung der Gesetze des Ortes, an dem das Rechtsgeschäft vorgenommen wird.

Die Regel locus regit actum gilt also subsidiär und hat fakultativen Charakter.[85]

Für die Eheschließung auf deutschem Gebiet verlangt jedoch Art. 13 III EGBGB, daß sich ihre Form ausschließlich nach den deutschen Gesetzen bestimme.[86] Eine in Deutschland vor einem Geistlichen

eingegangene Ehe wird nicht anerkannt, selbst wenn sie nach dem Heimatrecht der Nupturienten gültig ist. Die Beobachtung der Heimatform genügt nach deutschen Kollisionsnormen nicht. Diese Regelung führt besonders dann zu unerfreulichen Ergebnissen, wenn das Heimatrecht der Brautleute kirchliche Eheschließung verlangt, wie z. B. das griechische Recht für Orthodoxen. Gehen zwei griechische Orthodoxen die Ehe in Deutschland vor dem Zivilstandsbeamten ein, so sind sie nach deutschem Recht verheiratet, nicht aber nach griechischem. Lassen sie ihre Ehe nur kirchlich einsegnen, sind sie wohl nach griechischem, nicht aber nach deutschem Recht verheiratet. Soll diese Ehe gegen alle Anfechtungen aus der Form gefeit sein, muß sie in der (deutschen) Ortsform und in der Heimatform geschlossen werden. Statt einer Formerleichterung eine Erschwerung. Hat sich ein Bulgare mit einer Deutschen von einem deutschen Zivilstandsbeamten trauen lassen, ohne nachher die Ehe auch noch in kirchlicher Form zu schließen, so war die Ehe wohl in Deutschland, nicht aber in Bulgarien gültig.[87]

b) Schweiz. Das schweizerische Recht verlangt für eine Eheschließung in der Schweiz ebenfalls die Anwendung seiner Formvorschriften (7 c II NAG). Wie im deutschen Recht hat die Regel locus regit actum auch für Eheschließungen von Ausländern in der Schweiz obligatorischen Charakter. Das kann zu den gleichen unmöglichen und verworrenen Verhältnissen führen, wie wir sie für das deutsche Recht betrachtet haben.[88]

Von Schweizern im Ausland in der Ortsform gültig geschlossene Ehen werden in der Schweiz anerkannt.[89] Die Eheschließung von Ausländern oder eines ausländischen Bräutigams mit einer Schweizerin im Ausland wird vom schweizerischen Recht nur dann als gültig anerkannt, wenn sie vom Heimatrecht als gültig angesehen wird.[90]

c) Österreich. Im ABGB ist die Regel locus regit actum nirgends ausgesprochen. Sie gilt aber unzweifelhaft für das österreichische Recht. Die Verfasser des ABGB haben es wohl ebenso, wie die Verfasser des französischen und preußischen Gesetzbuches für überflüssig gefunden, diese Regel besonders auszusprechen, weil sie allgemein bekannt war und als gültig vorausgesetzt wurde.[91]

Daß die Regel locus regit actum auch auf die Eheschließungsform Anwendung findet, erhellt aus verschiedenen Vorschriften.[92] Die Recht-

sprechung wendet auf die Prüfung der Formgültigkeit von Eheschließungen im Ausland die Regel locus regit actum an.[93] Umstritten ist einzig, ob sie fakultativen oder obligatorischen Charakter habe. Neuere Urteile verlangen für die Eheschließung im Auslande, bei der mindestens ein Nupturient österreichischer Staatsbürger ist, unbedingt die Anwendung der Ortsform. Sie lassen die Heimatform nicht genügen.[94] So kann nach dieser Auffassung ein Österreicher in einem fremden Staate die Ehe nicht in der Heimatform, sondern nur in der ortsüblichen Form schließen.

d) Haager Eheschließungsabkommen. Das Haager Eheschließungsabkommen vom 12. Juni 1902 verleiht der Regel locus regit actum obligatorischen Charakter, läßt aber zahlreiche Ausnahmen zu. Artikel 5 bestimmt:

> In Ansehung der Form ist die Ehe überall als gültig anzusehen, wenn die Eheschließung dem Gesetze des Landes, in welchem sie erfolgt ist, entspricht.

Grundsätzlich ist die nach der lex loci erfolgte Trauung in allen Vertragsstaaten anzuerkennen. Absatz 2 und 3 des Art. 5 lassen jedoch zwei Ausnahmen von diesem Grundsatz zu.

Verlangt das Heimatrecht die religiöse Trauung oder die Einhaltung seiner Aufgebotsvorschriften, so kann das Heimatrecht einer gegen diese Vorschriften verstoßenden Eheschließung die Anerkennung versagen. In allen übrigen Vertragsstaaten ist sie dagegen wirksam. Ist eine Ehe in Verletzung der Ortsform geschlossen worden, so kann nach Art. 7 jeder Vertragsstaat die Ehe anerkennen, wenn die vom Gesetz des Heimatrechts eines jeden der Verlobten vorgeschriebenen Form beobachtet worden ist. Bei Befolgung der Heimatform unter Verletzung der Ortsform steht es im freien Ermessen der Vertragsstaaten, ob sie eine solche Ehe anerkennen wollen oder nicht. Diese ganze Kompromißlösung ist wenig befriedigend.[95] Aber in der Praxis wirkt sie sich nicht schlimm aus, da alle zur Zeit am Abkommen beteiligten Staaten die Befolgung der Ortsform für Eheschließungen im Ausland genügen lassen.

e) Liechtenstein. Im liechtensteinischen Recht finden wir keine ausdrückliche Formulierung der Regel locus regit actum. Erst seit verhältnismäßig kurzer Zeit genügt auch nach liechtensteinischer Rechtsauffassung bei der Eheschließung im Auslande die Beobachtung der Ortsform.

Trotz der Rezeption des österreichischen ABGB hat die Gültigkeit der Regel locus regit actum in Liechtenstein ihre eigene Geschichte.

Im Jahre 1886 ersuchte der Schweizerische Bundesrat die fürstlich liechtensteinische Regierung, die Ehe eines Liechtensteiners mit einer Schweizerin, die am 22. Februar 1883 vor einem schweizerischen Zivilstandesbeamten eingegangen worden war, anzuerkennen.[96] In der Antwortnote erklärte sich die liechtensteinische Regierung außerstande, diese Eheschließung anzuerkennen, da »nach den in Liechtenstein in Kraft stehenden Normen die von liechtensteinischen Untertanen geschlossenen Ehen, abgesehen von der gesetzlich vorgesehenen Trauung vor dem ordentlichen Seelsorger, nur insofern für gültig anerkannt werden können, als der Ehemann zur Eingehung die ausdrückliche schriftliche Erlaubnis der fürstlichen Regierung erhalten habe.«[97] Dem betreffenden Liechtensteiner wird in einem Dekret der fürstlichen Regierung vom 12. Oktober 1886 der Ehekonsens erteilt und mitgeteilt, die Anerkennung seiner Ehe werde erfolgen, sobald er durch Vorlage des kirchlichen Trauscheines den Nachweis erbringe, daß die hierlands (= in Liechtenstein) gesetzlich vorgeschriebene kirchliche Trauung tatsächlich vollzogen sei.[98] Die Geltung der Regel locus regit actum wird damit von der fürstlichen Regierung für Eheschließungen von Liechtensteinern im Ausland verneint. Es wird die Befolgung der Heimatform verlangt. Auf diesem Standpunkt verharren die liechtensteinischen Behörden auch noch im Jahre 1912, obwohl in den meisten anderen Staaten, besonders in den Liechtenstein benachbarten, zu jener Zeit der Grundsatz locus regit actum anerkannt war. In dem speziellen Falle wurde die nur zivil geschlossene Ehe eines in der Schweiz wohnhaften Liechtensteiners mit einer schweizerischen Staatsangehörigen von den liechtensteinischen Behörden nicht anerkannt, trotzdem der Ehekonsens erteilt worden war, das Aufgebot auch im Heimatort des Bräutigams stattgefunden hatte und keine Einsprache erfolgt war.[99] In dem Akt heißt es: »Erst die nachfolgende kirchliche Trauung wird in Liechtenstein als rechtsgültig anerkannt. Somit findet der Satz locus regit actum in Liechtenstein keine Anwendung. Auch für die Formvorschriften müssen die liechtensteinischen Gesetze gewahrt werden und der Liechtensteiner im Auslande untersteht ihnen.« Diese Entscheidung der fürstlichen Regierung veranlaßte das schweizerische Justiz- und Polizeidepartement zu seinem Kreisschreiben vom

12. Juni 1912, worin verlangt wird, daß der Liechtensteiner bei der Zivil-trauung in der Schweiz eine Kaution (sfrs. 3000.—) zu stellen habe, bis er den Nachweis der erfolgten kirchlichen Trauung erbringe.[100]

Noch im Jahre 1922 verlangt die fürstliche Regierung für die Ehe-schließung ihrer Untertanen auch im Auslande die Befolgung der Hei-matform. Die von einem in Deutschland wohnenden Liechtensteiner mit einer Deutschen nur civiliter eingegangene Ehe wurde als ungültig er-klärt. Die fürstliche Regierung verlangte die Nachholung der kirchlichen Trauung. Es lohnt sich, diesen Akt eingehend zu behandeln, da er zur völligen Änderung der Praxis führte und der Regel locus regit actum im Eheschließungsrecht die Anerkennung der liechtensteinischen Behörden verschaffte. An den mit seiner Gemahlin aus Deutschland zurückgekehr-ten Auslandliechtensteiner ergeht ein Erlaß der fürstlichen Regierung. Darin wird ausgeführt, laut Anzeige des hochw. Pfarramtes in Vaduz habe er mit einer Deutschen eine Zivilehe eingegangen. Die Anerken-nung der lediglich zivil geschlossenen Ehe müsse bei dem obwaltenden Mangel einer nachgefolgten kirchlichen Trauung bis auf weiteres versagt werden. Denn nach § 69 des österreichischen ABGB, das auch in Liech-tenstein Geltung habe, sei zur Gültigkeit der Ehe die feierliche Erklä-rung der Einwilligung erforderlich und nach § 77 des oben erwähnten Gesetzbuches müsse die feierliche Einwilligung bei der Verehelichung einer katholischen und einer nichtkatholischen Person vor dem katholi-schen Pfarrer in Gegenwart von zwei Zeugen erklärt werden. Der aus dem Auslande zurückgekehrte Liechtensteiner wird aufgefordert, die kirchliche Trauung ungesäumt nachzuholen.[101] In der Wiedererwägung als einer Beschwerde entgegnet der Auslandliechtensteiner, für seine Eheschließung komme hinsichtlich der Form das deutsche Recht in Be-tracht und nicht das ABGB, da er und seine jetzige Frau zur Zeit der Eheschließung in Deutschland gewohnt hätten. Nach deutschem Gesetze habe er alle Formalitäten zum Abschluß der Ehe erfüllt. Beim Standes-amt, auf dem sie sich trauen ließen, liege ein Schreiben, worin die fürst-liche Regierung erkläre, daß gegen seine Ehe mit seiner heutigen Frau nichts einzuwenden sei. Überdies sei ihm seitens der fürstlichen Regie-rung und der Ortsvorstehung Vaduz auf Grund seiner Eheschließung vom 7. Juli 1917 am 20. August 1917 ein Familienheimatschein ausgestellt worden.[102] Fast fünf Jahre nach der Eheschließung und nach Ausfolgung

der Heimatpapiere, in denen die Parteien als miteinander verheiratet betrachtet werden, soll die Ehe wegen Nichtbeachtung der Heimatform nichtig sein. Diese Lösung kann nicht befriedigen, wenn man bedenkt, daß der Liechtensteiner seine Heimatform evenuell gar nicht gekannt hat und er durch das Schreiben der fürstlichen Regierung, gegen seine Eheschließung sei nichts einzuwenden, annehmen mußte, daß alles in bester Ordnung sei. Die Regierung schien selbst an der Richtigkeit ihres Standpunktes zu zweifeln. Sie bat den damaligen liechtensteinischen Gesandten in Bern, Professor Dr. Emil Beck, um Äußerung seiner Ansicht, ob die von einem Liechtensteiner im Ausland geschlossene Ehe gültig sei, wenn sie ohne kirchliche Trauung erfolgt ist. In seiner Antwort führt Dr. Emil Beck aus: »Die Vorschrift der kirchlichen Trauung ist zweifellos eine Formvorschrift. Bezüglich der Form gilt aber im internationalen Verhältnis ganz allgemein und speziell auch nach dem österreichischen und liechtensteinischen Recht grundsätzlich nicht das Heimatrecht der Nupturienten, sondern die lex loci actus (Jettel, Handbuch des internationalen Privat- und Strafrechtes, 1893, 40 II). Die Regel locus regit actum hat im internationalen Privatrecht so allgemein Geltung, daß sie auch ohne besondere gesetzliche Unterlagen anerkannt werden muß, soweit sich aus der Gesetzgebung nicht etwas anderes ergibt. Demnach darf eine von einem Liechtensteiner im Ausland abgeschlossene Ehe nicht wegen Formmangels als ungültig betrachtet werden, auch wenn nur diejenigen Formen der Eheschließung beobachtet worden sind, welche am Ort der Eheschließung Geltung haben.«[103] Dies gelte allerdings nur, soweit das liechtensteinische Recht nicht bestimme, daß die kirchliche Trauung auch bei der Eheschließung von Liechtensteinern im Ausland beobachtet werden müsse. Einen solchen Ausnahmesatz kenne das liechtensteinische Gesetz nicht. Auch ein Gewohnheitsrecht, das die Regel locus regit actum ablehne, habe sich nicht gebildet. Eine in der Schweiz civiliter geschlossene Ehe eines Liechtensteiners müsse daher als formgültig anerkannt werden. »Aus diesen Erwägungen schiene es mir richtig,« heißt es in dem Gutachten weiter, »die eingeschlagene Praxis zu ändern und die im zivilisierten Ausland nach der lex loci actus civiliter abgeschlossene Ehe als formgültig anzuerkennen.« Seither hat die fürstliche Regierung ihre Praxis geändert und betrachtet die Orts-

form für die Eheschließung von Liechtensteinern als genügend, gemäß der Regel locus regit actum.[104] Diese Regel hat fakultativen Charakter.[105]

Die Eheschließung eines Liechtensteiners im Ausland ist der Form nach gültig, wenn sie in der Heimatform oder in der am Abschlußort geltenden Form erfolgt. Dies bestätigt ein Urteil des Landgerichts vom 2. Juni 1927, worin die von einem katholischen Liechtensteiner mit einer protestantischen Schweizerin am 17. Juni 1922 vor dem Zivilstandsbeamten in Chur abgeschlossene Ehe als gültig anerkannt wird. Aus § 37 ABGB, »Wenn Ausländer mit Ausländern oder mit Untertanen dieses Staates im Auslande Rechtsgeschäfte vornehmen, so sind diese nach den Gesetzen des Ortes, wo das Geschäft abgeschlossen wird, zu beurteilen«, folge, daß die von einer Ausländerin mit einem Inländer im Auslande geschlossene Ehe, was die Förmlichkeiten der Eheschließung betreffe, nach dem Grundsatze locus regit actum, nach den Gesetzen des Ortes, wo die Eheschließung stattgefunden habe, zu beurteilen und als gültig dann anzusehen sei, wenn die am Orte der Eheschließung geltenden gesetzlichen Förmlichkeiten beachtet worden seien. Ein Rechtsatz, daß nur die kirchliche Form der Eheschließung anerkannt werde, selbst dann, wenn die Ehe im Ausland geschlossen wurde, bestehe in Liechtenstein nicht. Zur Untermauerung seines Urteils führt das Landgericht weiter aus, da Liechtenstein das ABGB von Österreich übernommen habe, sei es auch von Bedeutung, welche Stellung Theorie und Praxis dort einnehme. In Österreich bestimme schon das Patent vom 16. September 1875, JGS Nr. 468, bei Ehen, die im Ausland geschlossen würden, seien die Untertanen bezüglich der Art der Trauung nicht an die österreichischen Gesetze gebunden. Es sei genügend, wenn dabei die Gesetze desjenigen Landes beobachtet würden, wo die Trauung vollzogen werde. Diese Bestimmung sei älter als das ABGB, sie stamme gerade aus jener Zeit, da die Vorarbeiten für das österreichische bürgerliche Gesetzbuch begonnen hätten und es sei daraus ersichtlich, daß die Gesetzgeber sich mit voller Klarheit auf diesen Standpunkt stellten.[106]

Der fürstlich liechtensteinische Oberste Gerichtshof hatte sich als letzte Instanz mit derselben Materie zu befassen. In seinem Urteil vom 8. Jänner 1929 führt er aus: »Die Entscheidung der beiden untern Instanzen, wornach die von in der Schweiz wohnhaften Nupturienten (von denen der Bräutigan Liechtensteiner ist) in der Schweiz nur civiliter ab-

geschlossene Ehe auch in Liechtenstein gültig anerkannt werden muß, entspricht durchaus der Ansicht dieses Gerichtshofes... Daß aber... der Grundsatz locus regit actum auch für das liechtensteinische Recht Geltung hat, darf wohl als f e s t s t e h e n d gelten.[107]

Die in der Schweiz erfolgte Ziviltrauung eines in Liechtenstein wohnenden Schweizers mit einer Liechtensteinerin ist im Fürstentum gültig. Das erhellt aus der Antwort der fürstlichen Regierung an das Zivilstandsamt Richterswil vom 8. August 1942. In der Anfrage des Zivilstandsamtes Richterswil vom 7. August 1942, ob das Aufgebot der Brautleute in Liechtenstein auch durchgeführt werden müsse, wird bemerkt, die Ziviltrauung sei in Zürich vorgesehen. Darauf antwortet die fürstliche Regierung, das Aufgebot habe auch am liechtensteinischen Wohnort der Nupturienten zu erfolgen. Von einer Nichtanerkennung der Ziviltrauung oder dem Erfordernis einer nachherigen kirchlichen Einsegnung der Ehe ist im ganzen Schreiben nicht die Rede.[108] Die ausländische Ziviltrauung wird heute in Liechtenstein anerkannt. In der Schweiz wird daher von Liechtensteinern für Eheschließungen keine Kaution mehr verlangt.

Die Eheschließung eines Liechtensteiners im Auslande ist also nach seinem Heimatrecht gültig, wenn sie entweder in der Form der liechtensteinischen oder des am Trauungsort herrschenden Rechtes eingegangen wird. Es besteht kein Zweifel mehr, daß die Regel locus regit actum von den liechtensteinischen Behörden beachtet wird.

2. Kapitel.

DIE EHESCHLIESSUNG VON LIECHTENSTEINERN IM AUSLAND.

Schließt ein Liechtensteiner mit einer Liechtensteinerin oder mit einer Ausländerin oder eine Liechtensteinerin mit einem Ausländer im Ausland die Ehe, so frägt es sich, nach welchem Recht die Erfordernisse der Eheschließung beurteilt werden müssen. Es ist leicht möglich, daß das Recht des Abschlußortes eine solche Ehe anders beurteilt als das liechtensteinische Gesetz. Denn die Anknüpfungspunkte für internationale Verhältnisse sind in den einzelnen Rechtsordnungen verschieden. Eine Rechtsordnung, die an den Wohnsitz anknüpft, verlangt für eine gültige Eheschließung die Erfüllung aller Erfordernisse, die das Recht am Wohnsitz der Parteien erheischt, während eine dem Heimatprinzip folgende Rechtsordnung die Erfüllung jener Vorschriften verlangt, die das Heimatrecht der Nupturienten für die Eheschließung aufstellt. Verschieden werden die materiellen, verschieden die formellen Eheerfordernisse beurteilt. Wie hat der liechtensteinische Richter die Eheschließung der Liechtensteiner im Ausland zu beurteilen? Welches ist nach dem in Liechtenstein geltenden Internationalprivatrecht die richtige Lösung?

§ 1. Materielle Erfordernisse der Eheschließung.

I. ANWENDUNG DES § 4 ABGB.

Die materiellen Erfordernisse der Eheschließung der Liechtensteiner bestimmen sich nach ihrem Heimatrecht. Die maßgebende Gesetzesstelle ist § 4 ABGB:

> Die bürgerlichen Gesetze verbinden alle Staatsbürger der Länder, für welche sie kundgemacht worden sind. Die Staatsbürger bleiben auch in Handlungen und Geschäften, die sie außer dem Staatsgebiet vornehmen, an diese Gesetze gebunden, insoweit als ihre persönliche Fähigkeit, sie zu unternehmen, dadurch eingeschränkt wird, und als diese Handlungen und Geschäfte zugleich in diesen Ländern rechtliche Folgen hervorbringen sollen.

Der liechtensteinische Staatsbürger ist also in seiner Rechts- und Handlungsfähigkeit nach liechtensteinichem Recht zu beurteilen. In welchem Lande er seinen Wohnsitz aufgeschlagen hat, ist gleichgültig.[109]

Die Ehehindernisse, die der Ehe eines Liechtensteiners entgegenstehen, gelten auch dann, wenn die Ehe im Ausland geschlossen wird. In einer Berufung an das fürstlich liechtensteinische Obergericht machte der Ehebandsverteidiger geltend, daß die Bestimmungen des liechtensteinischen Eherechtes nur auf Ehen Anwendung finden, die in Liechtenstein und nicht auf Ehen, die von Liechtensteinern im Auslande geschlossen wurden. Diese Behauptung wird vom Obergericht in seinem Urteil vom 17. September 1923[110] zurückgewiesen. »Nach § 4 ABGB verbinden die in Liechtenstein kundgemachten bürgerlichen Gesetze alle liechtensteinischen Staatsbürger, und die liechtensteinischen Staatsbürger bleiben auch in Handlungen und Geschäften, die sie außerhalb Liechtenstein vornehmen, an diese Gesetze gebunden, insoweit als ihre persönliche Fähigkeit, sie zu unternehmen, dadurch eingeschränkt wird und als diese Handlungen zugleich in Liechtenstein rechtliche Folgen hervorbringen sollen.« Es mag sein, daß die nach liechtensteinischem Recht ungültige Ehe vielleicht nach dem Recht des Ortes der Eheschließung oder nach dem Wohnsitzrecht der Nupturienten gültig ist, zumal das liechtensteinische Recht Ehehindernisse kennt, die in vielen anderen Staaten nicht gelten, wie das Ehehindernis der höheren Weihen und der feierlichen Gelübde (§ 63 ABGB), des Gattenmordes (§ 68 ABGB).

Der liechtensteinische Richter hat aber die materiellen Erfordernisse zur Eheschließung, denen ein liechtensteinischer Staatsbürger immer zu genügen hat, nach seinem eigenen Rechte zu beurteilen. Dies verdient besonders hervorgehoben zu werden, weil die österreichische Praxis seit Beginn dieses Jahrhunderts einen anderen Weg eingeschlagen hat.

1. Österreichische Praxis.

Bis zum Jahre 1905 hat die österreichische Rechtsprechung daran festgehalten, daß die materiellen Erfordernisse der Eheschließung eines Österreichers immer nach österreichischem Recht zu beurteilen seien. Daher wurde die im Auslande geschlossene zweite Ehe eines dem Bande nach getrennten österreichischen Katholiken für ungültig erklärt.[111] Un-

gültig ist die Ehe eines österreichischen Protestanten mit einer getrennten ehemaligen österreichischen Katholikin, nachdem sie Protestantin und Ungarin geworden war, deren Gatte noch lebte.[112] Wenn auch die Ehe katholischer österreichischer Staatsbürger im Auslande durch rechtskräftiges gerichtliches Urteil für aufgelöst erklärt worden ist, so bleiben die getrennten Eheteile, soweit es sich um die Fähigkeit einer neuen Eheschließung handelt, an die beschränkenden Bestimmungen des heimatlichen Rechts gebunden, und ist eine diesem entgegen abgeschlossene Ehe ungültig.[113] Für ungültig erklärt wurde die Ehe eines Österreichers mit einer Französin, deren in Frankreich geschlossene frühere Ehe von den französischen Gerichten aufgelöst worden ist,[114] ebenso die in Ungarn geschlossene Zivilehe eines Ungarn mosaischer Religion mit einer katholischen Österreicherin,[115] die im Auslande eingegangene Ehe einer katholischen Österreicherin mit einem geschiedenen (nach österreichischer Terminologie getrennten) katholischen Ausländer.[116]

In einem Urteil vom 27. Jänner 1905 mißt der österreichische Oberste Gerichtshof dem Zusatz des § 4 ABGB »insoweit diese Handlungen zugleich in diesen Ländern rechtliche Folgen hervorbringen sollen«, erstmals besondere Bedeutung bei.[117] Nach der Auslegung, die Burckhard dieser Gesetzesstelle gegeben hat, sind die Österreicher dann nicht an ihre heimatlichen Gesetze gebunden, »wenn nach ihrer zur Handlungszeit erkennbar gewordenen Absicht die von ihnen im Auslande gesetzten Handlungen und Geschäfte nicht auch zugleich in diesen Ländern rechtliche Folgen hervorbringen sollten.«[118] Auch die persönliche Fähigkeit zur Eheschließung sei in jenen Fällen, wo ein österreichischer Staatsbürger nachweisbar zur Zeit der im Ausland erfolgten Eheschließung die Absicht hatte, nicht mehr nach Österreich zurückzukehren, nicht durch das österreichische Recht beschränkt. Dieser Auslegung folgend, erklärt der Oberste Gerichtshof für wesentlich, ob bei der Eheschließung eines Österreichers im Auslande eine Wirkung der Ehe in Österreich beabsichtigt war. »Es muß . . . in der Intention der im Auslande einen Vertrag schließenden Teile liegen, daß dieser in Österreich Wirkungen äußere.«[119] Die Eheschließung einer katholischen Österreicherin mit einem jüdischen Ungarn in New York wurde für gültig erklärt, weil die Absicht der Ehegatten, daß ihre Ehe Wirkungen in Österreich hervorbringen sollte, nicht vorlag.[120] Aus dem gleichen Grunde

wurde die in New York geschlossene Ehe eines österreichischen Nichtchristen mit einer österreichischen Katholikin[121] und die Ehe, die ein österreichischer Katholik mit einer österreichischen Jüdin in Buenos Aires geschlossen hatte, für gültig erklärt.[122] Dagegen wurde die in der Schweiz geschlossene Ehe eines österreichischen Israeliten mit einer deutschen Katholikin für nichtig erklärt. Denn die Nupturienten hatten schon bei der Eheschließung die Absicht gehabt, daß ihre Ehe in Österreich rechtliche Folgen hervorbringen solle,[123] ebenso bei einer von einer österreichischen Katholikin mit einem staatenlosen Israeliten in England geschlossenen Ehe.[124] Die in Bayern von einer österreichischen Katholikin mit einem türkischen Juden eingegangene Ehe wurde für ungültig erklärt, weil im Zeitpunkt der Eheschließung beabsichtigt war, daß die Ehe in Österreich rechtliche Folgen hervorbringen solle.[125] Anläßlich dieses Entscheides wurde beschlossen, in das Spruchrepertorium einzutragen: »Die von einem österreichischen Staatsbürger trotz eines seine persönliche Fähigkeit zur Eingehung einer bestimmten Ehe ausschließenden österreichischen Gesetzes im Auslande geschlossene Ehe ist im Inlande nur dann ungültig, wenn im Zeitpunkte der Eheschließung beabsichtigt war, daß die Ehe hier rechtliche Folgen hervorbringe, mag nun diese Absicht auf Umgehung des Gesetzes gerichtet gewesen oder auch nur der Unkenntnis der österreichischen Gesetze entsprungen sein.«[126] Die von einer katholischen Österreicherin mit einem Bekenner einer anderen Religion im Auslande geschlossene Ehe wurde wegen des Ehehindernisses der Religionsverschiedenheit für ungültig erklärt, weil die Ehe in Österreich rechtliche Folgen hervorbringen sollte.[127] Aus demselben Grunde wurde die in Deutschland zwischen einem konfessionslosen Österreicher mit einer protestantischen Deutschen erfolgte Eheschließung für ungültig erklärt.[128] Die Ehe eines nach seinem Heimatrecht minderjährigen österreichischen Katholiken, die er mit einer deutschen Jüdin in London eingegangen war, wurde für gültig erklärt, weil nicht die Absicht bestand, daß die Ehe in Österreich Wirkungen hervorbringen sollte.[129] Die in New York geschlossene Ehe zwischen einem österreichischen Juden und einer österreichischen Christin wurde für gültig und sogar für untrennbar erklärt.[130] Der Auslegung, die der österreichische Oberste Gerichtshof dem § 4 ABGB seit 1905 gibt, folgt auch das OLG Hamburg und erklärt die in Deutschland erfolgte Eheschließung eines

Österreichers mit der getrennten Frau eines noch lebenden Dritten für gültig.[131]

In seinem Urteil vom 21. Februar 1906 kehrt der Oberste Gerichtshof zu der ursprünglichen Auslegung des § 4 ABGB zurück und erklärt die Ehe eines österreichischen Katholiken mit einer von ihrem ersten, evangelischen Gatten getrennten deutschen Protestantin für ungültig.[132] Die im Auslande geschlossene Ehe des österreichischen Staatsbürgers mit der Ausländerin müsse schon kraft des Gesetzes rechtliche Folgen hervorbringen. Ebenso wurde die von einem österreichischen Katholiken mit einer österreichischen Israelitin in New York geschlossene Ehe für ungültig erklärt, ohne daß der Gerichshof der Absicht der Parteien, daß die Ehe in Österreich keine Wirkungen hervorbringen solle, Bedeutung beigemessen hätte.[133] Gegen die herrschende Auslegung, die der Oberste Gerichtshof im Anschluß an Burckhards Theorie dem Zusatze des § 4 ABGB, »insoweit diese Handlungen zugleich in diesen Ländern rechtliche Folgen hervorbringen sollen« gegeben, und die 1907 zur Eintragung Nr. 198 ins Spruchrepertorium geführt hat, erhebt Walker schwerwiegende Bedenken.[134] Er bemerkt unter anderem treffend: »Wäre die Auslegung des Obersten Gerichtshofes richtig, so würde die seltsame Folge sein: Haben die Ehegatten eine Wirkung ihrer Ehe in Österreich beabsichtigt, dann hat die Ehe in Österreich keine Wirkung, haben sie keine Wirkung ihrer Ehe in Österreich beabsichtigt, dann soll sie von Wirkung und gültig sein.« [135] Er ist daher der Ansicht, daß die Fähigkeit eines Österreichers zum Abschluß einer Ehe stets nach dem österreichischen Recht zu beurteilen sei. Auch im Auslande wurde die Auslegung, die der österreichische Oberste Gerichtshof seit 1905 dem § 4 ABGB gab, kritisiert.[136]

Trotzdem lehnte der Oberste Gerichtshof in einem Entscheid vom 2. Mai 1929 die Auffassung Walkers ab und erklärte die in London geschlossene Ehe eines minderjährigen Österreichers mit einer Deutschen für gültig, gemäß seiner ständigen, dem Spruch Nr. 198 entsprechenden Judikatur.[137] Allerdings wich er fünf Jahre später wieder von seiner festgelegten Praxis ab.[138] War die Kritik Walkers doch nicht ohne Einfluß geblieben? Ungültig erklärt wurde auch die in New York geschlossene zweite Ehe eines Österreichers, der in Amerika von seiner ersten Frau getrennt worden war, obwohl die zweite Ehe nach der Absicht der Par-

teien in Österreich keine Wirkungen erzeugen sollte.[139] Doch im Urteil vom 8. April 1936 kehrt der Oberste Gerichtshof wieder zu der im Judikat Nr. 198 ausgesprochenen Auffassung zurück und mißt dem Umstand Bedeutung bei, ob die österreichischen Nupturienten die Absicht hatten, daß ihre im Ausland geschlossene Ehe in Österreich Folgen hervorbringen sollte.[140]

Gleichsam eine Mittelstellung zwischen den beiden Extremen, in denen die Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes pendeln, nimmt sein Urteil vom 28. Oktober 1936 ein.[141] Die im Auslande geschlossene Ehe eines Österreichers, der dort eine Arbeit hat, bei deren Verlust er zur Heimkehr gezwungen ist, mit einer Ausländerin ist nach österreichischem Rechte zu beurteilen. Nur dann, wenn unzweifelhaft feststünde, daß nach der Absicht der Parteien und nach ihren persönlichen Verhältnissen die Ehe in Österreich niemals Rechtswirkungen haben sollte, wäre für ihre Gültigkeit das Recht des Eheschließungsortes maßgebend. Es wird also die Vermutung aufgestellt, daß die Eheschließenden rechtliche Folgen ihrer Ehe im Inland beabsichtigt, oder genauer gesagt, ins Auge gefaßt haben. Das Recht des Ortes der Eheschließung soll also nur dann anwendbar sein, wenn unzweifelhaft bewiesen wird, daß die Brautleute Rechtswirkungen im Inland nicht angestrebt haben, und ein solcher Beweis soll als mißlungen gelten, wenn sie mit der Möglichkeit rechnen mußten, selbst gegen ihren Willen durch wirtschaftliche Verhältnisse zur Rückkehr nach Österreich gezwungen zu werden.

2. Liechtensteinische Praxis.

Die liechtensteinische Praxis ist der Auslegung des § 4 ABGB durch den österreichischen Obersten Gerichtshof nicht gefolgt. Sie ist dazu trotz der Rezeption des ABGB nicht gezwungen. Denn das rezipierte Recht ist ein inhaltlich abgeschlossener Normenkomplex, dessen Fortentwicklung der regierenden Rechtsordnung obliegt. Übernommen werden nur die fremden Rechtsnormen, nicht aber deren Auslegung, worin die liechtensteinischen Gerichte nicht an die österreichische Rechtsprechung gebunden sind. Das heißt aber nicht, daß die österreichische Praxis überhaupt keinen Einfluß auf die liechtensteinische

Rechtsprechung habe.[142] Doch gerade im Eherecht gehen die liechtensteinischen Behörden ihren eigenen Weg.[143]

Während die in Österreich herrschende Rechtsprechung zu dem bedenklichen Ergebnis gelangt, daß die Gültigkeit von Ehen, die Österreicher im Ausland geschlossen haben, von einem rein subjektiven Tatbestand, einem factum internum, abhängig gemacht wird, stellt die liechtensteinische Praxis auf objektive Merkmale ab. Sie beurteilt die Ehefähigkeit eines Liechtensteiners gemäß § 4 ABGB nach Heimatrecht. Seine Eheschließung wird in Liechtenstein immer rechtliche Wirkungen haben, ob er sie beabsichtigt oder nicht.

Karl Satter ist der Ansicht, § 4 ABGB habe mit den Worten »insoweit diese Handlungen zugleich in diesen Ländern rechtliche Folgen hervorbringen sollen«, nur zum Ausdruck bringen wollen, daß die Eheschließung in materiellrechtlicher Beziehung den Vorschriften des österreichischen Rechtes entsprechen müsse, wenn sie im Inland Rechtswirkungen hervorbringen solle, mit anderen Worten, daß sie den Gültigkeitsvoraussetzungen des österreichischen Rechts genügen müsse, wenn die Eheschließenden nicht auf die Anerkennung im Inland verzichten wollen.[144]

Ein Liechtensteiner kann aber nicht einmal auf die Anerkennung seiner Ehe durch die Heimatbehörden verzichten. Denn er bedarf ja zur Eingehung der Ehe der Bewilligung der Regierung, des politischen Ehekonsenses. Falls seine Braut Ausländerin ist, muß er sie in seine Heimatgemeinde »einkaufen«. Erst nach Bezahlung der Einkaufstaxe stellt ihm die fürstliche Regierung den Ehekonsens aus. Heiratet nun der Liechtensteiner, so wird seine Ehe unter normalen Umständen in seiner Heimat anerkannt und erzielt ihre Wirkungen unabhängig vom Willen der Eheschließenden. Der liechtensteinische Richter wird die materiellen Erfordernisse zur Eheschließung eines Liechtensteiners stets nach Heimatrecht beurteilen.[145]

II. EHEFÄHIGKEIT.

Selbstverständlich bedarf es zur Eheschließung, als der Eingehung eines Vertrages, der Urteils- und Willensfähigkeit der Parteien. Wer nicht urteilsfähig ist und keinen eigenen rechtlichen Willen haben kann,

vermag auch keinen Vertrag, besonders nicht eine Ehe zu schließen. Der hervorragenden Bedeutung der Eheschließung entsprechend, hat es das ABGB nicht bei den allgemeinen Vertragsregeln bewenden lassen, sondern in den §§ 48, 55—59 für die Eheschließung spezielle Bestimmungen über Geschäftsfähigkeit, Zwang und Irrtum aufgestellt.[146] Es besteht kein Zweifel, daß auch hier die Bindung eines jeden Verlobten nach seinem Personalstatut zu beurteilen ist. Der liechtensteinische Staatsbürger muß nach seinem Heimatrecht ehefähig sein, um eine nach liechtensteinischem Recht gültige Ehe eingehen zu können.

Ehefähig sind Personen, die ehemündig sind. Zur Ehefähigkeit gehören die Bestimmungen über das Mindestalter und über die Zustimmung von Drittpersonen (Eltern, Vormund).[147] Die Ehefähigkeit bestimmt sich für jeden der Verlobten nach seinem Personalstatut, in den meisten Ländern des europäischen Kontinents nach seinem Heimatrecht.[148]

1. Ehefähigkeitsalter in einzelnen Staaten.

a) Liechtenstein. Der liechtensteinische Staatsbürger, gleich welchen Geschlechts, wird mit Vollendung des vierzehnten Lebensjahres ehefähig, bedarf jedoch bis zum vollendeten einundzwanzigsten der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Diese Lösung ergibt sich allerdings nicht direkt aus dem Gesetzestext, sondern muß aus der Interpretation der Art. 12, 13, Schlußabteilung § 2 PGR und der §§ 21, 47, 48, 49 ABGB gewonnen werden.

Art. 12 PGR sagt: »Mündig ist, wer das einundzwanzigste Jahr vollendet hat oder als mündig erklärt worden ist. Heirat ersetzt das mangelnde Alter.« § 48 ABGB bestimmt, Rasende, Wahnsinnige, Blödsinnige und Unmündige seien außerstande, einen gültigen Ehevertrag zu errichten. § 49 ABGB verlangt zur Gültigkeit der Eheschließung von Minderjährigen die Einwilligung ihres ehelichen Vaters. Ist der Vater nicht mehr am Leben oder zur Vertretung unfähig, so wird, nebst der Erklärung des ordentlichen Vertreters auch die Einwilligung der Gerichtsbehörde zur Gültigkeit der Ehe erfordert. Uneheliche Minderjährige bedürfen nebst der Erklärung ihres Vormundes der Einwilligung der Gerichtsbehörde (§ 50 ABGB). Als Minderjährige bezeichnet § 21

ABGB Personen, die das vierzehnte, aber noch nicht das vierundzwanzigste Jahr ihres Lebens zurückgelegt haben. Da aber nach Art. 12 PGR ein Liechtensteiner erst mit einundzwanzig Jahren mündig ist und § 48 ABGB zur Eheschließung die Mündigkeit verlangt, scheint die Vorschrift des § 49 ABGB unverständlich, weil ja minderjährige Liechtensteiner anscheinend überhaupt keine Ehe schließen können. Doch bei Betrachtung der weiteren einschlägigen Gesetzesstellen sehen wir, daß dem nicht so ist, sondern daß »Mündigkeit« nach Art. 12 PGR etwas anderes bedeutet als »Mündigkeit« des § 48 ABGB. Die Mündigkeit des PGR entspricht der Großjährigkeit des ABGB. Dies ergibt sich einwandfrei aus dem Sinn der einzelnen Gesetzesvorschriften (Art. 12, 13, § 2 Schlußabteilung PGR, §§ 21, 49, 172, 251 ABGB). Dabei setzt das PGR die Großjährigkeit, die nach § 21 ABGB mit der Vollendung des vierundzwanzigsten Altersjahres eintrat, auf den Zeitpunkt des vollendeten einundzwanzigsten Lebensjahres fest.

Art 12 II PGB lautet kurz: »Heirat macht mündig.« Dazu bestimmt § 2 III Schlußabteilung PGR: »Absatz zwei von Art. 12 tritt erst mit dem Zeitpunkt in Kraft, da ein neues Familienrecht erlassen ist.« Diese Vorschrift wäre, wie Art. 12 selbst, völlig überflüssig und vom Gesetzgeber bestimmt nicht erlassen worden, wenn er den gleichen Begriff von Mündigkeit gehabt hätte, wie die Verfasser des ABGB. Es wäre lächerlich, vorzuschreiben, Heirat mache mündig, da ja nach § 48 ABGB nur Mündige eine gültige Ehe schließen können. Würde der Begriff der Mündigkeit des PGR ins ABGB übernommen, so wären die §§ 49—52 ABGB total unverständlich. Denn dort wird immer von Minderjährigen gesprochen, die sich ohne Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters nicht gültig verehelichen können. Den Schlüssel gibt uns Art. 13 PGR in die Hand. Er regelt die Mündigerklärung, die der Richter über eine Person aussprechen kann, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, damit einverstanden ist und die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters besitzt. In seinem Absatz 3 bestimmt Art. 13 PGR: »Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Ehefähigkeit und die Vorschriften des öffentlichen Rechtes.« Mit anderen Worten, die Ehefähigkeit richtet sich nach dem ABGB. Daher müssen wir im Eherecht den Begriff der Mündigkeit so auffassen, wie ihn das ABGB verstanden haben will. Unter den Unmündigen, die nach § 48 ABGB außerstande sind, einen

gültigen Ehevertrag zu errichten (wobei der Ehevertrag des ABGB der Eheschließung des schweizerischen Rechts entspricht), müssen wir Personen verstehen, die das vierzehnte Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben (§ 21 ABGB).[149]

Mündigkeit, wie sie das PGR versteht, ist also gleichbedeutend mit Groß- oder Volljährigkeit des ABGB. So erhalten die oben erwähnten Artikel und Paragraphen einen Sinn. Nur diese Auslegung macht uns verständlich, warum § 2 III Schlußabteilung PGR bestimmt, daß der Satz »Heirat macht mündig« erst zu dem Zeitpunkt in Kraft trete, da ein neues Familienrecht erlassen sei. Sonst wäre nämlich ein verheirateter Minderjähriger voll handlungsfähig, stände nicht mehr unter dem besonderen Schutze der Gesetze. Der Gesetzgeber des PGR wollte aber bestimmt nicht den Schutz des Minderjährigen verringern. Das neue Familienrecht, das er im Auge hatte, sollte das Ehefähigkeitsalter wahrscheinlich in Anlehnung an Art. 96 des schweizerischen ZGB um einige Jahre erhöhen.

Für Liechtenstein steht also fest, daß seine Staatsbürger, ohne Rücksicht auf das Geschlecht, mit vollendetem vierzehnten Lebensjahr ehefähig sind. Will ein minderjähriger liechtensteinischer Staatsbürger im Auslande eine Ehe schließen, fragt es sich, ob seiner Absicht nicht der ordre public der fremden Rechtsordnung entgegensteht.

b) Schweiz. In der Schweiz wird fast einmütig angenommen, die Ehemündigkeitsvorschriften des ZGB seien nicht d'ordre public und können daher Ausländern nicht entgegengehalten werden.[150] Dieser Ansicht ist auch das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement in seinem Kreisschreiben vom 15. April 1926 Nr. 27 beigetreten.[151] Der schweizerische ordre public wird nicht schon dadurch verletzt, daß ein Ausländer in der Schweiz heiraten kann, bevor er das schweizerische Mündigkeitsalter erreicht hat. Allerdings verlangt der ordre public eine minimale Altersgrenze. Aber es ist schwierig, diese Grenze näher zu bestimmen.

E. Beck erachtet die Zulassung zur Trauung in der Schweiz eines Bräutigams unter 18 und einer Braut unter 17 Jahren als gegen den ordre public verstoßend.[152] Die Tatsache, daß das Gesetz den Schweizern auch beim Vorliegen schwerwiegender Gründe einen weitergehenden Dispens nicht gestattet, deute darauf hin, daß der Gesetzgeber diese Altersgrenze

als d'ordre public für die Eheschließung in der Schweiz betrachte. Wäre dies der Fall, so widerspräche diese Regelung dem Art. 2 des Haager Eheschließungsabkommens, der den ordre public für die Mitgliedstaaten bindend festlegt.

c) Deutschland. Das deutsche Recht bestimmt für seine Staatsangehörigen, ein Mann dürfe nicht vor dem Eintritt der Volljährigkeit, eine Frau nicht vor Vollendung des 16. Lebensjahres eine Ehe eingehen (§ 1303 BGB).

Die Volljährigkeit tritt mit der Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres ein (§ 2 BGB) oder mit der Volljährigkeitserklärung (frühestens mit vollendetem achtzehnten Lebensjahr, § 3 BGB). Einer Frau kann Befreiung von dieser Vorschrift bewilligt werden. Beschränkungen, etwa dahin, daß unter ein gewisses Alter nicht heruntergegangen werden kann, ist die Befreiungsbefugnis nicht unterworfen. Somit verstößt die Eheschließung einer minderjährigen Liechtensteinerin sicherlich nicht gegen den deutschen ordre public. Aber auch die Eheschließung eines minderjährigen Liechtensteiners, der nach seinem Heimatrecht ehefähig ist, kann nicht gegen den deutschen ordre public verstoßen, genau so wenig wie gegen den schweizerischen. Denn Deutschland und die Schweiz sind Mitgliedstaaten der Haager Eheschließungskonvention. Diese zählt in Art. 2 alle Fälle auf, in denen die Rechtsordnung des Abschließungsortes die Eingehung der Ehe verbieten kann. Jeder weitere prohibitive Eingriff ist durch das Abkommen ausgeschlossen. Weder Deutschland noch die Schweiz, noch irgendein anderer Staat, der das Haager Eheschließungsabkommen ratifiziert hat, kann daher bei Vertragsinländern das Eheschließungsalter beanstanden. Aber auch gegenüber Angehörigen von Drittstaaten kann der ordre public nicht in weiterem Umfange angewendet werden wie auf Vertragsinländer.[153]

Der liechtensteinische Staatsangehörige kann somit nach Vollendung des vierzehnten Lebensjahres in allen Staaten, die der Haager Eheschließungskonvention beigetreten sind, heiraten, ohne daß ihm der ordre public der lex loci celebrationis wegen mangelnden Alters entgegengehalten werden dürfte.

d) Frankreich. In Frankreich scheint es umstritten, ob die Ehemündigkeitsvorschriften d'ordre public sind oder nicht. Der Franzose wird mit dem vollendeten achtzehnten, die Französin mit dem fünfzehnten

Lebensjahr ehemündig (Art. 144 C. c.). Davon kann bei Vorliegen schwerwiegender Gründe dispensiert werden (Art. 145 C. c.). Eine untere Altersgrenze ist im Gesetz nicht vorgesehen. Wenn schon Franzosen, allerdings nur mit Dispens, vor Erreichung des Ehemündigkeitsalters heiraten können, darf es auch für Ausländer, deren Heimatrecht sie schon mit vierzehn Jahren für ehemündig erklärt, nicht verboten sein. Schon F. Laurent lehnt es ab, einem ehemündigen Ausländer die Eheschließung einzig wegen seines jugendlichen Alters aus Gründen des ordre public zu verbieten.[154] Derselben Ansicht ist auch A. Weiß.[155] A. Pillet spricht sich dazu nicht direkt aus.[156] J. Valéry zählt die Ehemündigkeitsvorschriften des Code civil zum ordre public. Er verlangt, daß auch Ausländer ihre Ehe in Frankreich erst schließen dürfen, wenn sie das von Art. 144 C. c. vorgeschriebene Alter erreicht oder die in Art. 145 C. c. vorgesehene Dispensation erwirkt haben.[157]

Bei den heutigen sozialen und wirtschaftlichen Verhältnissen kommt es nur selten vor, daß Liechtensteiner unter zwanzig Jahren heiraten. Erreicht ein Liechtensteiner die Eheschließung im Auslande, trotzdem ihm wegen mangelnden Alters der ordre public des Abschlußstaates entgegengehalten werden könnte, so ist seine Ehe von den liechtensteinischen Behörden selbstverständlich als gültig zu betrachten, wenn er nach liechtensteinischem Rechte ehefähig war.

2. Zustimmung von Drittpersonen.

Fremder Einwilligung zu ihrer Eheschließung bedürfen nach liechtensteinischem Recht Minderjährige und Volljährige, die unter verlängerter väterlicher Gewalt oder Vormundschaft stehen oder aus irgendeinem Grunde beschränkt entmündigt sind.[158] Die ohne diese Zustimmung geschlossene Ehe ist anfechtbar. Die fremde Einwilligung ist ein materiellrechtliches Erfordernis der Eheschließung. Denn begrifflich liegt hier eine Beschränkung der Handlungsfähigkeit vor und nicht ein Formproblem.[159] Falls also der Verlobte und der zur Ergänzung seines Willens Berufene nicht demselben Rechte unterstehen, kommt es für die Eheschließung selbst nur auf das Statut des Verlobten an, das für die Willensergänzung allerdings auf eine andere Rechtsordnung verweisen kann.[160] Ob ein liechtensteinischer Staatsbürger zu einer gültigen Ehe-

schließung der Einwilligung einer Drittperson bedarf, richtet sich nach seinem Heimatrecht. Auf einem völlig anderen Standpunkt steht das englische Recht, das die Zustimmung als Form qualifiziert und sie deshalb der lex loci actus unterstellt.[161]

III. EHEHINDERNISSE.

Im allgemeinen hat die Einteilung der Ehehindernisse nach bestimmten Merkmalen nur theoretisches Interesse. Für das Internationalprivatrecht wichtig sind jedoch die Unterscheidungen von ein- und zweiseitigen, bedingten (dispensablen) und unbedingten (absoluten) Ehehindernissen.[162]

Beschränkt das Personalstatut das Ehehindernis auf den Verlobten, in dessen Person es vorliegt, so sprechen wir von einem einseitigen Ehehindernis (z. B. mangelndes Alter, fehlende Zustimmung Dritter). Verbietet es seinen Untertanen die Ehe, wenn in der Person des anderen Verlobten Umstände vorliegen, die für diesen nach seinem eigenen Rechte gar keine Ehehindernisse bilden, so sind dies »relativ zweiseitige« Ehehindernisse (z. B. Religionsverschiedenheit, Hindernis des Katholizismus). So kann z. B. ein liechtensteinischer Katholik keine dem Bande nach getrennte Schweizerin heiraten, wenn deren erster Gatte noch lebt. Hier liegt der Umstand, der dem Liechtensteiner nach seinem Heimatrecht die Ehe verbietet, in der Person der Schweizerin. Schließlich gibt es Ehehindernisse, die begriffsnotwendig zweiseitig sind, weil sie Beziehungen zwischen den Verlobten betreffen (z. B. Verwandtschaft, frühere Ehe, gemeinsame Straftat). Ob ein Ehehindernis dispensabel ist oder nicht, bestimmt für jeden Verlobten seine eigene Rechtsordnung. Von einem nach Heimatrecht undispensablen Ehehindernis kann also das Recht des Eheschließungsortes keine Befreiung erteilen. Allerdings kann unter Umständen die Vorbehaltsklausel einschreiten.

Nach liechtensteinischem Recht liegt die Dispensbefugnis bei der fürstlichen Regierung. Sie ist allein zuständig, liechtensteinischen Staatsbürgern die Nachsicht von einem Ehehindernis zu erteilen, gleichgültig, ob die Ehe im Inland oder im Ausland geschlossen wird. Erteilt eine ausländische Behörde einem liechtensteinischen Staatsbürger »Dispens« von einem Ehehindernis, wie dies z. B. einer Kantonsregierung auf Grund

von Art. 7 e I NAG möglich ist für Ausländer, die ihren Wohnsitz in der Schweiz haben, so läuft dieser Liechtensteiner Gefahr, seine Ehe in der Heimat nicht anerkannt zu sehen.

Gewisse Ehehindernisse sind den Kulturstaaten des Okzidents gemeinsam. Ihre internationalprivatrechtliche Regelung bietet keine besondere Schwierigkeiten. So ist z. B. der Grundsatz der Monogamie mit Ausnahme der orientalischen Reiche so ziemlich in allen Kulturstaaten herrschend.[163] Das ABGB sagt, ein Mann darf nur mit einem Weibe und ein Weib nur mit einem Manne zu gleicher Zeit vermählt sein (§ 62). In den meisten Gesetzen finden wir auch das Ehehindernis der Verwandtschaft und Schwägerschaft.[164] Einzig sein Umfang ist bald enger, bald weiter. Ein liechtensteinischer Vetter kann z. B. seine schweizerische Base heiraten, wenn er von der fürstlichen Regierung Dispens vom Ehehindernis der Verwandtschaft erhalten hat. Seine Base bedarf keiner Dispensation, da ja nach ihrem Heimatrecht kein Ehehindernis vorliegt. Für das Internationalprivatrecht sind nur einige Ehehindernisse des ABGB von Interesse, da sie zu Konflikten mit anderen Rechtsordnungen führen können. Es sind dies die Ehehindernisse der höheren Weihen und feierlichen Ordensgelübde (§ 63), der Religionsverschiedenheit (§ 64), des Katholizismus (§ 62 in Verbindung mit § 111). Dazu kommt noch die Dispensehe.

1. Das Ehehindernis der höheren Weihen und der feierlichen Ordensgelübde.

Geistliche, welche schon höhere Weihen empfangen, wie auch Ordenspersonen von beiden Geschlechtern, welche feierliche Gelübde der Ehelosigkeit abgelegt haben, können keine gültigen Eheverträge schließen (§ 63 ABGB).

Seine Wurzeln hat dieses Ehehindernis im Kirchenrecht. Die kirchlichen Begriffe »Geistliche«, »höhere Weihen«, »Ordenspersonen«, »Ordensgelübde« werden nicht unmittelbar vom staatlichen Rechte bestimmt. Ihre Qualifikation muß nach Kirchenrecht erfolgen. Darüber ist man sich einig. Ob aber mit den Begriffen auch deren Folgen zur staatlichen Norm erhoben wurden, darüber wurde um die Jahrhundertwende ein lebhafter und erbitterter Streit geführt. Es ging um die Frage, ob ein aus

der katholischen Kirche ausgetretener Geistlicher, der die höheren Weihen empfangen hatte und ob eine aus einem Orden ausgetretene Person, die das feierliche Gelübde der Ehelosigkeit abgelegt hatte, eine gültige Ehe schließen könne.[165] Nach der herrschenden Auffassung, die zwar von Unger und Lenhoff bekämpft wird, vermag nicht einmal ein Glaubenswechsel oder der Austritt aus der Kirche das einmal begründete Ehehindernis zu beseitigen. Die Rechtsprechung gibt jetzt zwar zu, daß der mit kirchlicher Bewilligung erfolgte Austritt aus dem Orden damit auch die Beseitigung des Ehehindernisses herbeiführt, weil dadurch der Tatbestand, an den das Gesetz das Hindernis knüpft, nicht mehr vorhanden und mangels eines Hindernisses auch die Dispensation (§ 83 ABGB) überflüssig ist.[166] Aber sie hält daran fest, daß das Hindernis durch den bloßen Austritt aus der katholischen Kirche nicht beseitigt wird.[167]

Über die internationale Tragweite dieses Hindernisses bestehen Zweifel. Die liechtensteinischen Gerichte hatten noch nie einen solchen Fall zu entscheiden. Vermutlich würden sie sich aber der österreichischen Praxis anschließen und die Ehe für nichtig erklären. Außer dem ABGB ist das Ehehindernis der höheren Weihen und der feierlichen Ordensgelübde nur sehr wenigen Rechtsordnungen bekannt.[168] Die von einem ausländischen ehemaligen Priester mit einer Ausländerin geschlossene Ehe ist auch vom liechtensteinischen Richter anzuerkennen, wenn sie nach dem Heimatrecht beider Ehegatten gültig ist.[169] Lenhoff geht mit seiner Ansicht, diese Eheschließung wäre auch in Österreich zuzulassen, noch einen Schritt weiter.[170] Fraglich ist, ob ein liechtensteinischer Staatsbürger mit einem ausländischen Priester, der die höheren Weihen empfangen hat oder einer Ordensperson, welche feierliche Gelübde der Ehelosigkeit abgelegt hat, dann aber aus der katholischen Kirche ausgetreten ist, eine gültige Ehe schließen kann. Beide Nupturienten unterstehen verschiedenen Heimatrechten. Nach seinem eigenen Heimatrecht ist jeder Ehewerber fähig, die Ehe einzugehen. Also könnten sie miteinander die Ehe schließen. So wurde auch im Kommissionsbericht der dritten Haager Staatenkonferenz argumentiert. Es wird der Fall erwähnt, daß ein französischer Mönch eine Österreicherin heirate. Diese Ehe wird nach Art. 1 HA als zulässig erklärt.[171] Dabei wird aber vergessen, zu untersuchen, ob das Ehehindernis ein einseitiges oder ein zweiseitiges

ist. Denn nicht nur darauf kommt es an, ob jeder der künftigen Gatten nach seinem Personalstatut eine Ehe eingehen kann, sondern auch darauf, ob sie miteinander die Ehe schließen können. Der Ausländer, der früher Geistlicher oder Ordensmann gewesen ist, mag nach seinem Heimatrecht die Ehe schließen können. Doch die Liechtensteinerin darf nach ihrem Heimatrecht keinen Mann heiraten, der die höheren Weihen empfangen oder die feierlichen Ordensgelübde abgelegt hat.[172] Denn § 63 ABGB verbietet die Ehe nicht nur Geistlichen, welche höhere Weihen empfangen und Ordenspersonen, welche feierliche Gelübde der Ehelosigkeit abgelegt haben, sondern auch allen dem ABGB unterstehenden Personen mit solchen Geistlichen oder Ordenspersonen.[173]

Da der liechtensteinische Staatsbürger mit einem Geistlichen oder einer Ordensperson wegen des entgegenstehenden Hindernisses des § 63 ABGB nicht heiraten kann, muß seine Eheschließung mit einer solchen Person grundsätzlich auch vom Heimatrecht des Geistlichen oder der Ordensperson als ungültig angesehen werden, selbst wenn es dieses Ehehindernis nicht kennt, sofern es das Heimatrecht der Nupturienten als Personalstatut ansieht. Allerdings wird in vielen Ländern das Hindernis aus Gründen des ordre public nicht beachtet werden. Dazu bedarf es aber unbedingt einer genügend starken Binnenbeziehung. Oft wird das Hindernis gar nicht entdeckt werden, besonders bei Liechtensteinern mit Wohnsitz im Ausland. Dann streitet die Vermutung des § 99 ABGB für die Gültigkeit der Ehe, bis deren Ungültigkeit gerichtlich festgestellt ist.

Erwirbt der Geistliche oder die Ordensperson eine ausländische Staatsangehörigkeit unter Aufgabe der liechtensteinischen — aus welchen Motiven ist belanglos —, so ist seine Ehefähigkeit nur nach ausländischem Recht zu beurteilen. Kennt dieses kein Ehehindernis für Geistliche und Ordenspersonen, so kann ihn, auch ohne Austritt aus der Kirche, das liechtensteinische Recht nicht an der Eheschließung im Ausland mit einer ausländischen Staatsangehörigen hindern.

2. Das Ehehindernis der Religionsverschiedenheit.

Eheverträge zwischen Christen und Personen, welche sich nicht zur christlichen Religion bekennen, können nicht gültig eingegangen werden (§ 64 ABGB).

Dem Wortlaut des § 64 entsprechend, sind nicht nur Ehen zwischen Christen und Andersgläubigen ungültig, sondern auch solche zwischen Christen und Konfessionslosen. Das Ehehindernis der Religionsverschiedenheit des ABGB ist nicht gleichbedeutend mit dem gleichnamigen Hindernis des kanonischen Rechts (can. 1070).[174] Denn die Ehe eines Getauften, der früher Katholik war, später aber aus der katholischen Kirche austrat, ohne in eine andere Religionsgemeinschaft überzutreten, mit einer Christin, ist nach liechtensteinischem Recht ungültig, während sie nach Kirchenrecht gültig ist.

Für das Ehehindernis der Religionsverschiedenheit ist nach liechtensteinischem Recht nicht, wie nach kanonischem, die Tatsache der Taufe maßgebend, sondern die Tatsache der Kirchenangehörigkeit im Zeitpunkt der Eheschließung, die nach den darüber bestehenden staatlichen Vorschriften zu beurteilen ist.[175] Das Ehehindernis besteht nicht mehr, sobald durch den Übertritt des einen oder andern Teils beide Nupturienten zur Zeit der Eheschließung einer christlichen Religionsgemeinschaft angehören oder beide Nichtchristen sind. Die österreichischen Gerichte hatten öfters Gelegenheit, zu diesem Ehehindernis Stellung zu nehmen.[176] Dabei sind sie von ihrer ursprünglich sehr strengen Auffassung abgerückt und halten nun das Ehehindernis der Religionsverschiedenheit für dispensabel.[177] Der Liechtensteiner ist an dieses Ehehindernis gebunden, sei er Christ oder Nichtchrist, wenn er auch die Ehe im Ausland schließt.[178] Eine liechtensteinische Gemeinde mußte eine Frau wieder als gemeindezuständig annehmen, die einen polnischen Juden geheiratet hatte und von diesem später verlassen worden war. Denn die Eheschließung war nach ihrem Heimatrecht ungültig und infolgedessen hatte sie das liechtensteinische Bürgerrecht nicht verloren. Als liechtensteinische Christin durfte sie keinen Juden heiraten.[179]

Eine Ehe von Ausländern, die im Auslande geschlossen wurde und nach dem Heimatrecht beider Nupturienten gültig ist, muß auch in Liechtenstein als gültig anerkannt werden, selbst wenn die Ausländer ihren Wohnsitz im Inland haben und sich nur zum Zwecke ihrer Eheschließung ins Ausland begaben.[180] Denn nicht der Bestand von Ehen religionsverschiedener Gatten, sondern nur deren Eingehung ist verboten.[181] Sonst wäre jede Ehe durch die Möglichkeit eines Austrittes der Gatten aus einer Konfession oder des Übertrittes in eine an-

dere fortwährend in ihrem Bestande bedroht. Für jüdische Ehegatten bestimmt § 136 ABGB ausdrücklich, daß die Ehe durch den Übertritt eines Gatten zur christlichen Religion nicht aufgelöst wird. Dasselbe muß auch im umgekehrten Sinne gelten. Die ausländische Rechtsprechung und Wissenschaft erklärt das Ehehindernis der Religionsverschiedenheit meistens als gegen den ordre public verstoßend.[182]

3. Das Ehehindernis des Katholizismus.

Der katholischen Auffassung von der Unauflöslichkeit der Ehe trägt das Ehehindernis des Katholizismus Rechnung.[183] Ursprünglich war dieses Hindernis im ABGB nicht enthalten. Erst ein Hofdekret vom 26. August 1814, JGS Nr. 1099, hat »zur genaueren Bestimmung des § 119 ABGB« erklärt, daß ein getrennter Akatholik bei Lebzeiten seines gewesenen Ehegatten nur mit einer akatholischen Person heiraten könne. Ein späteres Hofdekret, vom 17. Juli 1835, JGS Nr. 61, bezeichnet es als selbstverständlich, »daß ... eine katholische Person nach den Begriffen der katholischen Religion mit einer getrennten akatholischen bei Lebzeiten des geschiedenen Gegenteiles, wie auch, daß eine bei Eingehung ihrer Ehe zur akatholischen Religion gehörig gewesene, dann aber zur katholischen Kirche übergetretene, von ihrem akatholischen Gegenteile geschiedene Person bei Lebzeiten des getrennten akatholischen Gegenteiles keine gültige Ehe eingehen könne.« Dieses Hindernis entspringt aber nicht aus getrennten Judenehen, wie das Hofkanzleidekret vom 4. Februar 1837, JGS Nr. 168, sagt. Eine Person, die erst katholisch geworden ist, nachdem sie eine später aufgelöste Judenehe geschlossen hatte, kann sich wieder verehelichen, sogar mit einem Katholiken. Nach § 111 ABGB ist die Ehe zwischen Katholiken unauflöslich, ebenso wenn auch nur ein Teil schon zur Zeit der geschlossenen Ehe der katholischen Religion zugetan war.

Das Ehehindernis des Katholizismus steht dem Liechtensteiner auch bei einer Eheschließung im Auslande entgegen.[184] Die Eheschließung eines katholischen Liechtensteiners mit einer geschiedenen schweizerischen Protestantin vor dem Zivilstandsbeamten und nachher vor dem Pastor in der Schweiz wurde von liechtensteinischen Gerichten in allen drei Instanzen für ungültig erklärt.[185] In dem Urteil wird auch ausge-

führt, daß das Ehehindernis des Katholizismus nicht zu der in der Verfassung des Fürstentums Liechtenstein vom 5. Oktober 1921 garantierten Glaubens- und Gewissensfreiheit in Widerspruch stehe. Ein evangelischer Schweizer hatte eine katholische Liechtensteinerin nach erfolgter Ziviltrauung vor dem kirchenrechtlich zuständigen katholischen Geistlichen geheiratet. Die Frau wurde von einem Liechtensteiner geschwängert, worauf ihr Gatte die Ehe gerichtlich auflösen ließ. Der liechtensteinische Staatsangehörige wollte nun die getrennte Frau heiraten. Die fürstliche Regierung verweigerte ihm jedoch den Ehekonsens, da das Ehehindernis des Katholizismus im Wege stehe, selbst wenn er und seine Braut zum Protestantismus überträten. Eine Dispenserteilung wurde seitens der fürstlichen Regierung abgelehnt.[186]

In einem anderen Falle wurde die Existenz des Ehehindernisses von vornherein angenommen. Zwei katholische Deutsche hatten vor einem deutschen Standesbeamten die Ehe geschlossen. Später wurde die Ehe vom zuständigen Landgericht aufgelöst. Dann erwarb der getrennte Ehemann die liechtensteinische Staatsbürgerschaft. Als Liechtensteiner wollte er sich wieder verheiraten. Deshalb suchte er um den Ehekonsens und um Dispens vom Ehehindernis des Katholizismus an. Die fürstliche Regierung bejahte das Vorliegen des Hindernisses. Sie stellte sich auf den Standpunkt, der Liechtensteiner sei hinsichtlich seiner Ehefähigkeit allein nach liechtensteinischem Recht zu beurteilen. Mit der Erwerbung des Staatsbürgerrechtes sei der Antragsteller vorbehaltlos in den Rechtsbereich der liechtensteinischen Gesetzgebung gelangt und seine Ehefähigkeit infolgedessen allein nach liechtensteinischen Grundsätzen zu prüfen.[187]

Der österreichische Oberste Gerichtshof hat in seinem Urteil vom 30. Mai 1934 die gegenteilige Ansicht geäußert.[188] Das Ehehindernis des Katholizismus gelte nach wirksamer Trennung einer Ehe von Ausländern im Auslande auch für den Eheteil nicht, der österreichischer Bundesbürger geworden sei. Das praktische Resultat der verschiedenen Ansichten war dasselbe. Derjenige, der die österreichische Staatsbürgerschaft erworben hatte, konnte gültig eine neue Ehe eingehen, der liechtensteinische Neubürger erhielt von der Verwaltungsbeschwerdeinstanz den Dispens vom Ehehindernis des Katholizismus. Es fragt sich, wel-

ches der richtige Weg ist, mit anderen Worten, welche Bedeutung dem Wechsel der Staatsbürgerschaft zuzumessen ist.

Nach dem Statutenwechsel müssen die persönlichen Verhältnisse gemäß dem neuen Statut beurteilt werden. Die Gültigkeit der Auflösung der Ehe ist nach dem alten Statut zu beurteilen, unter dem sie erfolgte. Ob aber die früheren Gatten die Fähigkeit besitzen, eine neue Ehe einzugehen, ist eine ganz andere Frage, die sich nach dem Heimatrecht der Nupturienten richtet, und zwar nach dem Heimatrecht zur Zeit der beabsichtigten neuen Eheschließung. Das Ehehindernis des Katholizismus ist streng von dem des bestehenden Ehebandes zu trennen. Die Ehe kann unter dem früheren Heimatrecht der Gatten gültig gelöst worden sein. Erwirbt nun ein Teil eine neue Staatsbürgerschaft unter Aufgabe der alten, so ändert sich an der Gültigkeit der vollzogenen Eheauflösung nichts. Denn das neue Statut greift nicht in abgeschlossene Tatbestände ein. Das Ehehindernis des bestehenden Ehebandes kann also nicht geltend gemacht werden. Das schließt aber nicht aus, daß sich die Wirkungen dieser Eheauflösung unter dem neuen Statut ändern. Wenn das Heimatrecht für seine Staatsangehörigen das Ehehindernis des Katholizismus aufstellt, so gilt es natürlich auch für seine Neubürger. Eventuelle Härten können durch die Dispensmöglichkeit vermieden werden.

Das Ehehindernis des Katholizismus liegt vor: 1. Wenn ein katholischer Liechtensteiner mit einem Nichtkatholiken, gleichgültig ob Inländer oder Ausländer, dessen Ehe aufgelöst und dessen Ehegatte noch am Leben ist, die Ehe schließen will; 2. wenn der eine Nupturient nichtkatholischer getrennter Liechtensteiner, der andere katholischer Ausländer ist; 3. wenn ein Liechtensteiner, der bei der Eingehung seiner Ehe nicht katholisch gewesen, dann zur katholischen Religion übergetreten und dessen Ehe dem Bande nach aufgelöst worden ist, bei Lebzeiten des getrennten Gatten eine neue Ehe eingehen will; 4. wenn ein katholischer Liechtensteiner, der bei Eingehung seiner ersten Ehe Ausländer gewesen und dessen Ehe im Auslande aufgelöst worden ist, nach dem Statutenwechsel eine neue Ehe eingehen will.

IV. DISPENSATION VON EHEHINDERNISSEN.

Aus wichtigen Gründen kann die Nachsicht von Ehehindernissen bei der Landesstelle angesucht werden, welche nach Be-

schaffenheit der Umstände sich in das weitere Vernehmen zu setzen hat (§ 83 ABGB).

Das ABGB gebraucht das Wort »Ehehindernisse« in verschiedenem Sinne. § 47 versteht darunter jede Voraussetzung, ohne deren Vorhandensein die Ehe nicht zustande kommt. Der § 83 versteht unter »Ehehindernissen« Tatbestände, die nur der ehelichen Verbindung als solcher, also gerade nur der Ehe und nicht auch der Eingehung anderer Rechtsgeschäfte entgegenstehen. Tatbestände, die also nicht bloß ein eigenes Ehehindernis schaffen, sondern jedem Rechtsgeschäft durch ihr Dasein schon die Voraussetzung seiner Gültigkeit benehmen müsse, verlieren nicht die rechtliche Wirksamkeit.[189] Diese Tatbestände machen daher die Ehe, auch wenn sie nicht Ehehindernisse wären, ungültig. Hieher gehört z. B. die Handlungsunfähigkeit oder »Dispensation« vom Ehehindernis des Zwanges an den Zwingenden. Der Bräutigam übt z. B. auf seine Braut einen physischen oder moralischen Zwang aus, damit sie die Ehe mit ihm eingehe. Eine solche Ehe ist ungültig (§ 870 ABGB), selbst wenn der Bräutigam von einer Behörde einen »Dispens« erhalten hätte.

Von welchem Hindernis dispensiert werden darf, ist in Rechtslehre und Rechtsprechung sehr umstritten. Fast jeder Schriftsteller hat sein eigenes Verzeichnis von »dispensablen« und »nicht dispensablen« Ehehindernissen.[190] Dies ist nur dadurch möglich, daß das Gesetz nirgends vorschreibt von welchen Hindernissen befreit werden kann und von welchen nicht. Die Verfasser des ABGB haben es mit Vorbedacht unterlassen, ausdrücklich zu sagen, von welchen Hindernissen eine Dispensation möglich sei.[191] Zeiller bemerkte in der Sitzung vom 11. Mai 1807, welche Ehehindernisse auflöslich seien, lehre »die Natur der Sache, Vernunft und Religion«. In der Sitzung vom 16. November 1809 sagte Zeiller: »Sachverständige belehrt die Vernunft, die Religion und zum Teil auch die Praxis, von welchen Hindernissen dispensiert werde, andere mögen sich an Sachverständige wenden oder ihr Glück bei der Landesstelle versuchen.«[192]

Die liechtensteinische Regierung ist in der Dispensation von Ehehindernissen bedeutend zurückhaltender als die österreichischen Landesstellen es waren. Das ABGB läßt bekanntlich die gerichtliche Auflösung einer Katholikenehe nicht zu. Der Wiederverheiratung separierter Katho-

liken steht daher das Hindernis des bestehenden Ehebandes entgegen (§§ 62, 111 ABGB). Nach dem Zusammenbruch der österreichisch-ungarischen Monarchie ging die Verwaltungspraxis einiger österreichischer Länder, dem Beispiele des niederösterreichischen Landeshauptmannes Sever folgend, dazu über, zahlreichen geschiedenen Katholiken die Erlaubnis zur Wiederverehelichung zu geben. Im Schrifttum entspann sich ein heftiger Streit. Manche Schriftsteller waren der Ansicht, die Dispensehe sei eine Doppelehe, andere meinten, die Dispensation löse die erste Ehe, wieder andere, die auf den Dispens erfolgte Eheschließung löse die erste Ehe. In dieser verworrenen Lage ersuchte das Justizministerium 1921 den Obersten Gerichtshof um ein Gutachten. Dieses Gutachten vom 11. Mai 1921 verneint irgendwelchen rechtlichen Einfluß der Dispensation oder der zweiten Eheschließung auf den Bestand der ersten Ehe. Die zweite Ehe ist jedoch, solange sie nicht für ungültig erklärt worden ist, keine Nichtehe. In seinem Urteil vom 5. November 1927 hat der Verfassungsgerichtshof seine bisherige Rechtsprechung geändert und aberkennt den ordentlichen Gerichten das Recht, die Befugnis der Verwaltungsbehörden zur Erteilung des Dispenses zu überprüfen. Dies bedeutete im wesentlichen die Anerkennung der Dispensehen.[193] Durch den Plenarbeschluß vom 3. April 1928 trat der Oberste Gerichtshof diesem Erkenntnis entgegen und erachtete den Dispens vom Ehehindernis des bestehenden Ehebandes als bedeutungslos für den Fortbestand der ersten Ehe. Mit dem Urteil vom 7. Juli 1930 kam der Verfassungsgerichtshof wieder auf seine ursprüngliche Rechtsprechung zurück.[194]

In Liechtenstein wird vom Ehehindernis des bestehenden Ehebandes kein Dispens erteilt. In einer Auskunft der fürstlichen Regierung wird ausdrücklich gesagt: »Die Ehegesetzgebung richtet sich nach dem österreichischen ABGB. Es besteht der § 111, wenn nur ein Teil der katholischen Religion zugehörig war bei der Abschließung der Ehe, so ist die Ehe unlöslich. Dispens nach österreichischer Art (Severehen) sind uns unbekannt.«[195]

Einem Tessiner und einer Italienerin wurde von der fürstlichen Regierung am 17. Oktober 1913 zu ihrer Vermählung in der Pfarrkirche in Vaduz Dispens von allen drei Aufgeboten und vom Ehehindernis der Blutsverwandtschaft erteilt.[196]

In der Nachsicht vom Ehehindernis des Katholizismus ist die Praxis schwankend. Bald wird der Dispens gewährt,[197] bald verweigert.[198]

Vom Ehehindernis der Religionsverschiedenheit meint das fürstlich liechtensteinische Landgericht, es »dürfe nach dem Gesetze zu den dispensablen gehören«.[199]

Hat ein liechtensteinischer Staatsangehöriger von einem Ehehindernis seines Heimatrechts Dispens erhalten, so hat ein ausländisches Trauungsorgan keinen Grund, seine Assistenz zu verweigern, es sei denn, das Recht des Abschlußortes verbiete die Eingehung der Ehe. Der Dispens beseitigt jedoch nur das Hindernis derjenigen Rechtsordnung, deren Behörde den Dispens erteilte. Ein liechtensteinischer nicht jüdischer Onkel[200] darf seine schweizerische Nichte nicht heiraten. Ihm steht das Hindernis des § 65 ABGB, ihr das des Art. 120 (110) des schweizerischen ZGB entgegen. Hat der liechtensteinische Onkel von seiner Regierung Dispens vom Ehehindernis der Verwandtschaft erhalten, so kann er seine schweizerische Nichte noch nicht heiraten. Denn ihr steht das Ehehindernis des Heimatrechts immer noch entgegen, es sei denn, die Ehe werde nicht in der Schweiz geschlossen und nicht in der offenbaren Absicht, die Nichtigkeitsgründe des schweizerischen Rechtes zu umgehen (Art. 7 f NAG). Wird die Ehe in Liechtenstein geschlossen, so bedarf in diesem Falle auch die Braut des Dispenses vom Ehehindernis der Verwandtschaft. Denn die liechtensteinischen zuständigen Behörden lassen in ihrem Gebiete keine Eheschließung zu, die nach liechtensteinischem Recht untersagt ist.

Der Dispens muß immer bei derjenigen Behörde nachgesucht werden, deren Rechtsordnung das Ehehindernis aufgestellt hat, von dem Befreiung erreicht werden will. Stellt das Heimatrecht das Hindernis auf, so wird erst die mit Dispens vom Ehehindernis des Heimatrechts geschlossene Ehe in der Heimat anerkannt. Stellt das am Abschlußort der Ehe herrschende Recht ein dem Heimatrecht der Nupturienten unbekanntes Ehehindernis auf, so muß der Dispens — sofern er überhaupt in der am Eheschließungsort geltenden Rechtsordnung vorgesehen ist — bei den zuständigen Behörden des Abschlußortes nachgesucht werden.

»Siebenbürgische Ehen.«

a) Wesen und Inhalt. Ein besonderes Problem, das wir auch im Rahmen der Dispensation von Ehehindernissen behandeln wollen, bilden die sogenannten »siebenbürgischen« oder »ungarischen« Ehen.[201] Nach § 111 ABGB kann das Band einer gültigen Ehe, wenn auch nur ein Teil schon zur Zeit der geschlossenen Ehe der katholischen Religion zugetan war, nur durch den Tod eines Ehegatten getrennt werden. Da eine Dispensation vor 1918 verhältnismäßig selten gewährt wurde, wechselten österreichische Katholiken ihren Glauben und ihre Staatsangehörigkeit, um eine neue Ehe eingehen zu können. Der Ehegatte, der sich wieder verheiraten wollte, erwirkte zunächst die Scheidung von Tisch und Bett, trat hierauf aus der katholischen Kirche aus, zur reformierten oder unitarischen Kirche über und erwarb die ungarische Staatsbürgerschaft (durch Aufnahme in den Heimatverband, auch Adoption). Dann ließ er seine Ehe durch das konfessionelle Ehegericht in Klausenburg oder Maros-Vásárhely auflösen. Hierauf wurde die neue, sogenannte siebenbürgische Ehe geschlossen. Seit der Einführung des ungarischen Ehegesetzes im Jahre 1894 ist der Religionswechsel überflüssig geworden. Denn es läßt die vollständige Auflösung der Ehe auch katholischer Gatten zu.

Die Frage der Gültigkeit dieser Ehen rief in der Theorie die verschiedensten Ansichten auf den Plan[202] und beschäftigte die Rechtsprechung in zahlreichen Fällen.[203] Bis zum Jahre 1907 hat der österreichische Oberste Gerichtshof solche ungarische Ehen für ungültig erklärt. Mit dem Urteil vom 18. Juni 1907 trat der Umschwung ein.[204] Die ungarischen Ehen wurden für gültig erklärt. Ihrer Bedeutung wegen seien die Gründe des Urteils im Wortlaut angeführt: »Der Revisionsgrund des § 503, 4 ZPO liegt in der Tat vor. Es ergibt sich aus § 37 ABGB ganz klar, daß die in Frage stehende Ehe als von einem Ausländer mit einer Ausländerin im Auslande geschlossen nach den Gesetzen des Ortes zu beurteilen ist, wo sie geschlossen wurde. Nach diesen Gesetzen ist sie zweifellos gültig.

Die Untergerichte haben nun zwei Gesichtspunkte hervorgehoben, die nach ihrer Ansicht die Ungültigkeit dieser Ehe für das Inland zur Folge haben sollen, nämlich einerseits den, daß das Ehehindernis des

§ 62 ABGB ein öffentlichrechtliches, auf ethischen Rücksichten beruhendes sei, daß daher § 62 ABGB sich als ein zwingendes Verbotsgesetz auch für Ehen von Ausländern im Auslande darstelle — und anderseits den, daß festgestelltermaßen beide Eheteile die ausländische (ungarische) Staatsbürgerschaft nur deshalb erwarben, um trotz des Verbotes des § 62 eine Ehe schließen zu können, also zum Zwecke der Umgehung des österreichischen Gesetzes.

Der erste dieser Gesichtspunkte ist unzutreffend und wenn man ihn anerkennen wollte, müßte dies dazu führen, daß alle im Auslande geschlossenen Ehen von Ausländern von den österreichischen Gerichten daraufhin geprüft werden könnten, ja bei der Annahme öffentlichrechtlichen Verbotscharakters geprüft werden müßten, ob ihnen nicht eines jener im ABGB festgesetzten Ehehindernisse entgegenstehe, denen öffentlichrechtliche Rücksichten oder ethische Erwägungen zugrunde liegen, und zwar ohne jeden Unterschied, ob hierbei von einer Umgehung des österreichischen Gesetzes gesprochen werden kann oder nicht. Daraus würde sich eine mit allen Grundsätzen des internationalen Rechts in Widerspruch stehende Weltjudikatur der österreichischen Gerichte ergeben.« Die Anwendung der Vorbehaltsklausel wird abgelehnt, ein agere in fraudem legis ausdrücklich verneint.

b) Lösung in Liechtenstein. Die liechtensteinischen Gerichte hatten bis heute noch keine Gelegenheit, sich zu dieser Frage zu äußern. Das heißt aber nicht, daß das Problem für die liechtensteinische Rechtsordnung ohne Bedeutung sei, vor allem dann, wenn der eine Teil liechtensteinischer Staatsbürger bleibt. Der Tatbestand wäre folgender: Ein liechtensteinisches Ehepaar lebt von Tisch und Bett geschieden. Dann erwirbt ein Teil eine fremde Staatsangehörigkeit (unter Verlust der liechtensteinischen), läßt seine Ehe nach seinem neuen Heimatrecht dem Bande nach trennen und verheiratet sich wieder. Es frägt sich nun, ob in Liechtenstein die erste Ehe als aufgelöst und die zweite als gültig zu betrachten ist.

Wie A. Ehrenzweig richtig bemerkt, muß zuerst die Frage gelöst werden, ob die erste Ehe gültig aufgelöst worden ist. Er verneint diese Frage, wenn nicht beide Ehegatten der ersten Ehe zur Zeit der Trennung Ausländer waren.[205] Haben beide liechtensteinischen Gatten eine ausländische Staatsbürgerschaft erworben und die liechtensteinische verloren,

so untersteht ihre Ehe dem neuen Statut. Dieses allein entscheidet über ihre Auflöslichkeit. Darüber herrscht heute kein Zweifel mehr. Was aber, wenn nur ein Ehegatte sein Personalstatut geändert hat? Das zuständige Gericht seines neuen Heimatstaates wird die in Liechtenstein von Tisch und Bett geschiedene Ehe dem Bande nach trennen. Dadurch erhält der nach neuem Heimatrecht getrennte Gatte die Möglichkeit, eine neue Ehe einzugehen. Muß die neue Eheschließung des ehemals liechtensteinischen Staatsangehörigen in Liechtenstein anerkannt werden? Gilt die Ehe auch für den Liechtensteiner gebliebenen Gatten erster Ehe als gelöst?

Nach Erwerb der neuen Staatsangehörigkeit untersteht der Gatte der ausländischen Rechtsordnung. Sein neues Heimatrecht beurteilt die Ehe nach seinen eigenen Normen. Das ausländische Trennungsurteil ist für den ausländischen Ehegatten bindend. Vom österreichischen Obersten Gerichtshof wurde eine Frau, die früher Österreicherin war, dann die ungarische Staatsbürgerschaft erlangte und deren Ehe mit ihrem ersten Manne durch das ungarische Gericht aufgelöst wurde, auch nach österreichischem Recht nicht mehr als an diese Ehe gebunden betrachtet. Ihre zweite Ehe, die sie mit einem ungarischen Staatsangehörigen in Ungarn geschlossen hatte, ist in Österreich gültig.[206]

Erwirbt eine von ihrem Gatten von Tisch und Bett geschiedene liechtensteinische Staatsbürgerin die schweizerische Staatsangehörigkeit und erreicht dort die Auflösung ihrer Ehe dem Bande nach, so ist ihre Ehefähigkeit auch vom liechtensteinischen Richter nach ihrem neuen Heimatrecht zu beurteilen, wenn sie die liechtensteinische Staatsbürgerschaft aufgegeben hat. Der ausländische Ehegatte ist nach Erwirkung des Trennungsurteiles an die Ehe mit dem liechtensteinisch gebliebenen Teil nicht mehr gebunden. Für den liechtensteinischen Eheteil läßt sein Heimatrecht die Ehe erst durch den Tod eines Gatten auflösen. (Denn bei der »siebenbürgischen« Ehe handelt es sich immer um eine katholische Ehe.) Es ergibt sich also die groteske Situation, daß der liechtensteinische Gatte noch an eine Ehe gebunden scheint, die für den ausländischen Gatten gerichtlich aufgelöst wurde und nicht mehr besteht. Schließt nun der ausländische Gatte eine zweite Ehe, so wird sie auch in Liechtenstein, als seinem Heimatrecht entsprechend, anerkannt werden müssen. Der liechtensteinische Gatte scheint also an die Ehe mit einer Frau gebunden, die gültig einen anderen Mann geheiratet hat.

Noch in seinem Urteil vom 17. Dezember 1907 scheut der österreichische Oberste Gerichtshof nicht davor zurück, beide Ehen nebeneinander gelten zu lassen.[207] G. Walker meint, es sei ein trauriger Trost, wenn es in den Gründen der Entscheidung heiße: »Die Situation wurde durch das Verhalten der betreffenden Personen verschuldet, sie haben alle Konsequenzen auf sich zu nehmen.« »Die Ehe, die für einen Gatten fortbesteht, für den anderen nicht, ist wohl eine seltsame Erfindung der Juristen und eine höchst merkwürdige Ehe«, schreibt der Autor darunter.[208]

Die Ehe ist ihrer Natur nach ein zweiseitiges Verhältnis. § 62 ABGB stellt den Grundsatz der Monogamie auf. Daraus folgt auch die Anwendung des Grundsatzes in der Richtung, daß mit der gültigen Auflösung der Ehe für den einen Teil sie notwendigerweise damit auch für den anderen Teil endet. Denn das Eheverhältnis kann zugleich nur zwei Personen erfassen und niemand kann daher gültigerweise gleichzeitig an zwei Ehen teilhaben.[209] Genau wie bei der Eheschließung wegen der Gegenseitigkeit der Ehe Übereinstimmung der beiden Personalstatute erforderlich war, muß es für die Ehelösung aus dem gleichen Grunde genügen, daß nur eines der Personalstatute die Ehe für aufgelöst erklärt.[210] Als gegenseitiges Rechtsverhältnis existiert die Ehe dann jedenfalls nicht mehr. Damit muß aber auch der Gatte frei sein, nach dessen Heimatrecht die Ehe für ihn erst mit dem Tode eines Gatten enden sollte.[211] Wenn und soweit das Heimatrecht des liechtensteinisch gebliebenen Gatten die Ehe als ein gegenseitiges Verhältnis ansieht, muß auch die Ehegebundenheit des Liechtensteiners nach dem eigenen Willen seines Heimatrechts erlöschen. Ist z. B. das Trennungsurteil nach dem Heimatrecht der ausländischen Frau wirksam, nach dem des inländischen Mannes an sich nicht, so muß die Ehe trotzdem auch für den Mann erloschen sein, nicht infolge des ausländischen Trennungsurteils, das ja nicht als für den Mann wirksam anerkannt ist, sondern weil das Nichtmehrgebundensein der Frau wegen der Gegenseitigkeit der Ehe notwendig auch das Nichtgebundensein des Mannes nach sich zieht.[212] Der österreichische Oberste Gerichtshof hat dies erstmals in seiner Entscheidung vom 11. Mai 1932 anerkannt.[213] Dabei schießt er allerdings über das Ziel hinaus. Denn er anerkennt nicht nur, daß die ausländische Trennung die Ehe auch für den österreichischen Gatten auflöst, sondern gestattet diesem darüber hinaus sogar die Wiederverehelichung. Nach liechtensteini-

scher Auffassung wäre in diesem Falle der liechtensteinische Ehegatte wohl vom Ehehindernis des bestehenden Ehebandes (§ 62 ABGB) befreit, nicht aber vom Hindernis des Katholizismus. Denn als Katholik darf er keine neue Ehe eingehen, solange seine frühere Frau noch lebt, selbst wenn sie als getrennte Ausländerin eine zweite Ehe geschlossen hat. Doch da vom Ehehindernis des Katholizismus Dispens erteilt werden kann, ist es möglich, Härten zu vermeiden.

V. DER POLITISCHE EHEKONSENS.

1. Begriff.

Der politische Ehekonsens ist eine polizeiliche Institution. Seine Behandlung gehört also streng genommen ins Verwaltungsrecht.[214] Allein wegen seiner Bedeutung gerade für das liechtensteinische Internationalprivatrecht ist es unerläßlich, ihm unsere Aufmerksamkeit zu schenken.

Der politische Ehekonsens ist eine der Verehelichung im allgemeinen Wohlfahrtsinteresse gezogene Rechtsschranke. Die polizeiliche Beschränkung soll die Ehen von sittlich und wirtschaftlich schwachen Personen verhindern und einer Vermehrung der Armenlasten durch die Verehelichung solcher Personen vorbeugen. Der Heimatgemeinde des Mannes wird daher ein Einspruchsrecht gewährt. Denn die Ehefrau und die ehelichen (und die ihnen gleichgestellten) Kinder erwerben mit der Eheschließung, beziehungsweise der Geburt, die Heimat des Gatten und Vaters. Und die Heimatgemeinde ist es, welcher die Unterstützungspflicht gegenüber hilfsbedürftigen Bürgern obliegt. Das Einspruchsrecht der Heimatgemeinde des Mannes dient dem Zwecke, einer Steigerung der Armenlasten der Heimatgemeinde zu steuern, hervorgerufen durch Verehelichung von Personen, denen erfahrungsgemäß die sittliche und wirtschaftliche Kraft fehlt, eine Familie aus eigenen Mitteln zu unterhalten. Da die allgemeine Wohlfahrt der zu einer Gemeinde verbundenen Personenmehrheit geschützt werden soll, hat die Ausstellung des Verehelichungszeugnisses polizeilichen, und zwar armenpolizeilichen Charakter.[215]

2. Geschichtliche Entwicklung.

Die Ehe ist vermöge ihres persönlichen und wirtschaftlichen Inhalts ein mächtiger Gesellschaftsfaktor. Sie bildet die Grundlage der Familie,

der Gesellschaft, des Staates. In diesem Sinne ist sie zu allen Zeiten zugleich ein sozialer Begriff und ein Objekt des öffentlichen Rechts gewesen. Das gesellschaftliche Prinzip erscheint nun darin, daß die Gesellschaftsordnung geneigt ist, die Eingehung und die öffentlichrechtliche Gültigkeit der Ehe von gesellschaftlichen Interessen und Rechten abhängig zu machen.[216]

In der Geschlechterordnung macht der Gegensatz in der Gesellschaft die Ehe durch das Interesse der herrschenden grundbesitzenden Klasse zur Klassenehe. Ihr Rechtsprinzip ist, daß die Gültigkeit derselben von der Angehörigkeit der Gatten an dieselbe Klasse bedingt ist (conubium). Damit wird sie zum rechtlichen Ausdruck des Unterschiedes der Rechtsklassen und die Ehe ist unfrei. In der ständischen Ordnung ist diese aus den Geschlechtern hervorgehende Unfreiheit der Ehe durch das Prinzip abgelöst, daß die Ehe zwischen den Ständen an sich rechtlich ungültig sei, wenn nicht die Zustimmung der ständischen Körperschaft, der die Gatten angehören, gegeben ist. So entsteht der Begriff und das Recht des Ehekonsenses, das von da an Jahrhunderte hindurch das Eherecht beherrscht, aber selbst wieder höchst verschiedene Gestalten annimmt, mit ihm zuerst ein Ehekonsens der Grundherren, weil die Ehe durch die Familie von entscheidender Bedeutung für die Rechte seiner Grundherrlichkeit wird, teils als Konsens des Herrn zur Ehe des Unfreien, teils als Konsens des Lehensherrn zur Ehe des Vasallen.[217] Als den Gemeinden die Pflicht zur Unterstützung ihrer bedürftigen Bürger überbunden wurde, erhielten sie auch ein Einspruchsrecht gegen die Eheschließung ihrer Angehörigen, durch die eine Erhöhung der Armenlasten erfolgen würde. Im Interesse der Gemeinden wurden daher Ehebeschränkungen geschaffen.

a) Deutschland. In vielen deutschen Staaten war früher der Nachweis einer Wohnung oder eines hinreichenden Vermögens oder Erwerbes verlangt. Wegen erlittener Bestrafung, schlechten Rufes, vorhandener oder zu befürchtender Verarmung, bezogener Unterstützungen oder aus anderen polizeilichen Gründen, wie bedeutender Altersunterschied, vererbliche Krankheiten, Invalidität, war die Eheschließung verboten.[218] In den süddeutschen Staaten hatten die Gemeinden schon im 17. Jahrhundert das Recht, alle Personen, die ihnen künftig einmal zur Last fallen konnten, von sich fernzuhalten und diejenigen an der Gründung einer

Familie zu verhindern, die nicht imstande schienen, eine solche zu ernähren.[219] Alle diese Beschränkungen sind durch das Gesetz des Norddeutschen Bundes über die Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Verehelichung vom 4. Mai 1868 (BGBl 149), das durch Art. 80 der Verfassung vom 17. November 1870 und Art. 2 des Vertrages vom 25. November 1870 auf Südhessen, Baden und Württemberg ausgedehnt wurde, für Inländer aufgehoben worden. Eine eigene Entwicklung hatte der politische Ehekonsens in Bayern.[220] Unter dem 30. Juni 1913 ist das Reichsgesetz zur Einführung des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz im Königreich Bayern (RGBl 495) ergangen. Mit dem Übergang zum Unterstützungswohnsitz tritt das Heimatgesetz außer Kraft. Damit wird dem gemeindlichen Einspruchsrecht und dem distriktspolizeilichen Verehelichungszeugnis der Boden entzogen.

b) Österreich. In Österreich war die Eheschließung in den meisten Kronländern bis in die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts von der Erteilung einer obrigkeitlichen Ehebewilligung abhängig. Diese konnte wegen schlechten Leumundes oder mangelnder Erwerbsfähigkeit versagt werden. In den Jahren 1866 bis 1868 wurden die bezüglichen Bestimmungen durch Landesgesetze aufgehoben in Böhmen, Mähren, Österreich ob und unter der Enns, Schlesien und Steiermark.[221] In Tirol und Vorarlberg war der politische Ehekonsens durch das Hofdekret vom 12. Mai 1820, Zahl 12614 geregelt. Danach mußten unansässige Personen aus der Klasse der Dienstleute, Gesellen, Tagwerker und Inwohner, die sich verehelichen wollten, von ihrer politischen Obrigkeit ein Zeugnis beibringen, daß gegen ihre Eheschließung kein politisches Hindernis obwalte. Die Ehebewilligung konnte Personen verweigert werden, die an einer Armenversorgung Anteil hatten, dem Bettel ergeben waren oder sonst ein unstetes Leben führten. Zuletzt wurde der politische Ehekonsens in Vorarlberg beseitigt, mit Landesgesetz vom 23. März 1923, LGBl Nr. 24.[222]

c) Schweiz. In der Schweiz war das Recht der Eheschließung bis zur Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 der souveränen Gestaltung durch die Kantone überlassen. Die Kantone schlossen im Laufe der Zeit eine Anzahl von »Konkordaten«, durch die sie den Schwierigkeiten einigermaßen begegneten, die sich aus der Anwendung fünfundzwanzig verschiedener und meist engherziger Gesetzgebungen auf die Eheschließung und die Folgen der Ehe ergeben mußten.[223] Seit dem 16. Jahrhundert

machte sich die Tendenz bemerkbar, eine neue Art der Eheerfordernisse zu schaffen. Eine obrigkeitliche Kontrolle über die Eheschließung konnte sich leicht entwickeln in Anlehnung an die grundherrlichen Rechte, welche die Obrigkeit über große Teile der Bevölkerung erworben hatte. Diese Kontrolle lag zudem im Zuge der Zeit. Denn an Stelle der sich abschwächenden Familienautorität trat die Polizeiaufsicht des Staates. Zur Verehelichung wurde insbesondere der Besitz genügender Subsistenzmittel, der Besitz der Landesangehörigkeit und von einer auswärtigen Braut Gebühren und Kautionen verlangt.[224] Die Tendenz war zum Teil fiskalisch, zum Teil wirkliche Wohlfahrtspolizei, beides aber bedingt durch den Umstand, daß die Gemeinden, welchen die Unterstützung ihrer verarmten Bürger mit aller Konsequenz seit dem 16. Jahrhundert aufgebürdet zu werden begann, sich mit solchen Bestimmungen der Erhöhung der Armenlasten durch die Vermehrung der Zahl der Bedürftigen zu erwehren versuchten.[225] Art. 54 II der Bundesverfassung verbietet die polizeilichen Beschränkungen der Ehefreiheit. Damit wird der Heimatgemeinde die Befugnis, gegen die Verehelichung unterstützungsbedürftiger Gemeindebürger Einspruch erheben zu dürfen, entzogen.[226] Absatz VI desselben Artikels verbietet jede Erhebung von Brauteinzugsgebühren, welche früher die meisten Gemeinden von der ortsfremden Braut eines Gemeindebürgers verlangten, womit sich die Braut in das Argument der neuen Heimatgemeinde »einkaufte«.[227]

d) Liechtenstein. In Liechtenstein wurde der politische Ehekonsens mit der landesfürstlichen Verordnung vom 14. Oktober 1804 eingeführt. »Da allenthalben zur wohlbestellten Einrichtung eines Landes und dem gemeinsamen Besten die Ordnung gehöret, daß die sich ergebenden ehelichen Verbindungen jedesmal vorhinein der Landesobrigkeit gemeldet und wenn kein Anstand obwaltet, ein Lizenzschein erteilt werde, so ist diese Ordnung zur Einführung und allgemeinen Beobachtung in dem Reichsfürstentum Liechtenstein durch landesfürstlichen Befehl vorgeschrieben worden, damit nicht durch Ehen solcher Menschen, die weder Vermögen haben, noch eine Profession treiben, der Armutsstand vermehret und mit diesem noch mehr anderes Unheil veranlaßt werde.«[228]

Durch die Verweigerung des politischen Ehekonsens sollte also jenen Bürgern die Eheschließung verunmöglicht werden, deren Familien später der Armenfürsorge zur Last fallen würden. Doch verschiedenen Liechten-

steinern war es offenbar gelungen, ihre Ehe ohne Einwilligung der Behörden im Auslande zu schließen. Das können wir der Verordnung des Fürsten Alois Joseph vom 15. Juli 1841 entnehmen: »Wiederholt vorgekommene Fälle, daß Untertanen Unseres Fürstentums, welchen aus gesetzlichen Gründen die Erteilung des zur gültigen Eingehung einer Ehe durch die Verordnung vom 14. Oktober 1804 vorgeschriebenen obrigkeitlichen Lizenzscheines verweigert worden ist, sich im Auslande ohne Bewilligung der heimatlichen Obrigkeit haben trauen lassen, und nach ihrer Rückkehr mit ihren vermögens- und erwerbslosen Familien dem gemeinen Wesen zur Last fallen, veranlassen Uns, zur ferneren Hintanhaltung ähnlicher, schon durch das Strafgesetz II. Teils § 252 verpönten, und in ihren Folgen der öffentlichen Wohlfahrt, Sicherheit und Sittlichkeit gleich nachteiligen Gesetzesübertretungen, zu verordnen: . . . .« Die Verordnung spricht nur von Eheschließungen der Liechtensteiner im Ausland und von Ausländern in Liechtenstein. Ihr Artikel 1 lautet:

> Die von Liechtensteiner Untertanen im Auslande geschlossenen Ehen werden nur insofern für gültig anerkannt, als der Ehemann zu deren Eingehung die ausdrückliche Erlaubnis seiner heimatlichen Obrigkeit erhalten hat. Jede ohne Erlaubnis Unseres Oberamtes oder Unserer Hofkanzlei im Wege der höheren Berufung von einem Liechtensteiner im Auslande eingegangene Ehe wird in staatlicher Hinsicht als völlig ungültig betrachtet, und dieselbe erforderlichen Falls von Obrigkeitswegen getrennt werden, ohne der Frau, wenn selbe Ausländerin ist, oder deren Kindern hieraus die staatsbürgerlichen Rechte Liechtensteiner Untertanen zu gewähren.

In der Verordnung Nr. 9446, vom 12. November 1842, die Erteilung von Verehelichungslizenzen betreffend, werden erstmals die Erfordernisse aufgezählt, bei deren Vorliegen die Verehelichungslizenz zu erteilen ist. Der um den Ehekonsens ansuchende liechtensteinische Staatsbürger hatte sich »grundhältig« über die Fähigkeit auszuweisen, sich und seine Familie aus Vermögen, dem Betrieb eines Gewerbes oder einer sonstigen Beschäftigung ordentlich ernähren zu können, ohne der Gemeinde oder dem Staate zur Last zu fallen. Wegen Mangel an dem nötigen Einkommen oder an hinreichender Erwerbsfähigkeit, wegen erwiesenen oder gemeinbekannten schlechten Sitten, wegen ansteckenden Krankheiten oder

anderen, dem Zwecke der Ehe hinderlichen Gebrechen mußte der politische Ehekonsens verweigert werden.

Durch das Gesetz vom 15. September 1875, LGBl. Nr. 4, wurden die Fälle, in denen der politische Ehekonsens verweigert werden durfte, bedeutend eingeschränkt. Seit Erlaß dieses Gesetzes kann der politische Ehekonsens nur noch solchen Landesangehörigen vorenthalten werden, die eine genossene Armenunterstützung nicht wieder rückvergütet haben und solchen, die durch Verschwendung ihres Vermögens oder durch vernachlässigte Erziehung ihrer Kinder den tatsächlichen Beweis liefern, schlechte Haushalter zu sein. Bevor die fürstliche Regierung dem Gesuchsteller den politischen Ehekonsens erteilt, hat sie sich bei der Ortsvorstehung der betreffenden Zuständigkeitsgemeinde zu vergewissern, ob keine Tatsachen vorliegen, welche das Gesetz vom 15. September 1875 als Abweisungsgründe bezeichnet.

3. Politischer Ehekonsens und ABGB.

Das ABGB bestimmt in § 47, daß jedermann einen »Ehevertrag« schließen kann, sofern ihm ein gesetzliches Hindernis nicht im Wege steht. Die Verweigerung oder das Fehlen des politischen Ehekonsenses fällt nicht unter diese Hindernisse, die in den §§ 48—68 ABGB angeführt sind. Somit handelt es sich bei dem politischen Ehekonsens um ein echtes Eheverbot. Das Fehlen des politischen Ehekonsenses ist ein vom Trauungsorgan zu beachtender Mangel (§ 78 ABGB).[229] Die verbotswidrig geschlossene Ehe ist gültig, aber strafbar. Da sich die Eheverbote nicht nur an den Ehewerber, sondern auch an die Trauungsorgane wenden, so verhindern sie die Abschließung der Ehe in der Regel ebenso wirksam wie die trennenden Ehehindernisse.[230]

Dem widerspricht die oben erwähnte fürstliche Verordnung vom 15. Juli 1841. Nach ihr werden von Liechtensteinern im Auslande geschlossene Ehen nur als gültig anerkannt, wenn der Ehemann zu deren Eingehung die ausdrückliche Erlaubnis der Heimatbehörden, den politischen Ehekonsens erlangt hat. Die fürstliche Verordnung ist also nicht etwa eine Ausführungs- oder Vollzugsverordnung zum ABGB, sondern eine Verordnung, die neues Recht schafft, im Widerspruch zum ABGB (§ 47). Ob das Fehlen des politischen Ehekonsenses eine Ehe ungültig

oder nur verboten macht, mit anderen Worten, ob das Fehlen des politischen Ehekonsenses ein Ehehindernis oder nur ein Eheverbot ist, hängt einzig und allein von der Gesetzmäßigkeit der Verordnung vom 15. Juli 1841 ab. Diese zu untersuchen, ist eine verwaltungsrechtliche Aufgabe. Leider hat sich der fürstlich liechtensteinische Staatsgerichtshof in seinem Gutachten über den politischen Ehekonsens zu dieser Frage nicht geäußert.[231] Er nimmt die Verordnung ohne weiteres als zu Recht bestehend an und stützt darauf sein Gutachten. Demnach ist die von einem Liechtensteiner im Auslande ohne politischen Ehekonsens abgeschlossene Ehe nach liechtensteinischem Rechte ungültig. Würde dem Gutachten in der Praxis rigoros nachgelebt, so bedeutete dies die Ungültigkeit zahlreicher Ehen, die Liechtensteiner mit Wohnsitz in Ländern des angelsächsischen Rechtskreises, ohne Wissen um die heimatlichen Vorschriften über den politischen Ehekonsens, nach dortigem Recht abgeschlossen haben. Gleichsam um diese Härten abzuschwächen, bringt das Gutachten den § 99 ABGB in Erinnerung, wonach die Vermutung immer für die Gültigkeit der Ehe spricht, solange deren Ungültigkeit nicht gerichtlich festgestellt ist. Da sich der Staatsgerichtshof nur auf die Verordnung vom 15. Juli 1841 stützt, erklärt er im Inland ohne politischen Ehekonsens abgeschlossene Ehen — falls dies einmal vorkommen sollte — für gültig und spricht ihr alle öffentlich- und privatrechtlichen Wirkungen einer gültigen Ehe zu, mit der einzigen Ausnahme, daß die Frau in den Genuß der mit dem Bürgerrechte verbundenen Nutzungen in der Heimatgemeinde ihres Mannes erst durch Erlag der Einkaufstaxe komme. Denn die genannte Verordnung erkläre nur die im A u s l a n d e ohne politischen Ehekonsens geschlossenen Ehen für ungültig. Besinnt man sich auf den Zweck der Einführung des politischen Ehekonsenses, die Armenlasten der Gemeinden nicht durch Vermehrung bedürftiger Familien zu erhöhen, so scheint die große Bedeutung, die dem Eheschließungs o r t beigemessen wird, etwas doktrinär. Ein wichtiges Argument, das gegen die Auffassung des politischen Ehekonsenses als Ehehindernis spricht, führt das Gutachten selbst an. Eine von Liechtensteinern ohne Erwirkung des politischen Ehekonsenses katholisch getraute Ehe müsse in Liechtenstein anerkannt werden. Der Staat könne ihr wohl die öffentlichrechtlichen und privatrechtlichen Wirkungen versagen, dürfe sie aber nicht trennen. Diese Ehe ist also gültig. Kurz vorher wird aber gesagt:

»Der Mangel des politischen Ehekonsenses bei den im Auslande abgeschlossenen Ehen von Inländern ist ein öffentlichrechtliches Ehehindernis, weshalb die Ungültigkeit einer solchen Ehe von Amtswegen zu untersuchen ist (Analogie aus § 94 ABGB).«[232] Nehmen wir den Fall an, ein liechtensteinischer Staatsbürger lasse sich im Auslande vom zuständigen katholischen Geistlichen mit einer Ausländerin trauen, ohne daß er den politischen Ehekonsens seiner Heimatbehörde erhalten habe. Einige Jahre später, z. B. anläßlich eines Gesuches um Ausstellung eines Familienheimatscheines oder eines Reisepasses für die Frau, erfahre die fürstliche Regierung vom Bestehen dieser ohne politischen Ehekonsens eingegangenen Ehe. Nach dem Gutachten des Staatsgerichtshofes wäre die Gültigkeit der Ehe von Amtswegen zu untersuchen und auf Grund des öffentlichrechtlichen Ehehindernisses des mangelnden politischen Ehekonsenses als ungültig zu erklären. Da es aber eine katholische Ehe ist, muß sie nach demselben Gutachten als gültig anerkannt werden. Das Gericht müßte im selben Atemzuge die Gültigkeit und Ungültigkeit der Ehe aussprechen, was unmöglich ist.

4. Der Mangel des politischen Ehekonsenses als Eheverbot.

All diese Schwierigkeiten tauchen nicht auf, wenn man den Mangel des politischen Ehekonsenses als Eheverbot auffaßt, was dem Eherecht des ABGB und dem Wesen und Zweck des politischen Ehekonsenses besser entspricht. Dem Wesen, der rechtlichen Natur nach, ist auch in Liechtenstein der politische Ehekonsens nur die Erklärung der Verwaltungsbehörde, der fürstlichen Regierung, daß aus Subsistenzgründen gegen die Verehelichung kein Anstand obwalte.[233] Er »hat daher nur den Zweck, die Gründung von Familien hintanzuhalten, die der Armenversorgung zu Lasten fallen könnten. Nur von diesem Standpunkt aus, also nur aus Subsistenzrücksichten darf seit Erlaß des Gesetzes vom 15. September 1875 der Ehekonsens verweigert werden. Daraus folgt aber, daß mit der Erteilung des politischen Ehekonsenses noch nicht festgestellt ist, ob und welches Ehehindernis der Ehe entgegensteht«.[234]

Der politische Ehekonsens, als Eheverbot aufgefaßt, macht die ihm zuwider geschlossene Ehe nicht ungültig, verweigert ihr aber öffent-

lichrechtliche Wirkungen. Die Frau erhält nicht das Bürgerrecht der Gemeinde ihres Mannes und kann von dieser daher im Bedürfnisfall keine Armenunterstützung verlangen. [235] Durch die Anerkennung der prinzipiellen Gültigkeit der ohne politischen Ehekonsens abgeschlossenen Ehe verschwindet auch das unlösbare Dilemma, daß der Staat eine solche Ehe, sofern sie nach katholischem Ritus geschlossen wurde, zugleich als gültig und ungültig ansehen sollte.

In der Begründung der Entscheidung des fürstlich liechtensteinischen Landgerichtes vom 29. Dezember 1944 lesen wir: »Es waren denn auch mehrfach diese Bestimmungen (über den Ehekonsens) zeitweise vergessen worden und es wurde die Verordnung vom 14. Oktober 1804, bzw. vom 15. Juli 1841 zeitweise nicht mehr zur Anwendung gebracht. Ja es gab Zeiten, da die fürstliche Regierung den Standpunkt einnahm, dieser politische Konsens sei überhaupt nicht mehr notwendig. (Akten der fürstlichen Regierung in der Verehelichungsangelegenheit des . . . . Zl. 14/825 Reg. Jg. 1914).«[236] Diese Haltung der fürstlichen Regierung wäre völlig unverständlich, wenn das Fehlen des politischen Ehekonsenses als Ehehindernis gewertet werden müßte.

In einer Entscheidung, die allerdings vor der Abgabe des erwähnten Gutachtens des Staatsgerichtshofes ergangen ist, hat die fürstliche Regierung die Verweigerung des politischen Ehekonsenses als Eheverbot aufgefaßt,[237] und eine verbotswidrig geschlossene Ehe für gültig erklärt. Die ohne Erwirkung des politischen Ehekonsenses eingegangene Ehe hat die volle Wirksamkeit einer gültigen Ehe. Einzig die Wirkungen, um derentwillen der politische Ehekonsens eingeführt worden ist, kann sie nicht vermitteln. Sie verpflichtet daher zur nachträglichen Bezahlung der Ehelizenzgebühr und der Brauteinkaufstaxe und begründet für Frau und Kinder, gemäß § 24 c des Gemeindegesetzes, den Ausschluß von Anwartschaft auf die Ausübung der mit dem Bürgerrecht verbundenen Nutzungen bis zur Bezahlung der genannten Gebühren.[238]

Der politische Ehekonsens kann auch nachträglich durch Bezahlung der Ehelizenzgebühr und gegebenenfalls der Brauteinkaufstaxe (wenn die Braut ortsfremd ist) erwirkt werden. Dabei bedarf es nicht der Befolgung der für die nachträgliche Dispensation von Ehehindernissen vorgeschriebenen Form (§ 88 ABGB). Die nachträgliche Bewilligung der fürstlichen Regierung kann durch konkludente Handlung erteilt werden.[239] Einem

in Deutschland wohnenden Liechtensteiner, der sich dort mit einer Deutschen verehelicht hatte, wurde von der fürstlichen Regierung der politische Ehekonsens nachträglich gegen Bezahlung der Lizenzgebühr und Einkaufstaxe für die Frau erteilt, und die Heimatgemeinde angewiesen, die Ehe in ihre Zivilstandsregister einzutragen.[240]

Wäre das Fehlen des politischen Ehekonsens ein Ehehindernis, so müßten bei einer nachträglichen Bewilligung die Formen der Dispensation von Ehehindernissen beobachtet werden. Denn von einem Ehehindernis kann die fürstliche Regierung nicht durch konkludente Handlung dispensieren, wie in einem Urteil des Landgerichtes Vaduz ausgeführt wird.[241] Das amtliche Formular, auf dem die fürstliche Regierung den Ehekonsens zu erteilen pflegt, spricht von einer politischen Bewilligung. Damit wird der öffentlichrechtliche Verbotscharakter des mangelnden politischen Ehekonsens deutlich hervorgehoben.[242]

Diese Erwägungen führen uns zum Schlusse, daß das Fehlen des politischen Ehekonsenses ein polizeiliches Eheverbot ist. Dies entspricht vollkommen dem Zweck, den der Gesetzgeber mit der Einführung des politischen Ehekonsenses verfolgte und gerät nicht in Widerspruch zu den Bestimmungen des Eherechts, wie es im ABGB geregelt ist. Zudem stehen der fürstlichen Regierung genügend verwaltungsrechtliche Mittel zur Verfügung, um einer Mißachtung des Eheverbotes entgegenzutreten, ohne daß zur Ungültigkeit der Ehe geschritten werden müßte.[243]

Der ausländische Trauungsbeamte wird eventuell im Erfordernis des politischen Ehekonsenses einen Verstoß gegen den ordre public seiner Rechtsordnung sehen und daher die Trauung auch dann vornehmen, wenn der vom Heimatrecht des Bräutigams verlangte politische Ehekonsens nicht beigebracht werden kann. Überall dort, wo das ausländische Recht die Vorlage eines Ehefähigkeitszeugnisses verlangt, berücksichtigt es indirekt auch den politischen Ehekonsens. Denn die fürstliche Regierung stellt das Ehefähigkeitszeugnis für männliche liechtensteinische Staatsangehörige nur aus, wenn sie auch um Erteilung des politischen Ehekonsenses nachgesucht haben und dieser ihnen gewährt wird.

§ 2. Formelle Erfordernisse der Eheschließung.

1. Der Begriff der Form.

Die Form läßt sich im einzelnen Rechtsfall oft nicht vom Inhalt trennen. Inhalt und Form bilden ein Ganzes, das eine Rechtsgeschäft. Die Form muß also grundsätzlich derselben Rechtsordnung unterstehen, der das Rechtsgeschäft überhaupt unterworfen ist.[244] Dieses Prinzip wird durch die Regel «locus regit actum» gemildert und den Bedürfnissen des Verkehrs angepaßt.[245]

Wenn wir von der Form der Eheschließung sprechen, so verstehen wir darunter die äußere Gestaltung der von den Eheschließenden abzugebenden Willenserklärung, außerdem die gesamte Mitwirkung des Beamten oder Geistlichen und etwaiger Zeugen.[246] Nach den meisten Rechtsordnungen[247] ist die Eheschließung ein Rechtsakt, dem ein mehr oder weniger umständliches Verfahren vorangeht (Aufgebot).[248] Auch dieses Verfahren wird im allgemeinen Sprachgebrauch als Form der Eheschließung behandelt.[249]

2. Geschichtliches.

Die Form der Eheschließung hängt mit der Auffassung des Wesens der Ehe eng zusammen. Aus dem römischen Recht ist der Grundsatz: consensus facit nuptias, ins kanonische übernommen worden und von diesem ins angloamerikanische Recht übergegangen. Im Tridentinischen Konzil (1563) hat die katholische Kirche indessen eine bestimmte Eheschließungsform bei sonstiger Nichtigkeit der Ehe vorgeschrieben. Es ist die sogenannte tridentinische Form (Dekret Tametsi): die Eheschließung vor dem Pfarrer oder einem anderen von ihm oder dem Bischofe ermächtigten Priester und vor zwei Zeugen. Durch die Lord Hardwicke's Act vom Jahre 1753 wurde die obligatorische kirchliche Eheschließung in England eingeführt. Dagegen hält das schottische Recht heute noch an dem Satze consensus facit nuptias fest. Auch in Amerika sind die sogenannten «common law marriages», die formlos durch übereinstimmende Willenserklärung der Parteien zustande gekommen sind, in einer Reihe von Staaten der Vereinigten Staaten anerkannt.[250]

Im Eheschließungsrecht der einzelnen Staaten kommen die verschie-

densten Formvorschriften vor. Bald wird die »feierliche Erklärung der Einwilligung« vor dem Seelsorger eines der Brautleute in Gegenwart zweier Zeugen, bald die Erklärung vor dem staatlichen Standesbeamten verlangt. Andere Staaten kennen die »fakultative« Zivilehe, wo es der Wahl der Brautleute überlassen ist, sich nach kirchlichen oder weltlichen Formen trauen zu lassen. Wieder andere Staaten begnügen sich mit der Notzivilehe. Die weltliche Eheschließungsform ist bei der Notzivilehe nur möglich, wenn der zutsändige kirchliche Obere die Eheschließung aus Gründen verweigert, die nach staatlichem Recht die Eingehung der Ehe nicht hindern.[251]

Neben der Vielfalt der Formen der Eheschließung besteht auch eine Verschiedenheit der Kollisionsnormen über die Form, wodurch unvermeidlich Gesetzeskonflikte entstehen. Von einigen Staaten wird auch für die Eheschließung im Auslande die Beachtung der heimischen kirchlichen Form als notwendig erklärt. Einige Staaten lassen das Recht des Eheschließungsortes, mit einigen Vorbehalten zugunsten des eigenen Rechts (Vorschriften des Inlandes über das Aufgebot müssen beachtet werden), als maßgebend gelten; in anderen Staaten gilt für die Form der Eheschließung nur das Recht des Eheschließungsortes; in wiederum anderen die Form des Abschlußortes oder die Heimatform.

I. HEIMATFORM.

Das ABGB verlangt zur Gültigkeit der Ehe Aufgebot und feierliche Erklärung der Einwilligung (§ 69). Die §§ 70—74 ordnen die Aufgebotsvorschriften. Obwohl drei Verkündigungen vorgesehen sind (§ 71), genügt zur Gültigkeit des Aufgebotes und der davon abhängigen Gültigkeit der Ehe eine einmalige Verkündigung in dem Pfarrbezirke des Bräutigams und der Braut (§ 74). Unter dringenden Umständen kann von der fürstlichen Regierung das Aufgebot gänzlich nachgesehen werden (§ 86). Des Weiteren bedarf es der feierlichen Erklärung der Einwilligung vor dem Seelsorger eines der Brautleute, — er mag nun, nach Verschiedenheit der Religion, Pfarrer, Pastor oder wie sonst immer heißen, — oder vor dessen Stellvertreter in Gegenwart von zwei Zeugen (§ 75).[252] Verehelichen sich eine katholische und eine nichtkatho-

lische Person, so muß die Einwilligung vor dem katholischen Pfarrer in Gegenwart zweier Zeugen erklärt werden (§ 77).

Im Gesetzesentwurf von 1943, betreffend die Notzivilehe und die Ehe von Personen, welche keiner staatlich anerkannten Religionsgemeinschaft angehören, tritt für die vorgesehenen Fälle an Stelle des ordentlichen Seelsorgers die fürstliche Regierungskanzlei. Verweigert der zuständige Seelsorger die Vornahme des Aufgebots oder die Entgegennahme der feierlichen Erklärung der Einwilligung der Ehe aus einem von den staatlichen Gesetzen nicht anerkannten Hinderungsgrunde (Art. 1) oder gehören die Betreffenden keiner staatlich anerkannten Religionsgemeinschaft an, so werden Aufgebot und Entgegennahme der Verehelichungserklärung von der fürstlichen Regierungskanzlei besorgt (Art. 12).

Schließen Liechtensteiner im Auslande mit Liechtensteinern oder mit Ausländern die Ehe, so ist diese in Liechtenstein der Form nach gültig, wenn die Heimatform der Nupturienten beachtet worden ist. Die im Auslande zwischen einer Liechtensteinerin und einem Liechtensteiner vor dem zuständigen Geistlichen geschlossene Ehe wird als gültig anerkannt, auch wenn am Abschlußort die Ziviltrauung obligatorisch ist.[253] Ja noch bis 1922 wurde die Befolgung der liechtensteinischen Heimatform auch für Eheschließungen von Liechtensteinern im Auslande verlangt.[254] Der liechtensteinische Staatsbürger mußte die Ehe vor dem zuständigen Geistlichen schließen. Erst seit dem Jahre 1922 wird die nach der Ortsform gültig geschlossene Ehe in Liechtenstein anerkannt.[255]

Bei der Eheschließung durch einen Bevollmächtigten finden die allgemeinen Grundsätze über die Eheschließungsform entsprechende Anwendung. § 76 ABGB gestattet die feierliche Erklärung der Einwilligung zur Ehe »mittelst eines Bevollmächtigten«. »Doch muß hierzu die Bewilligung der Landesstelle erwirkt und in der Vollmacht die Person, mit welcher die Ehe einzugehen ist, bestimmt werden.« Es kann sich hier nicht um eine Stellvertretung im eigentlichen Sinne handeln. Denn eine Vertretung im Willen gibt es bei der Ehe nicht. Die Ehewerber müssen den Ehewillen selbst äußern. Das Gesetz gestattet den Nupturienten nur, sich eines anderen bei der Übermittlung der selbst gebildeten Erklärung an den anderen Nupturienten vor dem Trauungsorgan zu bedienen.[256] Der Inhalt der Erklärung steht ein für allemal fest. Die Person des Emp-

fängers muß der Machtgeber bestimmen. Für den »Bevollmächtigten« bleibt nur noch die Übermittlung übrig. Im Rechtssinn ist er also nicht Bevollmächtigter, sondern Bote. Den B o t e n, der die Erklärung des Ehewillens überbringt, nennt das Gesetz einen Bevollmächtigten, ohne im entferntesten dabei dem Worte die rechtliche Bedeutung zu geben. Soll die Trauung mit dem »Bevollmächtigten« gültig sein, so muß in der Bestellungsurkunde (»Vollmacht« § 76 ABGB) n a m e n t l i c h die Person bezeichnet werden, der gegenüber der Bote den Konsens zu erklären hat. Irrt sich der Bevollmächtigte in der Person, so liegt keine Trauung vor. Der Widerruf der Vollmacht wirkt (abweichend von § 1026 ABGB) ohne Rücksicht auf die Kenntnis des anderen Teiles sofort. Die nach dem Widerruf geschlossene Ehe ist ungültig.[257] Die »Bewilligung der Landesstelle« ist nach der herrschenden Meinung nur ein Eheerfordernis, dessen Mangel keine zivilrechtliche Sanktion nach sich zieht, sondern ein bloßes Eheverbot darstellt.[258] Die Prokuratrauung eines Liechtensteiners wird in seiner Heimat auf jeden Fall anerkannt, selbst wenn sie dem Rechte des Abschlußortes unbekannt ist oder das Ortsrecht zwingend seine Eheschließungsform vorschreibt.

Ist nur ein Teil liechtensteinischer Staatsangehöriger, so kann die Eheschließungsform per procuratorem nur gültig sein, wenn das Heimatrecht des anderen Nupturienten die Prokuratrauung kennt oder diese Art der Eheschließung nach der am Trauungsort herrschenden Rechtsordnung gültig ist, und das Heimatrecht des ausländischen Nupturienten die Erfüllung der Ortsform als genügend erachtet. Ein Liechtensteiner kann z. B. mit einer Schweizerin in der Schweiz keine Prokuraehe schließen, da das schweizerische Recht diese Trauungsform nicht kennt. Ein österreichischer und ein liechtensteinischer Staatsbürger konnten hingegen ihre Ehe per procuratorem schließen, solange die österreichischen Gerichte der Regel locus regit actum nur fakultativen Charakter beimaßen. Die Eheschließung war in beiden Staaten gültig, wenn sie vielleicht auch nicht der ausländischen Ortsform entsprach. Denn in diesem Falle war die Eheschließungsform der Heimatrechte der Nupturienten gewahrt. Ebenso könnte ein schweizerischer oder deutscher Staatsbürger mit einem Liechtensteiner in Brasilien (das die Prokuratrauung auch kennt) eine Prokuraehe gültig schließen. Denn die Eheschließungsform entspräche hier dem Ortsrecht und dem Heimatrecht des Liechtenstei-

ners. Deutschland und die Schweiz anerkennen den Grundsatz locus regit actum. Somit wird die Eheschließung von den Heimatrechten der Nupturienten als gültig erachtet und kann aus der Form nicht angefochten werden.

II. ORTSFORM.

1. Allgemeines.

Die im Auslande erfolgte Verehelichung eines Liechtensteiners wird seit 1922 in dessen Heimat anerkannt, wenn sie in den am Eheschließungsorte verlangten Förmlichkeiten erfolgt ist. Die Beachtung der ausländischen Ortsform genügt. Die am Trauungsorte nach der dort herrschenden Rechtsordnung formgültige Ehe kann in Liechtenstein nicht aus formalen Gründen unter dem Gesichtspunkte der fraus legi domesticae facta ungültig erklärt werden.[259]

Es würde zu weit führen, alle möglichen Eheschließungsformen aufzuzählen, deren sich der Liechtensteiner im Auslande bedienen kann. Trotz ihrer Buntheit lassen sie sich auf wenige Grundformen zurückführen, von denen die Rechtsordnungen der einzelnen Staaten mehr oder weniger abweichen. Haben wir die Prinzipien dieser Grundformen herausgeschält, so ergeben sich die Lösungen für die Mischformen von selbst.

2. Formerfordernisse einzelner Länder.

Drei Grundtypen von Formen beherrschen das Recht der Eheschließung: die religiöse Trauung (sofern sie nicht zum wesentlichen Inhalt der Eheschließung gezählt wird[260]), die Ziviltrauung und die formfreie Eheschließung. Selbstverständlich gibt es neben diesen Grundformen eine Anzahl Varianten.

Einzelne Länder haben das Prinzip der kirchlichen Trauung streng durchgeführt (Griechenland, das selbst im Auslande die kirchliche Trauung seiner Staatsangehörigen verlangt, Liechtenstein), in anderen verlangt das Ortsrecht die Einhaltung seiner zivilen Formvorschriften (Deutschland, Frankreich, Schweiz) und wieder in anderen kann die Ehe formlos geschlossen werden (einzelne Staaten der USA, Rußland). Verschiedene Staaten lassen den Brautleuten die Wahl zwischen der

Ziviltrauung, die sie ihnen ermöglichen und der religiösen Eheschließung, der sie die gleichen Wirkungen beilegen.[261] In manchen Rechtsordnungen ist die kirchliche Trauung prinzipiell geboten, für bestimmte Fälle ausnahmsweise die Zivilehe gestattet.[262] Wo das Ortsrecht von Ausländern die Beibringung eines Ehefähigkeitszeugnisses verlangt, wird dieses für liechtensteinische Staatsbürger von der fürstlichen Regierung auf eigens dafür gedrucktem Formular ausgestellt.[263] Es ist hier nicht beabsichtigt und würde zu weitläufig, die Eheschließungsformen der einzelnen Länder umfassend darzustellen. Darüber finden wir in den meisten großen Werken reichliche Angaben.[264] Nur an wenigen Beispielen soll die Vielfalt der Formen gezeigt werden.

A. Obligatorische Zivilehe.

a) Deutschland. Wie wir bereits früher erwähnt haben,[265] verlangt das deutsche Recht für Eheschließungen von Ausländern in Deutschland die Beobachtung der Ortsform. Der IV. Zivilsenat des Reichsgerichts hat in seinem Urteil vom 16. November 1922 ausgesprochen, daß Art. 13 III EGBGB die Beobachtung der deutschen Eheschließungsform zwingend zur Bedingung der Ehe macht, auch wenn beide Nupturienten Ausländer sind und selbst wenn das Heimatrecht des einen oder gar beider Nupturienten die nur zivil geschlossene Ehe nicht als gültig anerkennt.[266] Es herrscht das reine Territorialprinzip. Die deutsche Form ist allein maßgebend. Jeder anderen Form wird kraft der Territorialgewalt die Anerkennung verweigert.[267] Gegen diesen Grundsatz haben Vertreter der Wissenchaft entschiedenen Protest erhoben.[268]

Die Förmlichkeiten der Eheschließung werden in den §§ 1316—1322 BGB geregelt. Das BGB läßt den Ländern die Freiheit, von Ausländern ein Ehefähigkeitszeugnis oder die Erlaubnis zur Eheschließung zu verlangen (§ 1315 II BGB).[269] Die Unterlassung des Aufgebots bewirkt keine Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit der Ehe.

b) Frankreich. Die Eheschließung in Frankreich ist ausschließlich vor dem Zivilstandsbeamten zulässig (Art. 165 C. c.). Ausländer können vor ihrem diplomatischen oder konsularischen Vertreter heiraten, wenn kein Teil Franzose ist. In der französischen Doktrin lassen sich verschiedene Meinungen über den ausschließlichen Charakter der Zivil-

trauung feststellen. F. Laurent verlangt für die Eheschließung von Ausländern auf französischem Territorium die Erfüllung der Ortsform.[270] Nach der Auffassung von A. Weiß ist die in Frankreich in der Heimatform der Nupturienten geschlossene Ehe auch in Frankreich gültig, wenn sie nicht gegen den französischen ordre public international verstößt.[271] Er bejaht die Gültigkeit der Ehe, die zwei Amerikaner mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten in Frankreich «solo consensu», also nicht vor dem französischen Zivilstandsbeamten, geschlossen haben.[272] Dagegen erklärt er die Beobachtung der französischen Eheschließungsform für zwingend, wenn das Personalstatut der Verlobten nur die religiöse Eheschließungsform kennt. Denn die Einrichtung der Zivilehe sei in Frankreich ein Prinzip des öffentlichen Rechts, ein vorheriges Einschreiten der kirchlichen Behörde durch Strafrecht verboten und deshalb «contraire à l'orde public international».[273] Dabei erachtet er es jedoch als selbstverständlich («Il va sans dire d'ailleurs»), daß nichts einer solchen in Frankreich ungültigen Ehe widerstreite, in der Heimat der Nupturienten und überall anderswo alle ihre Wirkungen hervorzubringen.[274]

Die unterschiedliche Behandlung von religiöser und formloser Eheschließung befriedigt nicht. Denn in beiden Fällen liegt die Erfüllung der Heimatform in Außerachtlassung der Ortsform vor. Richtig scheint dann aber nur zu sein, daß beide Formen des Heimatrechts als bindend angesehen werden müssen oder keine.

Pillet erachtet die auf französischem Boden in der Form des Heimatrechts der Brautleute geschlossene Ehe auch in Frankreich als gültig. Es sei nämlich für den französischen Staat von geringem Belang, ob Ausländer, deren Familienordnung («condition de famille») ihn nicht interessiere, sich auf die eine oder andere Art vermählen.[275] A. Laurent tritt für die Gültigkeit der von Ausländern in Frankreich nur kirchlich geschlossenen Ehe ein.[276] Nach dem Urteil der Cour d'appel de Paris (1re ch.) vom 1. März 1922 ist die in Frankreich nur kirchlich getraute Ehe von Ausländern auf dem Territorium der französischen Republik der Form nach ungültig.[277] Soll die in Frankreich — genau so wie die in Deutschland oder der Schweiz — geschlossene Ehe überall anerkannt werden, so muß sie in der Ortsform eingegangen werden.

Die Verkündigung geschieht durch Anschlag des Eheversprechens der Brautleute am Gemeindehaus (Art. 63 C. c.). Während zehn Tagen

muß das Ehevorhaben angeschlagen bleiben (Art. 64 C. c.). Die Ehe darf frühestens zehn Tage nach Veröffentlichung des Eheversprechens geschlossen werden (Art. 64 II C. c.). Wurde die Ehe nicht innert Jahresfrist nach der Veröffentlichung geschlossen, so bedarf es einer neuen Verkündigung (Art. 65 C. c.). Die Unterlassung der Publikation macht die trotzdem geschlossene Ehe nicht ungültig, zieht aber für den Zivilstandsbeamten und die Parteien Strafe nach sich (Art. 192 C. c.).[278]

c) Schweiz. Die Form einer in der Schweiz erfolgenden Eheschließung bestimmt sich nach schweizerischem Recht (Art. 7 c II NAG). Diese zwingende Vorschrift betrifft auch die Ehen von Ausländern mit oder ohne Wohnsitz in der Schweiz. Die Trauung erfolgt vor dem Zivilstandsbeamten (Art. 117 ZGB). Das Territorialprinzip, das in bezug auf die Verehelichungsform in der Schweiz herrscht, ist geeignet, territorial nur begrenzt gültige Ehen zu schaffen, was bestimmt nicht die Absicht des Gesetzgebers war.

Eine von einem Bulgaren mit einer Schweizerin in der Schweiz nur zivil eingegangene Ehe ist nach schweizerischem Recht gültig.[279] Einen ebenso interessanten Fall finden wir in der schweizerischen Zeitschrift »Der Zivilstandsbeamte«. Zwei liechtensteinische Staatsangehörige mit Wohnsitz in Liechtenstein wurden 1909 mittels Ermächtigung ihres heimatlichen Ortspfarrers nach römisch-katholischem Ritus in Einsiedeln getraut. Später ließen sie sich in der Schweiz nieder mit Ausweisschriften, in denen sie als Ehegatten bezeichnet waren, und erwarben 1920 das Bürgerrecht im Kanton Zürich. Als sie nach einiger Zeit im Kanton St. Gallen Wohnsitz nahmen und ein Familienbüchlein vorlegen sollten, verweigerte die Zürcher Heimatgemeinde die Ausstellung mit der Begründung, die Ehe sei in der Schweiz solange ungültig, als sie nicht in der vom schweizerischen Rechte vorgeschriebenen Form geschlossen sei. St. Gallen dagegen fand, die Gültigkeit könne nicht mit Grund angezweifelt werden, nachdem sie bei der Einbürgerung weder von den Bundesbehörden noch von den zürcherischen Behörden beanstandet worden sei. Die liechtensteinische Regierung bestätigte die Gültigkeit der Ehe. Das Bundesamt für Zivilstandswesen gab den Bescheid, daß nur der Richter über die Gültigkeit der Ehe entscheiden könne. Zu einem Gerichtsentscheid kam es jedoch nicht. Man ließ die Sache allseits ruhen.[280]

In der Zeitschrift »Der Zivilstandsbeamte« wurde aber die Debatte weitergeführt.[281]

In einem weiteren Falle wurde die Ehe der Witwe eines österreichischen Staatsangehörigen, die auf einer in der Schweiz erfolgten religiösen Einsegnung ohne Ziviltrauung beruhte, nach schweizerischem Recht nicht anerkannt, obwohl sie in Österreich gültig war. Die schweizerische Staatsangehörige hatte demnach ihr Bürgerrecht nie verloren und der Heimatkanton sah sich veranlaßt, ihre Kinder auf Grund außerehelicher Geburt(!) als seine Angehörigen anzuerkennen.[282] Nach österreichischem Recht war die Frau verheiratet, nach schweizerischem nicht. Das österreichische Recht betrachtete ihre Kinder als eheliche und Österreicher, das schweizerische als uneheliche und Schweizer.

Diese Auffassung des absoluten Erfordernisses der Ziviltrauung in der Schweiz blieb nicht unbestritten. In dem erwähnten Falle der nur kirchlichen Trauung zweier Liechtensteiner in der Schweiz findet ein Korrespondent des »Zivilstandsbeamten«, es sei eine schreiende Ungerechtigkeit, eine Ehe, bei der den Ehegatten Ausweisschriften verabfolgt worden seien und welche die staatlichen Behörden während mehr als zehn Jahren anerkannt hätten, hinterher wieder aufzuheben.[283] Scheurer schreibt: »Der vom Bundesrat seit 1876 festgehaltene Grundsatz, daß geistliche Trauungen unter keinen Umständen eine Ehe begründen, datiert aus der Zeit, da die Zivilehe neu war und große Widerstände gegen sie zu überwinden waren; damals war die ausnahmlose Ablehnung jeder Nicht-Zivilehe begründet... Heute aber darf die Zivilehe mit Recht bei uns als eine derart gefestigte Rechtseinrichtung angesehen werden, daß ein solch scharfes, möglicherweise zu großen Härten führendes Mittel zu ihrer Stütze nicht mehr absolut nötig erscheint.«[284]

Stauffer vertritt den Standpunkt, eine entgegen den Vorschriften des Art. 7 c II NAG vor einem Geistlichen abgeschlossene Ehe sei unter der Voraussetzung in der Schweiz als formgültig anzuerkennen, daß sie dies nach der lex patriae sei.[285] W. Gautschi sagt: »daß die Lösung unerfreulich ist, leuchtet ein... Vor allem muß aber entscheidend sein, daß wir mit der Ablehnung der Gültigkeit einer solchen Ehe allen Grundsätzen des internationalen Rechtes zuwider in die Bürgerrechts- und Staatsverhältnisse der Ausländer eingreifen.«[286] Auch in der Schweiz fehlt es somit nicht an Stimmen, die sich für die Anerkennung einer nach

den Formen des Heimatrechts der Nupturienten gültigen Eheschließung einsetzen.

Der Trauung geht nach schweizerischem Recht eine Verkündung voran (Art. 105 ff ZGB). Familienpapiere, Wohnsitznachweis, Nachweis der Staatsangehörigkeit, sind dem Zivilstandsbeamten zu überreichen. Bei schriftlichem Gesuch um Verkündung müssen die Unterschriften der Verlobten beglaubigt sein (Art. 145, 147 ZStV). Die Verkündung erfolgt an den schweizerischen Wohn- und Heimatorten (Art. 154 ZStV). Das Gesuch ist beim Zivilstandsbeamten am Wohnsitz des Bräutigams einzubringen, mag er Schweizer Bürger oder Ausländer sein. Ist der Bräutigam Schweizer ohne Wohnsitz in der Schweiz, so ist der Zivilstandsbeamte seines Heimatsortes zur Entgegennahme des Gesuches um Verkündung zuständig. Ist der Bräutigam Ausländer und wohnt er im Auslande, so ist das Gesuch am inländischen Wohnsitz der Braut zu stellen. Wohnen beide Brautleute im Ausland, und ist die Braut Schweizerin, so ist der Zivilstandsbeamte ihres Heimatortes zuständig (Art. 146 ZStV). Sind beide Teile Ausländer ohne schweizerischen Wohnsitz, so findet in der Schweiz keine Verkündung statt. Ist der Bräutigam Ausländer, so bedarf er bei Wohnsitz in der Eidgenossenschaft der Bewilligung zur Trauung seitens der Kantonsregierung des Wohnsitzkantones, wenn er nicht in der Schweiz wohnt, seitens der Regierung des Kantons, in welchem die Trauung stattfinden soll (Art. 147, 6 ZStV in Verbindung mit Art. 7 e NAG). Eine in der Schweiz vor dem Zivilstandsbeamten geschlossene Ehe kann nicht wegen Nichtbeachtung der gesetzlichen Formen für ungültig erklärt werden (Art. 131 ZGB).

B. Fakultative Zivilehe.

a) England. Nach englischem Recht ist für die Förmlichkeiten einer einzugehenden Ehe grundsätzlich das Recht am Orte der Eheschließung maßgebend.[287] Dabei wird, wie allgemein bekannt ist, in Abweichung von dem kontinentalen System, die unter gewissen Umständen erforderliche Einwilligung der Eltern oder Gewalthaber zum Abschluß der Ehe im englischen Recht als ein formelles Erfordernis angesehen.

In England kann die Ehe vor der kirchlichen Behörde oder dem Zivilstandsbeamten geschlossen werden.[288] Die Ehe muß in den drei

Monaten, die dem Aufgebot oder der Heiratserlaubnis folgen, geschlossen werden. Von dem Aufgebot kann Dispens erteilt werden. Aus Formmängeln ist die Ehe nur dann unbedingt nichtig, wenn die Nichtbefolgung beabsichtigt und beiden Parteien bekannt war.[289] Da das englische Recht auch die kirchliche Eheschließungsform vorsieht, ist die Verehelichung eines liechtensteinischen Staatsbürgers in England nach den Förmlichkeiten seines Heimatrechts gültig. Von den vielen Ausländern wird die Zivilehe ohne standesamtliches Aufgebot bevorzugt. In dieser Art können sie rasch und diskret heiraten. Es ist unbedingt nötig, daß mindestens der eine der Nupturienten fünfzehn Tage vor der Beantragung der Lizenz im Distrikt des Standesamtes wohnt, wo die Eheschließung stattfinden soll. Am sechzehnten Tage muß er vor dem Standesbeamten die erforderlichen Angaben über die Personalien der Brautleute machen. Alle Angaben müssen durch eidesstattliche Erklärung erhärtet werden. Ebenfalls an diesem Tage muß auch der andere Nupturient eine Adresse im Distrikt des Standesamtes haben. Der »Registrar« erteilt darauf seine Lizenz, welche die Brautleute ermächtigt, am zweiten Tage darauf die Ehe vor ihm einzugehen.[290]

b) Italien. Italien hatte unter dem Einfluß des Code Napoléon auf seinem Gebiete die Ziviltrauung obligatorisch erklärt. Das Konkordat des Heiligen Stuhles mit Italien vom 11. Februar 1929, kurz »Lateranvertrag« genannt, brachte eine bedeutende Wendung. Auf ihm beruht das neue italienische Eherecht.[291] Das kanonische Recht wurde mit dem Zivilrecht verbunden. Das kirchliche Eheschließungsrecht gewann einen wesentlichen Einfluß auf das italienische Zivilrecht. Die religiöse Trauung durch den katholischen Geistlichen erhielt zivilrechtliche Folgen. Das neue Personen- und Familienrecht (Codice civile, Libro I), in Kraft seit dem 1. Juli 1939, stützt sich auf die Bestimmungen des Lateranvertrages. Im neuen italienischen Eherecht stehen den Brautleuten kirchliche und Ziviltrauung wahlweise zur Verfügung. Vor der religiösen Trauung ist der Pfarrer verpflichtet, den Brautleuten die Art. 141 bis 143 C. c. I über die gegenseitigen Pflichten der Ehegatten und die ehemännliche Gewalt vorzulesen. Sofort nach der Trauung wird ein Trauschein ausgestellt und das Doppel an den Zivilstandsbeamten zur Eintragung ins Eheregister geschickt. Die Eintragung hat nur Publikationszweck und ist kein wesentliches Erfordernis der Eheschließung.[292]

Gemäß can. 1088, 1089, 1091 kann die Ehe auch per procuram geschlossen werden. Sie soll aber nur zugelassen werden, wenn schwerwiegende Gründe vorliegen, die vom procuratore generale beim Appellhof zu würdigen sind. Zur Eheschließung vor einem nicht katholischen Geistlichen eines vom Staate anerkannten Glaubensbekenntnisses bedarf es der Ermächtigung des Zivilstandsbeamten (Art. 6 legge 24. Juni 1929 n. 1159), welche die Verlobten durch Verkündungsgesuch anfordern müssen. Sie wird erst nach durchgeführtem Verkündverfahren ausgestellt. Ohne Ermächtigung ist — im Gegensatz zur katholischen Trauung — die Ehe als nicht geschlossen zu betrachten. Die Ehe kann auch vor dem Zivilstandsbeamten geschlossen werden (Art. 104 C. c. I). Für bestimmte Fälle sieht Art. 109 C. c. I die Prokuratrauung vor.

Ausländer, die in Italien eine Ehe schließen wollen, haben dem Zivilstandsbeamten eine Erklärung der zuständigen Heimatbehörde abzugeben, woraus hervorgeht, daß nach dem Heimatrecht der Eheschließung nichts entgegensteht. Außerdem müssen sie den Artikeln 83, 84, 85, 1, 2, 4, 86 und 87 C. c. I Genüge leisten. Art. 83 verbietet die Eheschließung dem wegen Geisteskrankheit Bevormundeten, Art. 84 dem schon Verheirateten. Nach Art. 85, 1, 2, 4 können auch Ausländer die Ehe in Italien nicht schließen, wenn sie in gerader Linie miteinander verwandt, Bruder und Schwester, Halbbruder und Halbschwester sind, wenn sie in gerader Linie verschwägert sind, auch wenn die Ehe, aus der sich die Schwägerschaft ableitet, durch Tod oder Ungültigkeitserklärung der Ehe aufgelöst worden ist. Verboten ist die Eheschließung zwischen Personen, deren eine wegen Mordes oder Mordversuchs am Gatten der anderen verurteilt wurde (Art. 86 C. c. I). Art. 87 C. c. I verbietet der Frau die Eheschließung, wenn seit der Auflösung der Ehe durch Tod des Gatten oder Ungültigkeitsentscheid noch nicht dreihundert Tage vergangen sind, außer die Ehe sei wegen Impotenz ungültig erklärt worden. Von der Einhaltung der Wartefrist kann Dispens erteilt werden. Mit der Entbindung hört die Frist auf.

Hat der Fremde in Italien Wohnsitz oder Aufenthalt, so muß er das Aufgebot gemäß Codice civile veranlassen (Art. 114 C. c. I). Die Verkündung erfolgt durch den Zivilstandsbeamten am Wohnsitz oder Aufenthaltsort eines der Brautleute (Art. 91, 92 C. c. I). Während acht Tagen, zwei aufeinanderfolgende Sonntage inbegriffen, bleibt das Auf-

gebot am Gemeindehaus angeschlagen (Art. 93 C. c. I). Die Ehe darf frühestens am vierten, muß aber spätestens am hundertachtzigsten Tage nach Ablauf der Verkündungsfrist geschlossen werden. Formmängel machen die Ehe nicht ungültig, können aber zur Bestrafung der Parteien und des Zivilstandsbeamten Anlaß geben (Art. 132—136 C. c. I). Liechtensteiner haben in Italien die Möglichkeit, die Ehe nach ihrem Heimatrecht einzugehen. Da Italien die religiöse Eheschließung kennt, ist die kirchliche Eheschließung der Form nach sowohl nach Ortsrecht als auch nach ihrem Heimatrecht gültig.

C. Obligatorische religiöse Trauung.

Griechenland. Das griechische Eherecht beruht auf den Rechtsnormen des griechisch-katholischen Kirchenrechts. Die kirchlichen Vorschriften sind für alle Gläubigen gültig, ungeachtet ihrer Nationalität. An diesem Prinzip der Internationalität hält die griechisch-katholische Kirche fest. Daraus erklärt sich, daß das griechische (als kirchliches) Eherecht keine besonderen Vorschriften für die Eheschließung zwischen Inländern und Ausländern enthält. Ob die Ehe im Inlande oder im Auslande, ob zwischen Inländern, zwischen Inländern und Ausländern oder nur zwischen Ausländern geschlossen wird, ist für die Kirche ohne Bedeutung. Für sie ist die Religionszugehörigkeit maßgebend. Die kirchliche Eheschließungsform ist Gültigkeitsbedingung der Ehe. Das kirchliche Eherecht verlangt die kirchliche Eheschließung, da sie Sakramentscharakter besitzt. Die griechische Kirche kümmert sich aber nur um die Eheschließung ihrer Gläubigen. So enthält auch das griechische Eherecht nur Bestimmungen über die Eheschließung, bei der mindestens eine griechisch-katholische Person beteiligt ist. Über die Ehe zwischen Nichtchristen oder Nichtchristen und nicht griechisch-katholischen Christen oder nicht griechisch-katholischen Christen untereinander trifft das griechische Recht keine Vorschriften.

Die kirchliche Eheschließungsform nach dem Ritus jeder Kirche ist eine gültige Form. Für Konfessionslose ist keine Eheschließungsform vorgesehen. Ausländer griechisch-katholischen Bekenntnisses müssen die Ehe in den Formen ihrer Kirche schließen. Sonst wird die Ehe vom griechischen Recht nicht anerkannt. Die Ehe zwischen Orthodoxen oder

Orthodoxen und anderen Christen muß nach orthodoxem Ritus eingegangen werden.[293] Gemäß Art. 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 1861 über die gemischten Ehen können orthodoxe Christen mit Christen eines anderen Bekenntnisses eine Ehe schließen, jedoch nur unter Beobachtung der Formvorschriften der griechisch-katholischen Kirche. Der Appellhof von Athen hat daher die von einem katholischen Priester getraute Ehe einer orthodoxen Griechin mit einem katholischen Italiener für ungültig erklärt.[294] Für die Eheschließung eines Angehörigen des orthodoxen Bekenntnisses in Griechenland bedarf es außer der priesterlichen Trauung noch der Erlaubnis des am Eheschließungsorte zuständigen Bischofs.

Für die Eheschließung eines Liechtensteiners in Griechenland entspricht die Ortsform der Heimatform, mit der einzigen Ausnahme, daß die Ehe in der Form der griechisch-katholischen Kirche eingegangen werden muß, wenn einer der Nupturienten Orthodoxe ist.[295]

D. Formlose Eheschließung.

a) Rußland. Das neue russische Eherecht ist aus der Bekämpfung und Negierung des zaristischen Eherechts entstanden. Die beiden Dekrete vom 18. und 19. Dezember 1917, betreffend die bürgerliche Ehe, die Kinder und die Führung standesamtlicher Register, und betreffend die Ehescheidung stehen in schärfstem Gegensatz zu der bisherigen konfessionellen Regelung des russischen Eherechts. Das gesamte Eherecht wird entkirchlicht, die geistliche Jurisdiktion in Ehesachen beseitigt und damit das Eherecht auf rein staatlichen Grundlagen aufgebaut. Eine weitere Ausgestaltung der eherechtlichen Dekrete von 1917 fand das Sowjetrecht in dem ein Jahr später in der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik (RSFSR) erlassenen Gesetzbuch, betreffend die Personenstandsurkunden, das Ehe-, Familien- und Vormundschaftsrecht (Pers.-Ges.) von 1918, das bis zum Jahre 1926 den Rechtszustand nicht nur in der RSFSR, sondern auch in den übrigen Sowjetrepubliken beherrscht. Dessen Art. 52 lautet:

> Nur die bürgerliche (Sowjet-) Ehe, die in der Abteilung für Eintragung der Personenstandsurkunden eingetragen ist, erzeugt

Rechte und Pflichten von Ehegatten, wie sie in dieser Abteilung dargestellt sind.

Der religiösen Eheschließung wird jede Wirkung abgesprochen. An freie, eheähnliche Verbindungen ohne irgendeine offizielle Formalität war dabei nicht gedacht worden. Die »freie« Ehe gewann aber immer mehr an Bedeutung. Das Bedürfnis, auch solche freie Verbindungen rechtlich zu schützen, verschaffte sich Anerkennung in der Gerichtspraxis. Dies war aber noch nicht gleichbedeutend mit der Anerkennung derartiger eheähnlicher Verhältnisse als Ehe. Der Satz des Art. 62 Pers.-Ges. 1918: »Die Ehe gilt mit dem Zeitpunkt der Eintragung in das Buch für Eintragung von Eheschließungen als geschlossen« bleibt bestehen. Erst seit 1926 wird die »freie Ehe« — meist als »faktische Ehe« bezeichnet — neben der registrierten Ehe anerkannt. Die Eheschließung erfolgt ohne Zuziehung der Behörden, also privat. Die Registrierung der Ehe soll nur noch die Bedeutung eines qualifizierten Beweismittels haben (praesumptio iuris et de iure). Das Territorialprinzip unterwirft alle auf dem Gebiet der UdSSR sich befindenden Ausländer dem Sowjetrecht. Ausnahmen von diesem Grundsatze werden nur bei Vorhandensein eines diesbezüglichen Staatsvertrages zugelassen. Demgemäß erfolgt die Eheschließung von Ausländern untereinander oder mit Sowjetbürgern in der UdSSR nach Sowjetrecht. Dies wird in den Ehegesetzen aller Bundesrepubliken ausdrücklich bestimmt. [296]

In Rußland wohnende Liechtensteiner können ihre Ehe dort nur in der Form des Sowjetrechts, also formlos oder durch Registereintragung schließen, wenn sie in ihrer Heimat und am Abschlußort gültig sein soll.

b) Vereinigte Staaten von Amerika. Die formlose Eheschließung des kanonischen Rechts war mit den Auswanderern von England nach Amerika gekommen. Die Geltung von Lord Hardwicke's Act war auf England beschränkt. In den amerikanischen Kolonien fand er keinen direkten Eingang. Neben der förmlichen Eheschließung des Gesetzes wurde die formlose des common law als gültig erachtet, solange nicht die Gesetze eine ausdrückliche Nichtigkeitsklausel enthielten.

Bei der formlosen Eheschließung bedarf es nur der Einigung der Parteien, von dem Moment an, in dem sie die Erklärung austauschen, Mann und Frau sein zu wollen. Alle Erfordernisse der Eheschließung richten sich nach dem Rechte des Abschlußortes. »A marriage where con-

tracted, valid, is valid everywhere, a marriage where contracted invalid, is invalid everywhere.« Grundsätzlich ist es ohne Bedeutung, ob es sich um eine Eheschließung von amerikanischen Bürgern oder von Ausländern handelt, ebenso ob die Nupturienten in den Vereinigten Staaten Wohnsitz haben oder nicht. Bei uns am bekanntesten sind die formlosen Eheschließungen im Staate New York. Im Jahre 1902 wurde zwar dort die formlose Eheschließung abgeschafft, 1908 aber wieder eingeführt.[297]

Die common-law-Ehe ist nach der Regel locus regit actum auch in Liechtenstein anzuerkennen. Das Reichsgericht hat in seinem Urteil vom 1. Mai 1902 und in dem vom 26. Oktober 1932 die Gültigkeit der nach Ortsrecht formlos eingegangenen Ehe anerkannt,[298] ebenso der Trib. civ. Seine (1re ch.) mit Urteil vom 3. März 1927.[299]

III. KONSULARISCHE EHESCHLIESSUNG.

Neben der gewöhnlichen Form der Eheschließung im Inlande kennen zahlreiche Staaten eine für Eheschließungen ihrer Bürger im Auslande bestimmte Form, die sogenannte diplomatische oder konsularische Eheschließung.[300] Die Einrichtung der konsularischen Eheschließung soll den Angehörigen des Heimatstaates die Eheschließung in den Formen des heimatlichen Rechts im Auslande ermöglichen, vor allem dort, wo die Ortsform zu fremdartig erscheint oder das Ortsrecht zur Benutzung von Formen zwingt, die der heimischen Rechtsüberzeugung widersprechen. Soweit ein Land Beamte im Ausland Zivilstandsakte vornehmen läßt, wenden diese stets die Formen ihres Heimatrechtes an. Welches materielle Eheschließungsrecht in einem bestimmten Falle zur Anwendung kommt, hängt von der Gestaltung der Kollisionsnormen des Absendestaates ab.

Liechtenstein beschäftigt im auswärtigen Dienste einzig den liechtensteinischen Gesandten in Bern. Auf Wunsch der liechtensteinischen Regierung erklärte sich der Bundesrat am 27. Oktober 1919 bereit, die diplomatische Vertretung des Fürstentums und die Wahrung der Interessen seiner Staatsangehörigen überall da zu übernehmen, wo diese keine eigene diplomatische oder konsularische Vertretung besitzt (siehe Burckhardt, Schweizerisches Bundesrecht Nr. 77 I; Art 11 in fine der Paßverordnung vom 10. Dezember 1928, AS 44, 816).

Liechtenstein hat weder Gesandte noch Konsuln noch Gesandtschaftsgeistliche, die seine Bürger im Auslande trauen könnten, mit anderen Worten, es besitzt keine Auslandsform der Eheschließung. Die liechtensteinischen Staatsangehörigen im Auslande werden von den schweizerischen diplomatischen und konsularischen Amtsstellen als Schutzgenossen aufgenommen. Sie können sich in die Matrikeln der zuständigen Gesandtschaft oder des zuständigen Konsulats eintragen lassen. Solche Liechtensteiner können ihre Ehe vor dem zuständigen schweizerischen Auslandsvertreter schließen. Diese Eheschließung in der schweizerischen Auslandsform des schweizerischen Beamten ist Eheschließung in der Form dessen Heimatrechtes, nicht etwa in der Form des Ortsrechtes. Vom liechtensteinischen Standpunkt aus betrachtet, ist eine solche Eheschließung der Form nach gleich zu werten, wie eine Eheschließung in der Schweiz.

Damit die Trauung gültig vorgenommen werden kann, muß der betreffende Gesandte oder Konsul zur Eheschließung zuständig sein. Nach Art. 41 III ZGB kann der Bundesrat die Vertreter der Schweiz im Auslande mit den Obliegenheiten eines Zivilstandsbeamten betrauen. Die Betrauung ist die notwendige Grundlage für die Tätigkeit des Vertreters als Zivilstandsbeamten. Ohne sie ist er dazu nicht zuständig. Die bundesrätliche Betrauung ist ferner die einzige Grundlage zur zivilstandsamtlichen Tätigkeit.[301] Derzeit sind zur Vornahme von Trauungen vom Bundesrat generell ermächtigt: die Gesandtschaft in Tokio und das Konsulat in Jokohama, das Generalkonsulat in Shanghai, das Konsulat in Canton, die Gesandtschaften in Iran und Ägypten und das Konsulat in Beirut.[302] Eine spezielle Ermächtigung zur Trauung in einem bestimmten Falle kommt namentlich dann in Betracht, wenn die Trauung durch die ausländischen Behörden des Eheschließungsortes Schwierigkeiten bereitet. Vorausgesetzt ist dann aber, daß die Eheschließung nach den beiden Heimatrechten zulässig ist und die dortigen Behörden gegen die Vornahme der konsularischen Trauung nichts einzuwenden haben.[303]

Durch die Instruktionen des Bundesrates[304] ist für die Form der konsularischen Eheschließung vor schweizerischen Vertretern das schweizerische Recht für anwendbar erklärt worden. Der Trauung hat, von der Nottrauung abgesehen, die Verkündung vorauszugehen.[305] Das Verkündigungsgesuch hat genau gleich wie in der Schweiz zu erfolgen.[306] Der

zuständige Beamte prüft die materiellen Erfordernisse nach dem Heimatrecht der Nupturienten.[307] Ort der Verkündigung ist in jedem Falle der Amtssitz des schweizerischen Vertreters. Die Voraussetzungen der Trauung sind gleich wie im internen Recht der Schweiz. Dabei sind die Vorschriften des schweizerischen ordre public zu beachten. Trauung durch Stellvertretung ist genau so wenig gestattet, wie in der Eidgenossenschaft. Die Trauung erfolgt in den Formen des ZGB. Traulokal ist die Kanzlei des schweizerischen Vertreters.[308] Sowohl nach den «Instructions sur la manière de traiter les affaires d'état civil par la légation de Suisse en Egypte (IX Absatz I)» als auch nach dem «Schema der Instruktionen« von 1921 kann der Vertreter der Schweiz Eheschließungen nur vornehmen, wenn der Bräutigam Schweizer ist. Da seit der Übernahme der diplomatischen Vertretung des Fürstentums und die Wahrung der Interessen seiner Staatsangehörigen durch den schweizerischen Bundesrat die Liechtensteiner im Auslande auch den schweizerischen Vertretungen unterstehen, finden diese Bestimmungen analog auf Bürger des Fürstentums Anwendung. Somit muß bei der Trauung von Liechtensteinern durch den schweizerischen Gesandten oder Konsul mindestens der Bräutigam Liechtensteiner (oder Schweizer) sein. Will sich eine Liechtensteinerin mit einem Drittausländer vermählen, so ist der schweizerische Vertreter im Auslande dafür nicht zuständig. Sie muß ihre Ehe vor den zuständigen Ortsbehörden oder dem diplomatischen oder konsularischen Vertreter des Heimatstaates ihres Bräutigams schließen.

3. Kapitel.

DIE EHESCHLIESSUNG VON AUSLÄNDERN IN LIECHTENSTEIN

Das liechtensteinische Recht beurteilt die Erfordernisse der Eheschließung nach dem Heimatrecht der Nupturienten. Rück- und Weiterverweisung des Heimatrechts müssen von den liechtensteinischen Behörden beachtet werden.[309] Das liechtensteinische Recht kennt die Ziviltrauung nicht. Deshalb müssen auch Ausländer ihre Ehe in der religiösen Form schließen. Zu welchen Unzukömmlichkeiten, ja geradezu Unmöglichkeiten das führen kann, werden wir später sehen. Selbstverständlich können auch Ausländer nach liechtensteinischem Recht keine Ehe eingehen, die gegen dessen öffentliche Ordnung und Sittlichkeit verstößt. Denn kein Staat bietet seine Hand zu Rechtsgeschäften, die er mißbilligt.

§ 1. Materielle Erfordernisse der Eheschließung.

In Liechtenstein sind die materiellen Erfordernisse der Eheschließung in Ansicht eines jeden der Nupturienten nach seinem Heimatrechte zu beurteilen. Nach § 34 ABGB ist die persönliche Fähigkeit der Fremden zu Rechtsgeschäften »insgemein nach den Gesetzen des Ortes, denen der Fremde vermöge seines Wohnsitzes, oder, wenn er keinen eigentlichen Wohnsitz hat, vermöge seiner Geburt als Untertan unterliegt, zu beurteilen.« Die völlig unklare Formulierung des Textes hat zu widersprechenden Auslegungen geführt. Die eine Ansicht sieht in § 34 ABGB das Wohnsitzprinzip verankert, während nach der anderen die Staatsbürgerschaft entscheidet. Unger will die Rechts- und Handlungsfähigkeit der Ausländer in der Regel nach den Gesetzen jenes Landes beurteilt wissen, denen der Fremde nach seinem Wohnsitz und seiner privatrechtlichen Persönlichkeit untersteht. Darauf, welchem Staate der Fremde nach seiner staatsrechtlichen Persönlichkeit unterworfen sei, komme es nicht an.[310] Dieser Auslegung schlossen sich auch Krainz, Pfaff und Ehrenzweig an.[311] Von der fünften Auflage an bekennt sich ihr Lehrbuch

jedoch zur herrschenden Lehre, wonach die Rechts- und Handlungsfähigkeit, insbesondere die Fähigkeit zur Eheschließung auch für Ausländer nach ihrem Heimatrecht zu beurteilen ist.[312] Für Liechtenstein ist der Streit seit Inkrafttreten des PGR vom 20. Jänner 1926 gegenstandslos geworden. Denn Art. 23 I stellt für die Handlungsfähigkeit einer Einzelperson ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit das Heimatprinzip auf. Die Ehefähigkeit eines Ausländers muß daher grundsätzlich nach seinem Heimatrecht beurteilt werden. Bestimmungen, die gegen den liechtensteinischen ordre public verstoßen, dürfen jedoch nicht beachtet werden.

I. EHEFÄHIGKEIT.

1. Ehefähigkeitsalter.

Die Rechtsordnungen der verschiedenen Staaten haben das Ehefähigkeitsalter ihrer Angehörigen verschieden geregelt.[313] Wollen Ausländer in Liechtenstein ihre Ehe schließen, so dürfen sie nur getraut werden, wenn sie das von ihrem Heimatrecht geforderte Mindestalter erreicht haben. Eventuell müssen sie den Dispens der heimatlichen Behörden verlangen. Infolge des sehr niedrig angesetzten liechtensteinischen Mindestalters werden die Bestimmungen des Heimatrechtes der Brautleute über das Ehefähigkeitsalter kaum dem liechtensteinischen ordre public widersprechen.

Heiratet ein Ausländer in Liechtenstein trotz Nichterfüllung des von seinem Heimatrecht verlangten Mindestalters, so hängt die Gültigkeit der Ehe von seinem Heimatrecht ab. Je nachdem, ob es die unter Mißachtung seiner Vorschriften über das Ehefähigkeitsalter geschlossene Ehe für gültig erachtet oder nicht, ist die Ehe auch von den liechtensteinischen Behörden als gültig oder ungültig anzusehen.[314]

2. Zustimmung von Drittpersonen.

Unmündige oder Entmündigte bedürfen zur Eingehung der Ehe der Zustimmung der Eltern oder der Vormundschaftsbehörde. Die Zustimmung Dritter ist zum Wirksamwerden des Aktes erforderlich.[315] Eine anderweitige ausländische Auffasung (z. B. englisches Recht) wird aber kaum mit den Prinzipien der liechtensteinischen Rechtsordnung unver-

einbar sein. Nach Art. 23 I PGR beurteilt sich nach dem Heimatrecht der Brautleute, ob sie zu ihrer Eheschließung der Zustimmung von Drittpersonen bedürfen.

Das deutsche Recht verlangt zur Eheschließung einer in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Person die Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters (§ 1304 BGB). Ein eheliches Kind bedarf bis zur Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres zur Eingehung einer Ehe der Einwilligung des Vaters, ein uneheliches Kind der Einwilligung der Mutter. An die Stelle des Vaters tritt die Mutter, wenn der Vater gestorben ist oder ihm die sich aus der Vaterschaft ergebenden Rechte nicht zustehen (§ 1305 BGB). Dem Adoptierten gegenüber steht die Einwilligung zur Eheschließung dem Adoptierenden zu. Eine in Mißachtung dieser Vorschriften geschlossene Ehe ist nach deutschem Recht anfechtbar.

In Frankreich hatten ehemündige Kinder bis zu einem bestimmten Alter den Eltern die Absicht der Eheschließung förmlich mitzuteilen und eine Respektsfrist zu wahren.[316] Seit dem Gesetze vom 7. Februar 1924 ist diese Bestimmung nach wiederholten Änderungen vollständig beseitigt worden. Minderjährige bedürfen zur Eheschließung der Zustimmung der Eltern, genauer gesagt, des einen Elternteils. Denn bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Vater und Mutter wird Zustimmung angenommen (Art. 148 C. c.). In den Art. 149—160 enthält das französische Zivilgesetzbuch eingehende Bestimmungen über das Zustandekommen der zur Eheschließung Minderjähriger erforderlichen Zustimmung.

Minderjährige Italiener bedürfen zur Eingehung einer Ehe der Zustimmung des Inhabers der väterlichen Gewalt oder des Vormundes (Art. 88 C. c. I).

Das dänische Gesetz über die Eingehung und Auflösung der Ehe vom 30. Juni 1922 verlangt bis zur Erreichung des Volljährigkeitsalters der Brautleute zur Eheschließung die Einwilligung ihrer Eltern. Dies gilt jedoch nicht, falls es sich um eine Wiederverheiratung handelt (§ 7). Ein Entmündigter bedarf zur Eingehung der Ehe der Einwilligung seines Vormundes (§ 8).

Dieselbe Regelung ist in Schweden vorgesehen. Bei grundloser Verweigerung der Einwilligung zur Eheschließung kann sie durch eine vom Gericht erteilte Erlaubnis ersetzt werden (Ehegesetz, Kapitel 2 §§ 1—4).

Das norwegische Recht verlangt zur Eheschließung einer Person

unter einundzwanzig Jahren die Einwilligung der Eltern. Die Zustimmung eines Elternteils genügt, wenn der andere Elternteil tot, geisteskrank, die elterliche Gewalt ihm entzogen oder die Einwilligung schwierig zu beschaffen ist. Trifft eine dieser Voraussetzungen auf beide Elternteile zu, so ist die Einwilligung eines Vormundes erforderlich (§ 2 Ehegesetz vom 31. Mai 1918). Nach § 3 Ehegesetz kann ein Entmündigter ohne Einwilligung des Vormundes keine Ehe eingehen. Wurde die Ehe ohne die erforderliche Einwilligung geschlossen, so ist sie gleichwohl gültig und kann nicht angefochten werden. Jedoch machen sich die Ehegatten der Übertretung des § 338 StGB, sowie der Beamte der Beihilfe hiezu schuldig.

Das finnische Privatrecht hat, auch nachdem sich Finnland von Schweden getrennt hatte, im großen und ganzen denselben Inhalt wie das schwedische beibehalten.[317]

Nach Art. 98 des schweizerischen ZGB können unmündige Personen eine Ehe nur mit Einwilligung ihres Vaters und ihrer Mutter oder des Vormundes eingehen. Entmündigte bedürfen der Genehmigung durch den Vormund (Art. 99 ZGB). Die entgegen diesen Bestimmungen geschlossene Ehe kann von Vater oder Mutter oder vom Vormund angefochten werden (Art. 128 ZGB).

Nach brasilianischem Recht können die der elterlichen Gewalt, der Vormundschaft oder Pflegschaft Unterworfenen keine Ehe schließen, solange sie nicht die Zustimmung des Vaters, Vormundes oder Pflegers erhalten haben oder diese ihnen gerichtlich ersetzt worden ist (Art. 183 XI C. c.). Eine unter Verletzung dieser Vorschriften geschlossene Ehe ist anfechtbar.

Die liechtensteinischen Trauungsorgane müssen ihre Hilfe zu einer Eheschließung verweigern, wenn die Brautleute nicht das Vorhandensein der nach ihrem Heimatrecht erforderlichen Einwilligung von Drittpersonen nachweisen können (§ 78 ABGB). Auch wenn nur einer der Nupturienten die verlangte Zustimmung nicht beibringen kann, ist es dem Seelsorger bei schwerer Strafe verboten, die Trauung vorzunehmen (§ 78 ABGB). Kann sich der ausländische Nupturient die zu seiner Verehelichung nach Heimatrecht vorgeschriebene Erlaubnis infolge widriger Umstände nicht verschaffen, sieht § 51 ABGB für diesen Sonderfall eine Spezialregel vor:

Einem fremden Minderjährigen, der sich in diesen Staaten verehelichen will, und die erforderliche Einwilligung beizubringen nicht vermag, ist von dem hierländischen Gerichte, unter welches er nach seinem Stande und Aufenthalte gehören würde, ein Vertreter zu bestellen, der seine Einwilligung zur Ehe oder seine Mißbilligung diesem Gerichte zu erklären hat.

Diese Norm kann nur subsidiär angewandt werden. Ob Ausländer der väterlichen oder vormundschaftlichen Zustimmung bedürfen, richtet sich zunächst nach ausländischem Rechte. Das ergibt sich aus Art. 23 PGR und § 34 ABGB. Nur wenn der Ausländer ohne seine Schuld außerstande ist, die erforderliche Bewilligung zu erbringen, die ja urkundlich nachgewiesen werden muß (Ehefähigkeitszeugnis), so ist § 51 ABGB anwendbar.[318] Fälle solcher Art werden sich ereignen, wenn der ausländische Staat keinerlei Einrichtung für den urkundlichen Nachweis kennt, oder wenn die Erbringung dieses Nachweises wegen Krieg oder Revolution »unmöglich« ist.

Als minderjährig im Sinne des § 51 ABGB ist auch ein Volljähriger anzusehen, der nach seinem Heimatrecht (z. B. wegen Entmündigung) einem Minderjährigen gleichgestellt ist. Wenn aber die ausländische Rechtsordnung zur Eheschließung Minderjähriger nicht nur die Zustimmung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters, sondern des höchsten Staatsorganes verlangt,[319] so ist § 51 ABGB unanwendbar. Denn nur das Ehehindernis des Mangels der Eigenberechtigung in dem in § 49 ABGB bezeichneten Umfange wird im § 51 ABGB unter ganz bestimmten Voraussetzungen geregelt. Ist der Ausländer nach seinen heimatlichen Gesetzen volljährig, so ist er es auch in Liechtenstein.

II. EHEHINDERNISSE.

Ob ein Ehehindernis vorliegt oder nicht, ist gemäß § 34 ABGB grundsätzlich nach dem Heimatrecht der Brautleute zu entscheiden. Da der Eheschließung auch eine zwingende Vorschrift der liechtensteinischen Rechtsordnung entgegenstehen kann, sind Heimatrecht und liechtensteinisches Recht k u m u l a t i v anzuwenden. Liegt nach dem heimatlichen Rechte der Brautleute ein Ehehindernis vor, so darf die Ehe in Liechtenstein nicht geschlossen werden, es sei denn, das Hindernis

breche sich am inländischen ordre public. Wenn die beiden Nupturienten verschiedenen Heimatrechten unterstehen, muß jeder nach seinem Heimatrecht fähig sein, mit dem anderen eine Ehe zu schließen. Obwaltet nach dem heimatlichen Recht des einen Teils ein Hindernis, so darf die Ehe nicht geschlossen werden. So kann z. B. der deutsche Onkel seine schweizerische Nichte auch in Liechtenstein nicht heiraten. Steht fest, daß der Ausländer nach seinem heimatlichen Recht ehefähig ist, so bleibt noch zu untersuchen, ob und inwieweit die Zulässigkeit der Eheschließung in Liechtenstein nach dem liechtensteinischen Eherecht zu beurteilen ist.

Die nach der Bestätigung seiner heimatlichen Behörden aufgelöste frühere Ehe eines Ausländers gilt auch für Liechtenstein als aufgelöst. Im übrigen muß das inländische Trauungsorgan die Zulässigkeit der Eheschließung grundsätzlich auch nach liechtensteinischem Recht prüfen und seine Mitwirkung versagen, wenn eine Vorschrift zwingender Natur der liechtensteinischen Rechtsordnung der Eingehung der Ehe entgegensteht. Die Ehe eines Ausländers, die nach seinem heimatlichen Rechte zulässig wäre, jedoch in Widerspruch stände zu den Bestimmungen des liechtensteinischen Rechts über die Ehehindernisse des Ehebandes, der höheren Weihen und feierlichen Ordensgelübde, der Religionsverschiedenheit und des Katholizismus, der Verwandtschaft und Schwägerschaft, des Ehebruchs und des Gattenmordes, darf vor inländischen Trauungsorganen nicht geschlossen werden.[320] Dies gilt sowohl für den Fall, daß beide Ehewerber Ausländer sind, als auch für den Fall, daß nur ein Teil Ausländer, der andere Inländer ist.

III. DISPENSATION VON EHEHINDERNISSEN.

Liegt ein Ehehindernis nur nach liechtensteinischem Recht vor, so können die Brautleute bei der fürstlichen Regierung um Nachsicht davon ansuchen (§ 83 ABGB). Der Dispens vom Ehehindernis des Katholizismus wurde in zwei Fällen gewährt,[321] während er in einem neueren Entscheid von der fürstlichen Regierung verweigert wurde.[322] Das Ehehindernis der Religionsverschiedenheit gehört nach Ansicht des Landgerichts zu den dispensablen.[323] Einem Tessiner und einer Italienerin wurde

von der fürstlichen Regierung Dispens vom Hindernis der Verwandtschaft gewährt.[324]

Auf Grund des § 83 ABGB läßt sich nicht von vornherein mit Sicherheit feststellen, von welchen Ehehindernissen Nachsicht erteilt werden kann. Denn um Dispens kann »aus wichtigen Gründen« nachgesucht werden. Die fürstliche Regierung wird ihn »nach Beschaffenheit der Umstände«, das heißt, in Wertung der tatsächlichen und rechtlichen Gegebenheiten des Einzelfalles gewähren oder ablehnen. Gegen den Entscheid der fürstlichen Regierung kann innert nützlicher Frist Beschwerde bei der fürstlich liechtensteinischen Verwaltungsbeschwerdeinstanz erhoben werden.

Besteht sowohl nach dem Heimatrecht der Nupturienten als auch nach liechtensteinischem Recht ein dispensables Ehehindernis, so muß der Dispens von beiden Rechtsordnungen erwirkt werden. Erreichen die Brautleute den Dispens vom Ehehindernis nur von einem Recht, so dürfen sie in Liechtenstein nicht getraut werden. Zwei italienische Ehewerber z. B., die miteinander im Verwandtschaftsverhältnis von Onkel und Nichte stehen, müssen bei den zuständigen italienischen Behörden um Nachsicht des Ehehindernisses der Verwandtschaft nach Heimatrecht (Art. 85 C. c. I) und bei der fürstlichen Regierung um Nachsicht des Ehehindernisses der Verwandtschaft nach liechtensteinischem als Ortsrecht (§ 65 ABGB) ansuchen. Erst wenn die italienischen u n d die liechtensteinischen Behörden den Dispens gewährt haben, kann die Ehe gültig geschlossen werden. Stünde das Hindernis nach dem heimatlichen Rechte nur dem einen Brautteil entgegen, so bedarf der Nupturient, dem das Heimatrecht die Eheschließung verbietet, des Dispenses von seinen Heimatbehörden. Beide müssen dazu noch um den Dispens vom liechtensteinischen Hindernis bei der fürstlichen Regierung einkommen, wenn nach Ortsrecht ein dispensables Ehehindernis vorliegt. Daß diese Lösung bequem sei, wird niemand behaupten. Aber es läßt sich nicht darum herumkommen, solange das liechtensteinische Recht die Beachtung seiner zahlreichen Ehehindernisse auch von Ausländern verlangt, statt es bei der Ehefähigkeit nach Heimatrecht genügen zu lassen.

§ 2. Formelle Erfordernisse der Eheschließung.

In Liechtenstein kann die Ehe nur vor dem ordentlichen Seelsorger eines der Brautleute geschlossen werden (§ 75 ABGB). Diese Regelung ist im Hinblick auf das Internationalprivatrecht für heutige Verhältnisse unvollkommen. Denn die kirchliche Trauung vermag nicht mehr alle Ehewerber zu erfassen. Konfessionslose und Angehörige einer staatlich nicht anerkannten Religionsgemeinschaft können in Liechtenstein keine Ehe eingehen, da ihnen keine entsprechende Eheschließungsform zur Verfügung steht. Das mag unter Umständen noch angehen, wenn beide Nupturienten Ausländer sind. Denn sie können die Ehe leicht anderswo schließen. Aber der Staat hat allen seinen Bürgern eine Eheschließungsform zur Verfügung zu stellen. Solange aber für einen konfessionslosen Liechtensteiner die religiösen Eheschließungsformen gelten, kann er in Liechtenstein keine Ehe eingehen. Vor welchen ordentlichen Seelsorger sollte er denn die feierliche Erklärung der Einwilligung abgeben? Demselben Schicksal unterliegt ein Angehöriger einer staatlich nicht anerkannten Religionsgemeinschaft. Ihnen bleibt nichts anderes übrig, als sich, mindestens vor der Verkündung und bis zur vollzogenen Eheschließung vor dem Seelsorger, öffentlich zu einer Religionsgemeinschaft, die vom Staate anerkannt ist, zu zählen und ihr anzugehören. Nach der Trauung können sie wieder aus der Kirche austreten, in die sie nur zum Zwecke der Ermöglichung ihrer Eheschließung eingetreten sind. Das tut der Gültigkeit ihrer Ehe keinen Abbruch.

Bestimmt ist ein solches Manöver weder im Interesse irgend einer Religionsgemeinschaft, noch steht es im Einklang der Gewährleistung der Glaubens- und Gewissensfreiheit und der Gleichheit vor dem Gesetze (Verfassung Art. 31 I, 37 I).

Die Praxis empfand die Lücke, die bei den Eheschließungsformen des liechtensteinischen Rechts besteht und schloß sie auf ihre Art. Konfessionslose hatten ihr Eheversprechen auf der Regierungskanzlei anzumelden und um Verkündung nachzusuchen. Die Verkündung wurde an der amtlichen Kundmachungstafel der Regierungskanzlei öffentlich angeschlagen. Erfolgte innert zehn Tagen kein Einspruch, so durfte die Trauung vorgenommen werden. In einem Regierungsbeschluß wurde jeweils der Trauungsbeamte — ein Mitglied der Regierung oder der Vor-

stand der Regierungskanzlei — bestimmt. Die Trauungen fanden bei der fürstlichen Regierung in Vaduz statt. Laut Protokoll stellte der Trauungsbeamte nach Feststellung der Identität und Begrüßung der Brautleute fest, daß das Aufgebot gesetzmäßig erfolgt und keine Einsprachen erfolgt seien. Nach Erinnerung an die gesetzlichen Bestimmungen richtete der Trauungsbeamte an die Brautleute einzeln die Frage, ob sie gewillt seien, miteinander die Ehe einzugehen. Beide Brautleute antworteten mit einem deutlichen Ja, und der Trauungsbeamte erklärte, daß sie nun nach dem Gesetze getraute Eheleute seien.[325] Aber nach welchem Gesetze? Denn obwohl der von der Regierung bestellte Trauungsbeamte die Brautleute als getraut erklärte, lag keine gültige Eheschließung vor, da das liechtensteinische Recht keine Zivilehe kennt. § 75 ABGB verlangt ausdrücklich, die feierliche Erklärung der Einwilligung müsse vor dem ordentlichen Seelsorger eines der Brautleute geschehen. Solange diese Bestimmung nicht abgeändert wird (was nur durch ein Gesetz erfolgen kann), hat die fürstliche Regierung nicht die Kompetenz, Ziviltrauungen vorzunehmen oder von irgend einer anderen Behörde vornehmen zu lassen. Denn nach § 9 ABGB behalten Gesetze so lange ihre Kraft, bis sie von dem Gesetzgeber abgeändert oder ausdrücklich aufgehoben werden. Die fürstliche Regierung hat zwar mit der Zulassung der Ziviltrauung den vom internationalprivatrechtlichen Gesichtspunkt aus einzig gangbaren Weg betreten, allerdings ohne die Kompetenz dazu zu besitzen. Wir haben hier den Beweis dafür, daß das Leben dem Gesetze oft vorauseilt. Der kluge Gesetzgeber wird es aber nicht zügellos dahinschießen lassen, sondern mit kundiger Hand in geordnete Bahnen lenken.

I. HEIMATFORM.

Da die liechtensteinische Rechtsordnung keine Ziviltrauung kennt und infolgedessen auch keine Organe besitzt, vor denen eine Ziviltrauung geschlossen werden könnte, sind jene Ehewerber, deren Heimatrecht die obligatorische Zivilehe kennt, nicht in der Lage, sich gemäß ihren heimatlichen Eheschließungsformen zu vermählen. Für Staatsangehörige, deren Heimatrecht die Befolgung der heimatlichen Vorschriften über die religiöse Eheschließung auch für die Eingehung der Ehe im Ausland verlangt, fällt die liechtensteinische Ortsform mit der Heimatform zu-

sammen. Zu beachten ist, daß das Heimatrecht der Nupturienten oft die Verkündung nach seinen Vorschriften verlangt, selbst wenn die Brautleute ihre Ehe im Auslande schließen. Frankreich z. B. anerkennt die in der ausländischen Ortsform geschlossene Ehe seiner Staatsbürger, verlangt aber, daß die heimatlichen Verkündungsvorschriften beobachtet werden (Art. 170 C. c.). Die Verkündung muß am letzten Wohnsitz oder Aufenthaltsort und bei Minderjährigen in der Wohnsitzgemeinde derjenigen Personen, deren Zustimmung zur Eheschließung erforderlich ist, angeschlagen werden (Art. 166, 168 C. c.). Ein Franzose, der weder Aufenthalt noch Wohnsitz in Frankreich hat und volljährig ist, braucht sein Ehevorhaben in der Heimat nicht verkünden zu lassen.[326] Umstritten ist, ob die Außerachtlassung der von Art. 170 C. c. verlangten Verkündung auf die Gültigkeit der Ehe einwirkt. A. Weiß unterscheidet drei Systeme. Das erste erklärt die im Auslande ohne vorherige Verkündung in Frankreich geschlossene Ehe für ungültig, das zweite erlaubt dem Gericht die Ungültigerklärung, wenn die Verkündung nicht erfolgte, um Vorschriften des französischen Rechts zu umgehen, das dritte tastet nicht an die Gültigkeit der geschlossenen Ehe, sondern legt den fehlbaren Ehewerbern eine Geldstrafe auf.[327] Die französischen Gerichte ziehen das System der fakultativen Ungültigerklärung den anderen vor. Wenn sich aus den Umständen ergibt, daß die von Art. 170 C. c. verlangte Veröffentlichung des Eheprojektes absichtlich unterblieb, um die französischen Gesetze zu umgehen, insbesondere um den einspruchberechtigten Personen die Möglichkeit zu nehmen, gegen das Eheprojekt der Ehewerber wirksam Stellung zu nehmen, dann wird die Ehe für ungültig erklärt.[328] Gültig ist die im Auslande von einem französischen Staatsangehörigen eingegangene Ehe, ohne daß in Frankreich ein Aufgebot vorherging, wenn dies unabsichtlich, auch nicht heimlich oder um das französische Gesetz zu umgehen, unterblieben ist.[329]

II. ORTSFORM.

Für die Eheschließungen in Liechtenstein wird zu ihrer Gültigkeit das Aufgebot und die feierliche Erklärung der Einwilligung gefordert (§ 69 ABGB). Die faktische Ehe russischer Staatsangehöriger, die in Liechtenstein geschlossen würde, wäre nach liechtensteinischem Rechte

nicht gültig. Amerikaner können in Liechtenstein keine Konsensehe nach common law schließen. Denn sie unterstehen in bezug auf die Eheschließung dem Ortsrecht. Wie wir schon eingangs erwähnten, können Konfessionslose und Angehörige einer staatlich nicht anerkannten Glaubensgemeinschaft in Liechtenstein keine Ehe schließen, mangels eines zuständigen Trauungsorgans.

1. Geltendes Recht.

A. Aufgebot.

Das Aufgebot besteht in der Verkündigung der bevorstehenden Eheschließung mit Anführung des Vornamens, Familiennamens, Geburtsortes, Standes und Wohnortes beider Verlobten, mit der Erinnerung: daß jedermann, dem ein Hindernis der Ehe bekannt ist, selbes anzeigen solle. Die Anzeige ist unmittelbar oder mittelst des Seelsorgers, der die Ehe verkündiget hat, bei demjenigen Seelsorger zu machen, dem die Trauung zusteht (§ 70 ABGB).

Das Aufgebot besteht in der öffentlichen Ankündigung der bevorstehenden Ehe der namentlich anzuführenden Brautleute. Dadurch soll jenen Personen, die von einem Ehehindernis zwischen den Brautleuten wissen, Gelegenheit geboten werden, es zu offenbaren. Die Trauung ist aber auch zu verweigern, wenn das Trauungsorgan außerhalb jedes Aufgebotes von dem Bestehen eines Ehehindernisses erfährt. Umgekehrt verlieren die anfechtungsberechtigten Personen ihr Einspruchsrecht nicht, wenn sie vor der Trauung die Anzeige eines bestehenden Ehehindernisses unterlassen haben.

Die Verkündigung muß an drei Sonn- oder Festtagen an die gewöhnliche Kirchenversammlung des Pfarrbezirkes, und, wenn jedes der Brautleute in einem andern Bezirke wohnt, beider Pfarrbezirke geschehen. Bei Ehen zwischen nicht katholischen christlichen Religionsgenossen muß das Aufgebot nicht nur in ihren gottesdienstlichen Versammlungen, sondern auch in jenen katholischen Pfarrkirchen, in deren Bezirke sie wohnen; und bei Ehen zwischen katholischen und nicht katholischen Religionsgenossen sowohl in der Pfarrkirche des katholischen und in dem Bethause des nicht

katholischen Teiles als auch in der katholischen Pfarrkirche, in deren Bezirk der letztere wohnt, vorgenommen werden. (§ 71 ABGB.)

Damit soll erreicht werden, daß die Gemeinde, in deren Mitte die Ehewerber wohnen, von der Absicht der Eheschließung auf die wirksamste Art erfahre. Dies ist, wie damals angenommen wurde, durch die Verkündigung in einer kirchlichen festlichen Versammlung der Fall.

Wenn die Verlobten oder eines von ihnen in dem Pfarrbezirke, in welchem die Ehe geschlossen werden soll: noch nicht durch sechs Wochen wohnhaft sind, so ist das Aufgebot auch an ihrem letzten Aufenthaltsorte, wo sie länger als die eben bestimmte Zeit gewohnt haben, vorzunehmen, oder die Verlobten müssen ihren Wohnsitz an dem Orte, wo sie sich befinden, durch sechs Wochen fortsetzen, damit die Verkündigung ihrer Ehe dort hinreichend sei. (§ 72 ABGB.)

Es handelt sich hier nicht um den Wohnsitz im streng rechtlichen Sinn, im Gegensatz zu § 97 ABGB, wo vom »ordentlichen Wohnsitz« gesprochen wird. Ein Aufenthalt von längerer Dauer genügt. Sechs Wochen scheinen dem Gesetzgeber das Mindestmaß der Aufenthaltsdauer zu sein. Wohnen die Ehewerber noch nicht so lange in Liechtenstein, so müssen sie mit dem Ansuchen um Verkündigung zuwarten oder ihr Aufgebot auch am früheren ausländischen Wohnort ergehen lassen. Dabei richtet sich die Form des ausländischen Aufgebots nach dem ausländischen Recht. Bedarf es nach ausländischem Recht keiner Verkündigung, so muß die liechtensteinische als genügend erachtet werden. In seinem Urteil vom 20. Jänner 1945 erachtet das fürstliche Landgericht in Vaduz die in der Schweiz erfolgte Verkündung in der Form des liechtensteinischen Rechts (kirchliches Aufgebot) als genügend,[330] obwohl das schweizerische Recht die Anmeldung des Eheversprechens zwecks Verkündung beim Zivilstandsbeamten verlangt (Art. 105 ZGB). Durch Mißachtung der schweizerischen Vorschrift ist die Ehe aber nicht ungültig (Art. 131 ZGB). § 74 ABGB verlangt ein Mindestmaß für die Beobachtung der Aufgebotsvorschriften, wovon die Gültigkeit der Eheschließung abhängig gemacht wird:

Zur Gültigkeit des Aufgebotes und der davon abhängenden Gültigkeit der Ehe ist es zwar genug, daß die Namen der Brautleute und ihre bevorstehende Ehe wenigstens einmal, sowohl in dem

Pfarrbezirke des Bräutigams als der Braut verkündet worden, und ein in der Form oder Zahl der Verkündigungen unterlaufener Mangel macht die Ehe nicht ungültig; es sind aber teils die Brautleute oder ihre Vertreter, teils der Seelsorger unter angemessener Strafe verpflichtet, dafür zu sorgen, daß alle hier vorgeschriebenen Verkündigungen in der gehörigen Form vorgenommen werden.

Unbedingt nötig zur Gültigkeit der Ehe ist demnach nur ein Aufgebot mit der Anführung des vollen Namens der Personen als der von Brautleuten, erlassen vom funktionell dazu berufenen Aufgebotsorgan. Allerdings ist die Eheschließung verboten, wenn nicht drei Aufgebote erfolgen. Auch der Inhalt des Aufgebotes hat den Anforderungen des 70 ABGB zu entsprechen. Ein Verstoß gegen die Verkündigungsvorschriften, wobei jedoch das in § 74 ABGB geforderte Mindestmaß gewahrt ist, bildet kein Ehehindernis, sondern nur ein Eheverbot. Die vorschriftswidrig geschlossene Ehe bleibt gültig. Brautleute und Trauungsorgane machen sich aber strafbar.

Ausländer oder Liechtensteiner mit Wohnsitz im Auslande können in Liechtenstein gültig getraut werden, ohne daß ihr Ehevorhaben in Liechtenstein verkündet werden muß, wenn die Verkündung am Wohnsitz der Brautleute ordnungsgemäß durchgeführt worden ist. Für diesen Fall bedarf der liechtensteinische Geistliche der Trauungsermächtigung des ordentlichen (ausländischen) Seelsorgers.[331]

Die fürstliche Regierung kann aus wichtigen Ursachen die zweite und dritte Verkündigung nachsehen (§ 85 ABGB). Die Nachsicht ist auch hier Ermessenssache. Unter dringenden Umständen (z. B. Todesgefahr, unmittelbar bevorstehende Entbindung) kann von jeglichem Aufgebot dispensiert werden. Das Vorliegen wichtiger Gründe allein genügt noch nicht zum völligen Dispens vom Aufgebot. Die Verlobten müssen eidlich beteuern, daß ihnen kein ihrer Ehe entgegenstehendes Hindernis bekannt sei (§ 86 ABGB).

Die Nachsicht von allen drei Verkündigungen ist gegen Ablegung des erwähnten Eides auch dann zu erteilen, wenn zwei Personen getraut werden wollen, von denen schon vorhin allgemein vermutet ward, daß sie miteinander verehelicht seien. In diesem Falle kann bei der Landesstelle die Nachsicht von dem Seelsorger mit

Verschweigung der Namen der Parteien angesucht werden. (§ 87 ABGB.)

B. Trauung.

Die Ziviltrauung ist, wie schon erwähnt, dem liechtensteinischen Rechte fremd. Die feierliche Erklärung der Einwilligung muß vor dem ordentlichen Seelsorger eines der Brautleute, oder dessen Stellvertreter in Gegenwart zweier Zeugen geschehen (§ 75 ABGB). Wer ordentlicher Seelsorger, das heißt kraft seines Amtes zur Seelsorge und daher auch zur Trauung berufen ist, und zwar als Seelsorger eines der Brautleute, hängt von der Verfassung der in Betracht kommenden Kirche ab.[332] Ist der ordentliche Seelsorger ein ausländischer Geistlicher, dann bedarf es zur gültigen Eheschließung seiner Delegation an den liechtensteinischen Seelsorger, der die Ehe schließen soll. Die liechtensteinische Praxis folgt nicht der in Österreich herrschenden Ansicht, daß der trauende Seelsorger als staatliches Organ die Trauung vornimmt.[333] Die Trauung hat in Liechtenstein den kirchlichen Charakter bewahrt. Deshalb kann der ausländische ordentliche Seelsorger der Brautleute einem Geistlichen die Delegation zur Trauung in Liechtenstein geben, wenn er auch nach dem Heimatrecht der Brautleute gar nicht das zuständige Trauungsorgan ist. Die liechtensteinische Rechtsordnung beruft ihn für ihren Herrschaftsbereich als Trauungsorgan und anerkennt die von ihm oder seinem Stellvertreter im Fürstentum vorgenommene Trauung der Brautleute.[334]

Maßgebend für die Zuständigkeit des Seelsorgers ist das Religionsbekenntnis der Ehewerber im Zeitpunkte der Trauung. Denn: »das ABGB kennt den Abfall vom Christentum. Es kennt verschiedene Religionsgemeinschaften und knüpft an den Austritt aus der einen oder anderen auch Folgen.«[335] Wenn eine katholische und eine nicht katholische Person sich verehelichen, so muß die Einwilligung vor dem katholischen Pfarrer in Gegenwart von zwei Zeugen erfolgen (§ 77 ABGB).

a) Heirat durch Stellvertretung. Liechtenstein gestattet die Eheschließung per procuram. Als Ortsform ist sie auch Ausländern zugänglich, die ihre Ehe in Liechtenstein schließen wollen. Wie wir schon gesehen haben,[336] ist bei der Eheschließung durch Stellvertretung nur die Vertretung eines Verlobten in der Willens ä u ß e r u n g bei der Trauung gemeint, nicht etwa in der Willens b i l d u n g.

Ein Bedürfnis nach Vertretungsmöglichkeit zeigt sich namentlich in außerordentlichen Zeiten, insbesondere in Kriegszeiten, wo Kriegsdienstpflicht, Einreise- oder Ausreisesperren, Internierung usw. einen Verlobten daran hindern, zur Trauung zu kommen. Wenn der Heimatstaat der Nupturienten die Prokura-Trauung auch kennt,[337] wird er eine in Liechtenstein per procuram geschlossene Ehe ohne weiteres anerkennen. Das Heimatrecht der Brautleute wird deren Heirat durch Stellvertretung für gültig erachten, auch wenn es auf seinem Gebiete die Ehe per procuram nicht zuläßt, sofern es die Ortsform genügen läßt, und die Nupturienten sich im maßgebenden Moment im Auslande aufhalten. Darüber herrscht kein Zweifel.

Fraglich ist jedoch, ob der Heimatstaat die im Auslande per procuram geschlossene Ehe seiner Angehörigen anerkennt, wenn er auf seinem Territorium die Prokura-Trauung nicht zuläßt, und die Brautleute sich in ihrer Heimat aufhalten. Konsequenterweise müßte auch diese Eheschließung gültig sein. Denn der Ort der Eheschließung ist der im Auslande liegende Trauungsort. Nach der Regel locus regit actum genügt die Beachtung seiner Formvorschriften.[338] Der Heimatstaat wird sich aber weigern, diese Ehe anzuerkennen. Sonst wäre es dem Nupturienten möglich, sich dadurch den inländischen Formvorschriften zu entziehen, daß sie ihre »Vertreter« im Ausland eine Prokuraehe schließen lassen.

Befindet sich nur der vertretene Nupturient in seinem Heimatstaat, der die Prokuratrauung nicht kennt, der andere dagegen am Orte der Trauung, so sieht Beck die Eheschließung als gültig an, wenn man gegebenenfalls annehmen könne, die Trauung hätte normalerweise im Auslande stattgefunden, als ungültig, wenn die Trauung normalerweise im Heimatstaat des vertretenen Nupturienten stattgefunden hätte. Ob nun das eine oder das andere zutreffe, werde im einzelnen Falle nach den gegebenen Umtsänden zu entscheiden sein.[339]

Ein Schweizer war mit einer Holländerin schon mehr als ein Jahr verlobt. Zufolge der politischen Ereignisse (Besetzung der Niederlande durch die Deutschen) hatte die Braut Holland nicht mehr verlassen können, um nach der Schweiz zu kommen und daselbst die Ehe zu schließen. Die Brautleute waren bereits in der Schweiz und in den Niederlanden aufgeboten. Die deutschen Behörden verweigerten der Holländerin die Ausreisebewilligung. Durch die Verehelichung würde die Braut Schwei-

zerin und könnte nach Ansicht der zuständigen schweizerischen Behörden die Ausreisebewilligung leichter erhalten. Die Abteilung Zivilstandswesen des eidgenössischen Justizdepartements wurde über den Fall genau orientiert. Sie erklärte sich damit einverstanden, daß der schweizerische Staatsangehörige in Liechtenstein Aufenthalt nehme, um nach dortigem Rechte die Ehe per procuram zu schließen. Da die Brautleute Juden waren, wurde die Prokuratrauung im Auftrage der fürstlichen Regierung von einem Rabbiner als von der fürstlichen Regierung bestelltem Traupriester bei der fürstlichen Regierung in Vaduz am 29. Juni 1941 geschlossen.[340]

Eine in der Schweiz wohnende tschechische Emigrantin wollte sich mit einem Engländer vermählen. Die Tschechin wurde aber ohne englische Papiere nicht nach England gelassen. So entschlossen sich die jüdischen Brautleute zu einer Eheschließung durch Stellvertretung in Liechtenstein. Die Tschechin nahm in Liechtenstein Aufenthalt und erwirkte von der fürstlichen Regierung die Bewilligung zur Prokura-Trauung. Nach vollzogenem Aufgebot in Liechtenstein und der Zusicherung der englischen Behörden, daß es keines Aufgebotes in England bedürfe, und die Ehe in England anerkannt werde, wurde die Trauung im Auftrage der fürstlichen Regierung von dem dazu bestellten Rabbiner und vor zwei Zeugen vorgenommen.[341] Das englische Recht anerkennt demnach eine im Ausland erfolgte Eheschließung per procuram auch dann, wenn der eine Nupturient Engländer ist und seine Heimat nicht verlassen hat.

Einem Liechtensteiner wurde die Prokura-Trauung mit seiner ausländischen, im Auslande wohnenden Braut von der fürstlichen Regierung bewilligt.[342]

Die Eheschließung durch Stellvertretung leistet in außergewöhnlichen Fällen gute Dienste. Die Bewilligung dazu muß jeweils von der fürstlichen Regierung erlangt werden. Weil sie erst dann erteilt wird, wenn alle erreichbaren Sicherheiten für die Gültigkeit der Prokura-Trauung beigebracht sind, ist die Gefahr eines Mißbrauches gebannt.

b) Ehefähigkeitszeugnis. Dem Trauungsorgan wäre es ohne langwierige Nachforschungen in vielen Fällen kaum möglich, die Ehefähigkeit der Brautleute festzustellen. Daher verlangen die meisten Staaten von Ausländern, die auf ihrem Territorium eine Ehe schließen wollen, ein sogenanntes Ehefähigkeitszeugnis (Eheanerkennungserklärung). Dar-

in bestätigt der Heimatstaat der Nupturienten, daß der Eheschließung der Brautleute nach seinen Gesetzen kein Hindernis im Wege stehe und daß diese Eheschließung dieselben Wirkungen habe, wie wenn sie im Inlande erfolgte. Sobald ein Ehefähigkeitszeugnis der zuständigen ausländischen Behörde vorliegt, erbringt es vollen Beweis über die Ehefähigkeit des Ehewerbers nach seinem heimatlichen Recht. Das Trauungsorgan ist aber berechtigt, die Richtigkeit des Zeugnisses nachzuprüfen. Die Gerichte sind an das Ehefähigkeitszeugnis nicht gebunden. Sie können eine Ehe für ungültig erklären, trotzdem vor der Trauung ein Ehefähigkeitszeugnis ausgestellt wurde, sofern später ein Ehehindernis bekannt wurde.[343]

Will ein Ausländer in Liechtenstein heiraten, so muß er sich bei der Trauung über die Fähigkeit, einen gültigen »Ehevertrag« eingehen zu können, gehörig ausweisen.[344] Der Beweis wird durch das Ehefähigkeitszeugnis erbracht. Ist er nicht imstande, dieses beizubringen, so muß ihm die Eheschließung verweigert werden. Es gibt aber Staaten, in denen solche Ehefähigkeitszeugnisse nicht ausgestellt werden, weil nach dem Rechte dieser Staaten die Erfordernisse zur Eheschließung nach dem Gesetze des Wohnsitzes der Nupturienten oder nach dem Rechte des Eheschließungsortes beurteilt werden. Von den Angehörigen dieser Staaten braucht kein Ehefähigkeitszeugnis verlangt zu werden. Die Erfordernisse ihrer Eheschließung sind nach liechtensteinischem Rechte zu beurteilen. Nur die Volljährigkeit, die sie nach Heimatrecht bereits erlangt haben, ist anzuerkennen, auch wenn sie nach liechtensteinischem Rechte noch nicht eingetreten wäre.

Die fürstliche Verordnung vom 15. Juli 1841 verbietet die Trauung von Ausländern, wenn sie nicht vorher die »Verehelichungs-Lizenz« der liechtensteinischen Behörden erwirkt haben. Es handelt sich aber nicht um die Erteilung des politischen Ehekonsenses, wie irrtümlicherweise aus der Verordnung geschlossen werden könnte. Denn der Zweck der Erteilung der Verehelichungs-Lizenz ist hier ein ganz anderer. Während der »Lizenzschein« bei Inländern Ehen verhindern soll, die später der Heimatgemeinde zur Last fielen, soll er bei Ausländern zur Hintanhaltung ungültiger Ehen dienen, wie in der fürstlichen Verordnung ausdrücklich gesagt wird. Gemeinsam ist den beiden »Verehelichungs-Lizenzen« nur der Name und die zuständige Behörde. Der fürstlichen Re-

gierung ist es leichter möglich als dem Trauungsorgane, zu überprüfen, ob die beabsichtigte Eheschließung im Heimatstaat des Bräutigams anerkannt werde, ob das Ehefähigkeitszeugnis von der zuständigen Behörde ausgestellt sei usw.

Die Ehebewilligung darf aber dem Ausländer nur erteilt werden, wenn der Nupturient von seiner zuständigen Heimatbehörde die Bewilligung zur beabsichtigten Verehelichung, das Ehefähigkeitszeugnis, beibringt. Das p f a r r amtliche Zeugnis, daß der Eheschließung nach kirchlichen Bestimmungen kein Hindernis entgegenstehe, kann natürlich nur von Katholiken verlangt werden. Eine ohne Bewilligung der fürstlichen Regierung geschlossene Ehe ist gültig, wenn sie es nach dem Heimatrecht der Brautleute ist. Denn die Bewilligung dient nur dem Zwecke, Ehen zu verhindern, die im Heimatstaate der Brautleute nicht anerkannt würden.

All diese Sicherheitsgarantien werden verlangt, um dem Übel der territorial nur begrenzt gültigen Ehen entgegenzutreten. In der Schweiz bestehen ähnliche Bestimmungen (Bewilligung der Kantonsregierung, Art. 7 e NAG).

§ 78 ABGB verbietet den Seelsorgern bei schwerer Strafe, die Trauung vorzunehmen, bis die Verlobten die notwendigen Zeugnisse (schriftliches Zeugnis der vollzogenen Verkündung oder Bestätigung der kompetenten Behörde, daß eine solche nicht nötig sei, Erlaubnis von einspruchsberechtigten Personen, eventuell Volljährigkeitsausweis oder Taufschein, Ehefähigkeitszeugnis) beigebracht und alle Anstände behoben haben. Diese Bestimmungen, die ein Trauungsverbot enthalten, verpflichten die Seelsorger aller Konfessionen, die Rechtmäßigkeit der Trauung zu überprüfen, bevor sie sie vornehmen. Es sind Präventivmaßnahmen, die rechtswidrige Ehen verhindern wollen.

> Finden die Verlobten sich durch die Verweigerung der Trauung gekränkt, so können sie ihre Beschwerde der Landesstelle, und in den Orten, wo keine Landesstelle ist, dem Kreisamte vorlegen. (§ 79 ABGB.)

Zur Entgegennahme der Beschwerde ist in Liechtenstein die fürstliche Regierung zuständig. »Die politische Behörde wird beurteilen, ob die Trauung ohne Anstand vor sich gehen, ob sie versagt, oder ob das Brautpaar zum Begehren um Nachsicht von dem Hindernisse angewie-

sen, oder die Entscheidung über das Hindernis der Gerichtsbehörde überlassen werden soll.«[345] Das Beschwerderecht wird praktisch werden, wenn die Weigerung des geistlichen Trauungsorgans eine grundlose ist, also auch nicht mit einer kirchlichen Vorschrift belegt werden kann. Steht der religiösen Trauung nach kirchlichem, nicht aber nach staatlichem Recht ein Hinderungsgrund entgegen, so kann die fürstliche Regierung den Seelsorger nicht zur Vornahme der Trauungshandlung zwingen. Die Berufungsinstanz hat nur zu prüfen, ob die angeführten Weigerungsgründe im Gesetzesbereiche unmittelbaren staatlichen Ursprunges liegen. In eine Prüfung der Gründe außerstaatlichen Ursprunges hat sich die Beschwerdeinstanz also nicht einzulassen.[346] Gründet der Geistliche seine Weigerung zur Trauung auf staatliches Recht und erklärt die Berufungsinstanz diese Gründe für unstichhaltig, so darf der Geistliche seine Mitwirkung bei der Trauung nicht mehr verweigern. Sonst macht er sich strafbar.

2. Entwurf eines Gesetzes betreffend die Notzivilehe.

A. Reformbedürftigkeit.

Immer mehr häufen sich in letzter Zeit die Fälle, daß Ehewerber abgewiesen werden mußten, weil das liechtensteinische Recht für ihre Trauung keine Form kennt. Angehörige nicht anerkannter christlicher Kirchen (z. B. Anglikaner) können wohl mit Christen einer anerkannten Religionsgemeinschaft eine Ehe schließen — nämlich in den Formen der anerkannten Kirche — nicht aber unter sich. Die Mangelhaftigkeit der liechtensteinischen Eheschließungsformen kann zu unlösbaren Konflikten führen, die geradezu groteske Formen annehmen können. Ein tatsächlich vorgekommener Fall zeigt uns das.[347]

Ein evangelischer Deutscher heiratete in Deutschland eine deutsche Katholikin. Nachdem er sich von ihr hatte trennen lassen, erwarb er die liechtensteinische Staatsangehörigkeit. Nun wollte er sich mit seiner getrennten Gattin wieder vermählen. Leider läßt sich aus dem Trauungsakt vom 29. Juli 1943 nicht ersehen, ob die erste Eheschließung in Deutschland nur vor dem Zivilstandsbeamten oder auch kirchlich erfolgte. Daher haben wir zwei Varianten zu betrachten:[348]

a) Die Ehe wurde nur zivil geschlossen. Dann liegt keine Schwierigkeit vor. Die erste Ehe ist nach den Heimatrechten der Ehewerber als aufgelöst zu betrachten. Dem liechtensteinischen Nupturienten steht das Ehehindernis des Katholizismus nicht entgegen, da er ja seine frühere Gattin heiratet. Die Kirche betrachtet die Zivilehe nicht als gültige Eheschließungsform. Die erste Ehe der Nupturienten war ungültig, der zweiten steht kein kirchliches Ehehindernis im Wege. Die Ehe kann in Liechtenstein geschlossen werden. Nach § 77 ABGB, der in Liechtenstein — im Gegensatz zu Österreich — nicht aufgehoben ist, muß die Ehe vor dem katholischen Geistlichen geschlossen werden.

b) Die Ehe wurde auch katholisch geschlossen. Hier türmen sich die Schwierigkeiten zum unüberwindbaren Hindernis. Die liechtensteinischen Behörden haben die nach deutschem Recht, dem damaligen Heimatrecht beider Ehegatten, aufgelöste Ehe auch in Liechtenstein als nicht mehr bestehend zu betrachten. Daran ändert auch die spätere Einbürgerung des Mannes nichts. Aber vom Zeitpunkte seiner Einbürgerung an kann er seine frühere Gemahlin nicht mehr heiraten. Denn nach Kirchenrecht ist er immer noch verheiratet. Seine erste Ehe besteht weiter. Somit kann er keine zweite kirchliche Trauung verlangen. Denn mit der Gestattung einer neuerlichen kirchlichen Trauung würde indirekt auch anerkannt, daß die erste kirchlich geschlossene Ehe nicht mehr bestehe. § 77 ABGB verbietet den Ehewerbern aber, sich von einem anderen als dem katholischen Seelsorger trauen zu lassen, da die Braut ja Katholikin ist. Wohl kann der liechtensteinische Neubürger als Protestant jede nicht katholische, christliche, unverheiratete In- oder Ausländerin heiraten, nicht aber seine frühere katholische Gattin. Eine Ehe, die kirchenrechtlich noch besteht, kann ihre, bestimmt auch vom Staate gewünschten, Wirkungen nicht entfalten, einzig und allein deshalb nicht, weil die liechtensteinischen Eheschließungsformen, von internationalprivatrechtlicher Warte gesehen, ergänzungsbedürftig sind. Denn für einen solchen Fall ist kein zuständiges Trauungsorgan vorgesehen. Um wieder mit ihrem früheren Manne als Gattin zusammenleben zu dürfen, bliebe der Katholikin nichts anderes übrig, als aus der katholischen Kirche zum Protestantismus überzutreten. Das darf aber von ihr nicht verlangt werden. Tatsächlich wurde ein anderer Ausweg gefunden, der aber rechtlich anfechtbar ist, solange § 77 ABGB beachtet werden muß. Die zweite Ehe wurde

bei der fürstlichen Regierung von dem evangelischen Geistlichen geschlossen.

Dieser und ähnliche Fälle, sowie die Unmöglichkeit der Eheschließung für Konfessionslose und Angehörige staatlich nicht anerkannter Religionsgemeinschaften veranlaßten die fürstliche Regierung zur Einbringung des Entwurfes des »Gesetzes vom 3 . . . . . 1943, betreffend die Notzivilehe und die Ehe von Personen, welche keiner staatlich anerkannten Religionsgemeinschaft angehören und die Registerführung für solche Ehen«.

B. Die Notzivilehe.

Wenn einer der nach den Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zum Aufgebot der Ehe berufenen Seelsorger die Vornahme des Aufgebotes oder einer von den zur Entgegennahme der feierlichen Erklärung der Einwilligung berufenen Seelsorgern, welcher von den Brautleuten deshalb angegangen wurde, die Vornahme des Aufgebotes oder die Entgegennahme der feierlichen Erklärung der Einwilligung zur Ehe aus einem durch die Gesetzgebung des Staates nicht anerkannten Hinderungsgrunde verweigert, so steht es den Brautleuten frei, das Aufgebot ihrer Ehe durch die weltliche Behörde zu veranlassen und die feierliche Erklärung der Einwilligung zur Ehe vor dieser Behörde abzugeben.

Rücksichtlich dieser den Bewerbern der anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften gestatteten eventuellen Eheschließung vor der weltlichen Behörde gelten die Vorschriften des 2. Hauptstückes des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches mit den nachstehenden Abänderungen (Art. 1 des Entwurfes).

Der Staat verschafft damit jedermann die Möglichkeit der Eheschließung, sofern sie nicht gegen seine Gesetze verstößt. Es ist die Weiterentwicklung, wie sie im Keime schon im ABGB selbst begründet liegt. Mit der Betonung der Ehe als eines V e r t r a g e s (§ 44 ABGB) sollte in engstem Anschluß an das Josefinische Ehepatent von 1783 (§ 1) auch der rein zivilrechtliche Charakter festgelegt werden. Das Gesetz will die rechtliche Seite der Ehe selbst erfassen und weist ihre religiösen (Sakrament) und anderen moralischen Seiten aus seinem Bereiche in die Sphäre der Moral.[349] Lassen wir einem der Schöpfer des ABGB, Franz von Zeil-

ler, das Wort. Er schreibt in seinem Kommentar: »Indessen sind die Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuches nicht die einzigen, welche man bei der Ehe vor Augen haben soll. Es bestehen außerdem noch über die Ehe Lehren der Religion, die in das Gebiet der Theologie, des Religionsunterrichtes oder der besonderen, den Seelsorgern erteilten, Amtsvorschriften gehören. Es bestehen moralische Gesetze, worüber man mit seinem Gewissen oder Gewissensleiter zu Rate gehen muß, und es bestehen politische Verordnungen, deren Handhabung den politischen Behörden anvertraut ist. Ich beschränke mich aber hier, wie man erwarten muß, auf die Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuches.«[350]

Die Notzivilehe soll dort, und nur dort Anwendung finden, wo den Brautleuten kein Ehehindernis des ABGB entgegensteht, die Ehe aber nicht in kirchlicher Form geschlossen werden kann. In Betracht kommen vor allem Fälle, in denen der ordentliche Seelsorger die Trauung verweigert, z. B. bei Vorliegen eines Ehehindernisses, von dem die staatliche Behörde Dispens erteilte, nicht aber die kirchliche. Bei der Notzivilehe besteht die Möglichkeit, daß die Brautleute eine Ehe eingehen können, die nach Kirchenrecht ungültig ist. Anderseits ist die Notzivilehe unter Umständen die einzige Form, in der zwei getrennte Gatten sich wieder heiraten können.[351] Für das Internationalprivatrecht bringt der Entwurf keine wesentlichen Neuerungen, erleichtert aber, ja ermöglicht in manchen Fällen erst die Eheschließung von Ausländern in Liechtenstein.

Die folgenden Artikel des Entwurfes enthalten Ausführungsvorschriften des in Art. 1 aufgestellten Prinzips. Das Aufgebot ist von der fürstlichen Regierungskanzlei vorzunehmen. Sie ist auch Trauungsorgan (Art. 2 des Entwurfes). Um zu verhindern, daß Ehen in der zivilen Form geschlossen werden, die vor dem ordentlichen Seelsorger eingegangen werden können, verlangt Art. 3 des Entwurfes von den Ehewerbern die Vorlage eines schriftlichen Zeugnisses, in dem der kompetente Seelsorger die Weigerung zur Trauung ausspricht. Wird ein solcher Beweis nicht erbracht, richtet die fürstliche Regierungskanzlei an den Seelsorger die Aufforderung, das Aufgebot, beziehungsweise die Trauung vorzunehmen oder mittels amtlicher Zuschrift die entgegenstehenden Hindernisse angeben zu wollen. Erfolgt eine ablehnende Antwort des Seelsorgers, sei es aus Gründen, die in den Staatsgesetzen nicht enthalten sind, sei es ohne Angabe von Gründen, oder geht innert acht Tagen keine Ant-

ort ein, so hat die fürstliche Regierung[352] das Aufgebot und die Ehe-
chließung sofort vorzunehmen. Art. 4 überträgt die dem Seelsorger zu-
tehenden Funktionen und Entscheidungen im Falle der Notzivilehe der
ürstlichen Regierungskanzlei, eine Selbstverständlichkeit, die sich not-
endigerweise aus Art. 2 ergibt. Gegen Entscheidungen der fürstlichen
egierungskanzlei steht den Ehewerbern der Rekurs an die fürstliche
egierung offen, die endgültig entscheidet (Art.5).

Das Aufgebot ist an der amtlichen Kundmachungstafel der fürst-
chen Regierungskanzlei und bei der Gemeindevorstehung des Wohn-
rtes eines jeden der Brautleute öffentlich anzuschlagen und hat dort
ährend drei Wochen ausgehängt zu bleiben. Außerdem bedarf es einer
mtlichen Kundmachung in den amtlichen Publikationsorganen (Art.
I). Aus wichtigen Gründen kann die fürstliche Regierungskanzlei die
ufgebotsdauer verkürzen und unter dringenden Gründen vom Aufge-
ot auch ganz absehen (Art. 6 II).

Während bei Eheschließungen vor dem Seelsorger nach den §§ 85
nd 86 ABGB die fürstliche Regierung Dispensorgan ist, wird bei
er Notzivilehe die fürstliche Regierungskanzlei für zuständig er-
lärt. Daraus ergibt sich eine unnötige Doppelspurigkeit. Über Er-
uchen der Brautleute kann die fürstliche Regierung nach den in § 81
nd § 82 ABGB für Pfarrämter bestehenden Vorschriften eine andere
eltliche Behörde zur Entgegennahme der feierlichen Erklärung der Ein-
illigung delegieren.[353] Eine Delegation ist entschieden abzulehnen.
Venn man schon ein Zivilstandsamt schaffen will, so muß es allein für
iviltrauungen zuständig sein. Es geht nicht an, daß das Zivilstandsamt
ie Trauungskompetenz an eine andere Behörde weitergibt. Das würde
u Rechtsunsicherheit führen und der Eheschließung den Charakter der
eierlichkeit und ihre besondere Stellung unter den Verträgen rauben.

Die feierliche Erklärung der Einwilligung zur Ehe hat vor dem Vor-
and der fürstlichen Regierungskanzlei, bzw. der von ihm dazu dele-
erten Amtsperson in Gegenwart zweier Zeugen und eines beeideten
chriftführers zu erfolgen (Art. 8 des Entwurfes). Über den Akt der
heschließung ist ein Protokoll aufzunehmen und sowohl von den Braut-
uten als auch von den Zeugen und den beiden Amtspersonen zu unter-
eichnen (Art. 10). Den Eheleuten bleibt es nach Art. 11 unbenommen,
achträglich auch die kirchliche Einsegnung ihrer Ehe vor einem der

Seelsorger jener Konfession, welcher ein Teil der Eheleute angehört, zu erwirken. Das versteht sich von selbst, weil sich der Gesetzgeber nicht in rein kirchliche Angelegenheiten einzumischen hat.

C. *Die Eheschließung von Personen, welche keiner staatlich anerkannten Religionsgemeinschaft angehören.*

Jene Amtshandlungen, welche die Gesetze in bezug auf Ehen den Seelsorgern zuweisen, sind, soweit sie eine Person betreffen, die keiner staatlich anerkannten Religionsgemeinschaft angehört, von der fürstlichen Regierungskanzlei vorzunehmen.

Rücksichtlich des Aufgebotes, der Eheschließung und der ihr entgegenstehenden Hindernisse, ferner der Eintragung in das Eheregister, der Anfertigung amtlicher Zeugnisse aus diesem Register und der Versöhnungsversuche vor Ehescheidungen finden die Bestimmungen wie bei der Notzivilehe sinngemäße Anwendung. (Art. 12 des Entwurfes.)

Mit diesem Artikel wird die besonders im Internationalprivatrecht spürbare Lücke der Eheschließungsformen des liechtensteinischen Rechts geschlossen. Denn bisher war es liechtensteinischen und ausländischen Staatsangehörigen, die sich nicht zu einer staatlich anerkannten Religionsgemeinschaft bekannten, rechtlich unmöglich, in Liechtenstein eine Ehe zu schließen.

Mag man sich zum Entwurf des »Gesetzes betreffend die Notzivilehe und die Ehe von Personen, welche keiner staatlich anerkannten Religionsgemeinschaft angehören und die Registerführung für solche Ehen« stellen wie man will, mag man die Notzivilehe aus religiösen Anschauungen verwerfen, so muß doch die Schaffung einer Eheschließungsform für Angehörige staatlich nicht anerkannter Religionsgemeinschaften und für Konfessionslose begrüßt werden. Wer sich jemals mit Internationalprivatrecht beschäftigt hat, wird diese Bereicherung der Eheschließungsformen zu schätzen wissen.

III. KONSULARISCHE EHESCHLIESSUNGEN.

Die Eheschließung vor diplomatischen oder konsularischen Vertretern entbehrt in Liechtenstein jeglicher Bedeutung. Denn es befinden

ch dort weder auswärtige Gesandtschaften noch Konsulate, denen von
rem Absendestaate Eheschließungskompetenz eingeräumt wäre. Solche
heschließungen können also in Liechtenstein nicht vorgenommen wer-
en. Es erübrigt sich daher auch, zu untersuchen, ob sie nach liechten-
einischem Recht zugelassen wären oder nicht.

* * *

ANMERKUNGEN.

[1] K. v. In der Maur, Die Rezeption des österr. ABGB in Liechtenstein, Festschrift zur Jahrhundertfeier des ABGB I 753 ff.

[2] Vgl. österr. Gesetz vom 25. Mai 1868, RGBl Nr. 47 und Ges. vom 9. April 1870, RGBl Nr. 51, in St. Rieder 30 ff. u. 42 ff.

[3] R. Cassin, La nouvelle conception du domicile dans le règlement des conflits de lois, Rec. 1930 IV 659;

A. F. Schnitzer I 293; W. v. Steiger, Der Wohnsitz als Anknüpfungsbegriff im IPR, Diss. Bern 1934; B. Magalaes, La doctrine du domicile en droit intern. privé, Rec. 1928 III 5.

[4] Die einschl. Gesetzesstellen siehe A. Bergmann, Intern. Ehe- und Kindschaftsrecht.

[5] Ebenso L. v. Bar I 261; E. Zitelmann I 176 läßt die ältere Staatsangehörigkeit entscheiden; F. Frankenstein I 92 will den psychologischen Zusammenhang zwischen dem Doppelstaater und seiner Rechtsordnung entscheiden lassen.

[6] A. F. Schnitzer I 182.

[7] H. Lewald, La Théorie du renvoi, Recueil 1929 IV 519 ff; Literatur bei M. Gutzwiller 1580 N. 1 ff; A. F. Schnitzer I 178; G. Walker 252 N. 1.

[8] Annuaire 17 S. 36, 18 S. 14 ff, 35 ff, 145 ff; J. C. Buzzati, Die Frage der Rückverweisung vor dem Institut de droit international, ZIR 11 (1902) 3 ff.

[9] Annuaire 37 S. 470.

[10] RGZ 136 (1934) 361; RGZ 78 (1912) 234; RGZ 62 (1906) 404; Giurisprudenza comp. 1 (1937) 81 Nr. 12.

[11] BGE 21 114; BGE 61 II 7; BGE 63 II 5.

[12] Cassation ch. req. 22. 2. 1882, Journal 10 (1883) 64; Cour d'appel de Lyon (1re ch.), 29. 7. 1898, Journal 26 (1899) 569; Cour d'appel de Douai (2e ch.), 2. 2. 1899, Journal 26 (1899) 825; Trib. civ. de Pau, 19. 4. 1902, Journal 30 (1903) 875; Trib. civ. Seine (1re ch.), 20. 7. 1923, Journal 51 (1924) 405; Cour de Paris (1re ch.), 9. 11. 1935, Journal 63 (1936) 893; Cour de Paris (6e ch.), 24. 12. 1935, Journal 64 (1937) 542; Cour de Paris (1re ch.), 10. 5. 1929, Journal 57 (1930) 405; bes. Journal 39 (1912) 1013; «L'autorité décisive de la Cour régulatrice permet d'affirmer que, pour longtemps la «théorie du renvoi» dominera la jurisprudence française.».

[13] Cour d'appel de Paris (4e ch.), 2. 4. 1896, Journal 24 (1897) 165; Trib. civ. Seine (7e ch.), 10. 2. 1893, Journal 20 (1893) 530; Trib. civ. Seine, 28. 4. 1906, Journal 33 (1906) 1146; Trib. civ. Boulogne, 5. 2. 1926, Journal 53 (1926) 977; Cour de Colmar (ch. détaché à Metz), 23. 5. 1931, Journal 60 (1933) 97.

[14] Kurzer Bericht zum PGR 11.

[15] E. Zitelmann I 317.

[16] Derselbe I 318.

[17] F. Kahn I 165.

[18] Derselbe I 222.

[19] Es sei verwiesen auf: E. Frankenstein I 180 ff; M. Gutzwiller 152 ff; derselbe, Der Geltungsbereich der Währungsvorschriften, Freiburg in der Schweiz 1940, 114 ff; F. Kahn I 161 ff; A. Nußbaum 62 ff; L. Raape in Staudingers Komm. VI[9] 2. Teil 797 ff; A. F. Schnitzer I 197 ff; G. Walker 280 ff; E. Zitelmann I 317 ff; F. Fink, Die Prinzipien des IPR und die Vorbehaltsklausel, ZIR 24 (1914) 138 ff, der den Spuren Kahns folgend, das Problem des ordre public in ein solches der Anknüpfung auflöst und dem

ordre public damit seinen Ausnahmecharakter nimmt; P. Fedozzi, Quelques considérations sur l'idée d'ordre public international, Journal 24 (1897) 69 ff, 495 ff.

[20] K. Satter 9: »Diese Verschiedenheit in den grundlegenden Ansichten von der rechtlichen Bedeutung der Ehe, besonders der bisweilen starke Einfluß religiöser Vorstellungen, läßt das Eherecht als den geeigneten Tummelplatz für die Anwendung ausdrücklicher oder aus dem Geiste und Zusammenhange der Gesetze eines Staates abgeleiteter Vorbehaltsklausel erscheinen.«

[21] Vgl. F. Kallmann 229; A. Weiß III 107: «La notion de l'ordre public international est donc contingente; elle subit la loi du temps et du milieu, et il serait fâcheux qu'elle fut condamnée à l'immobilité par une définition législative, qui serait nécessairement imparfaite.»

[22] M. Gutzwiller, Geltungsbereich der Währungsvorschriften, 139: »Noch immer ist der alte Vorwurf an die Adresse der Rechtslehre, es sei ihr nicht gelungen, den »Begriff« des ordre public mit genügender Sicherheit festzulegen, nicht verstummt. Und doch ist das, ganz abgesehen von den fortgesetzten Wandlungen, der diese Klausel mitten im ständigen Flusse des sozialen Stoffes unterworfen ist, nicht ihres Amtes. Die eigentliche Verwirklichung des Rechtes geschieht durch den Richter. Er »spricht Recht«.«

[23] Vgl. Note 22.

[24] F. Kallmann 230 ff.

[25] ZIR 18 (1908) 541; vgl. auch KG 26. 10. 1903 ZIR 13 (1903) 589.

[26] LeipzigerZ 11 (1917) Spalte 1012.

[27] RGZ 148, 383.

[28] RGZ 132, 416.

[29] RGZ 150 (1936) 61; RGZ 151 (1936) 313 (317).

[30] JW 31 (1902) 361 Nr. 11; Journal 30 (1903) 882; RGZ 138, 214.

[31] Giurisprudenza comp. 7 (1941) 11 Nr. 4.

[32] JW 67 (1938) III 2402 Nr. 10.

[33] RGZ 657 (1938) 257; Giurisprudenza comp. 8 (1942) 49 Nr. 39.

[34] A. Weiß III 68: «La loi, lorsqu'elle statue sur un intérêt privé, a toujours pour objet l'utilité de la personne; elle ne peut régir que ceux pour qui elle a été faite; mais ceux-là, elle doit en principe les régir en tous lieux et dans tous leurs rapports jurisdiques, sauf les exceptions ou atténuations qui résultent de l'ORDRE PUBLIC INTERNATIONAL, de la règle LOCUS REGIT ACTUM, de l'AUTONOMIE DE LA VOLONTE.»

[35] J. P. Niboyet, Manuel 534: «Dans la mesure où cette école applique la loi territoriale à certaines matières, ce n'est pas une exception puisque cette loi s'y applique toujours; c'est l'intervention d'un véritable principe. De sorte que l'école de la personnalité du Droit se ramène, en réalité, à celle de la compétence normale et non accidentielle de l'ordre public.»; A. Pillet I 117 f; derselbe, Principes 367 ff.

[36] Journal 50 (1923) 85, La Cour (87): «. . . si, par réciprocité avec la règle posée dans l'art. 3 C. civ., sont admisses en France les lois constituant le statut personnel des étrangers, l'application en demeure subordonnée au respect de l'ordre public français qui exclut toute prohibition au mariage d'un caractère purement confessionel; . . .»

[37] Journal 47 (1920) 633.

[38] Journal 51 (1924) 670.

[39] Trib. civ. Seine (1re ch.), 26. 6. 1912, Journal 41 (1914) 202; Trib civ. Seine (1re ch.), 27. 5. 1913, Journal 41 (1914) 201; Trib. civ. Seine 6e ch.), 19. 9. 1920, Journal 48 (1921) 184; Trib. civ. Seine (1re ch.), 7. 1. 1922, Journal 50 (1923) 85.

[40] Journal 49 (1922) 396 (397): «. . . le principe de la sécularisation du mariage, qui se rattache aux dispositions de police visées par l'article 3 du Code civil, implique . . . la validité en France, par application de la règle «locus regit actum» de la célébration purement civile à l'étranger dans les formes usitées dans le pays (article 170 du même code), du mariage entre une Française et un étranger dont la loi nationale n'admet que la célébration religieuse . . .»

[41] Journal 49 (1922) 135.

[42] Journal 33 (1906) 1146; Journal 35 (1908) 1148.

[43] Journal 63 (1936) 333.

[44] Vgl. dazu: A. Laurent, De la validité du mariage religieux, non précédé du mariage civil contracté en France par deux étrangers, Journal 22 (1895) 268 ff; G. Cluzel, Le mariage et le divorce confessionnels des étrangers en France, Journal 36 (1909) 5 ff.

[45] Journal 54 (1927) 1040.

[46] H. Giesker-Zeller, Der ordre public international in den Schweiz, SJZ 14 (1917) 133, 153, 171 ff (133): »Der ordre public international ist also vor allem Ausnahmeregel«; W. Niederer, Das Problem des ordre public in der neueren Rechtsprechung des Bundesgerichts auf dem Gebiete des IPR, ZSR NF 62 (1943) 1 ff (2): »Wir haben es nach herrschender Lehre bei der ordre-public-Klausel mit einer Ausnahmeregel zu tun, . . .«

[47] BGE 64 II 88.

[48] BGE 64 II 98.

[49] BGE 60 II 79.

[50] W. Niederer a. a. O. (N. 46) 10.

[51] BBl. 1934 II 845.

[52] BBl. 1911 I 433 Nr. 17.

[53] E. Beck, Komm. Art. 7 c N. 47; BBl. 1917 III 574 Nr. 10.

[54] Journal 20 (1893) 665.

[55] Vgl. BGE 23, 1392,

[56] ZStB 8 (1919) 373.

[57] ZStB 6 (1917) 289.

[58] H. Giesker-Zeller, a. a. O. (N. 46) 156 Anmerkung 61.

[59] E. Beck, Die Ungültigkeit der Ehe im int. PR, ZZStW 1935, 132 ff.

[60] F. Kahn II 78 ff.

[61] BGE 43 II 554.

[62] Vgl. E. Frankenstein I 224, III 107: »Die Regeln des Haager Abkommens gelten daher für die Abgrenzung der öffentlichen Ordnung ganz allgemein.«

[63] Entscheidung der fürstlichen Regierung vom 8. 5. 1940, Reg. 198/380. In einem Brief vom 10. 5. 1944: »Das Ehehindernis des Katholizismus gilt auch in diesem Falle. Ein Dispens von diesem Hindernis wird unsererseits abgelehnt.«. Reg. 221/406. Vgl. die Entscheidung des OG Vaduz, Reg. 1923, 67/3381; ebenso die Auskunft vom 15. 6. 1928: »Die Ehegesetzgebung richtet sich nach dem österr. ABGB. Es besteht der § 111, wenn nur ein Teil der katholischen Religion zugehörig war bei Abschließung der Ehe, so ist die Ehe unlöslich. Dispens nach österr. Art (Severehen) sind uns unbekannt.« Reg. 1928, 3265. »Severehe« nennt man in Österreich die Ehe, welche ein von Tisch und Bett geschiedener Katholik nach Erhalt des Dispenses vom Ehehindernis des Katholizismus neuerlich schließt. Der Dispens wurde erstmals nach dem Weltkrieg 1914—1918 vom damaligen niederösterreichischen Landeshauptmann Dr. Sever in größerem Ausmaße erteilt. Daher der Name »Severehe«.

[64] Entscheidung der fürstl. liechtenst. Verwaltungs-Beschwerdeinstanz vom 21. 9. 1940, Reg. 198/380.

[65] Vgl. G. Walker 639 f.

[66] Vgl. OGH Wien, 18. 6. 1907, ZIR 19 (1909) 294.

[67] P. Arminjon, La fraude à la loi en droit intern. privé, Journal 47 (1920) 409 ff. 48 (1921) 62 ff, 419 ff, (409).

[68] P. Arminjon, a. a. O. (N. 67) Journal 48 (1921) 65.

[69] A. F. Schnitzer I 221.

[70] LG Vaduz, 18. 12. 1942, J 398/305.

[71] P. Arminjon a. a. O. (N. 67) Journal 48 (1921) 426 ff.

[72] J. P. Niboyet, La fraude à la loi en d. i. p. RDILC IIIe série 7 (1926) 485 ff (503).

[73] A. F. Schnitzer I 222.

[74] J. Perroud, La fraude à la loi en d. i. p., Journal 53 (1926) 19 ff (20).

[75] E. Frankenstein I 162 ff.

[76] Gesetz über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechtes vom 10. 1. 1934, LGBl Nr. 1 § 18.

[77] L. v. Bar I 223 ff; A. F. Schnitzer I 222 ff; OGH Wien, 18. 6. 1907, ZIR 19 (1909) 294: »Ein Ausländer ist . . . bei Handlungen und Geschäften im Auslande an die österreichischen Gesetze nicht gebunden. Aus welchem Grunde er die ausländische Staatsbürgerschaft erwarb, ist gleichgültig; wenn er, um einen bestimmten Zweck zu erreichen, die . . . mit der inländischen Staatsbürgerschaft verbundenen Vorteile aufgegeben hat, mangelt jede gesetzliche Basis, . . . auf Grund und Zweck seines Tuns zurückzugreifen.« OGH Wien, 17. 10. 1911, ZIR 22 (1912) 192: »Ebenso unentscheidend ist es, daß die Erwerbung der ausländischen Staatsbürgerschaft zu dem Zwecke erfolgte, ein österreichisches Gesetz zu umgehen.«

Gegenteiliger Ansicht: E. Frankenstein I 167 ff; P. Fiore, Du changement de la nationalité opéré en fraude à la loi, Journal 37 (1910) 753 ff.

[78] Die Begriffe »Trennung« und »Scheidung« werden im Sprachgebrauch des ABGB verwendet. Die Trennung entspricht der Scheidung nach schweizerischer Terminologie und die Scheidung der Trennung nach schweizerischem Recht.

[79] Trib. civ. Nevers, 16. 4. 1929, Journal 56 (1929) 1280; Cour d'Alger (1re ch.), 3. 2. 1930, Journal 57 (1930) 1022; Cour de Rennes (1re ch.), 12. 1. 1933, Journal 61 (1934) 124.

[80] LG Vaduz, 2. 6. 1927, J 320/352/4.

[81] Gutachten des fürstl. liechtenst. Gesandten in Bern, Prof. Dr. E. Beck vom 29. 3. 1922, Reg. 110/435/1475.

[82] Vgl. G. Walker 224; 231.

[83] Für viele: Schreiben der fürstl. Regierung an das Departement des Innern des Kantons Schwyz, vom 16. 1. 1945, Reg. 228/2.

[84] L. v. Bar I 337 ff, 460 ff; E. Frankenstein I 519 ff, III 128 ff; M. Gutzwiller 1585 ff; H. Lewald 63 ff, 84 ff; A. F. Schnitzer I 131 ff, 303 ff; G. Walker 223 ff, 641 ff; E. Zitelmann II 143 ff, 609 ff; P. Arminjon II 103 ff, 136 ff; A. Weiß III 107 ff; v. Wächter, Über die Collision der Privatrechtsgesetze verschiedener Staaten, Arch. ziv. Pr. 24, 230 ff; 25, 1 ff, 161 ff, 361 ff; E. Naquet, La règle «Locus regit actum» est-elle impérative ou facultative?, Journal 31 (1904) 39 ff.

[85] RG, IV. Zivilsenat, 6. 4. 1936, RGZ 151, 103 (104); RG, IV. Zivilsenat, 7. 4. 1938, RGZ 157, 257.

[86] RG, IV. Zivilsenat, 16. 11. 1922, RGZ 105, 363 (365).

[87] Vgl. RG, IV. Zivilsenat, 6. 4. 1916, RGZ 88, 191; OLG Königsberg, 1. 2. 1937, Giurisprudenza comp. 8 (1942) 24 Nr. 10.

[88] Besonders kraß tritt das in einem vom Bundesgericht am 8. 6. 1910 entschiedenen Falle hervor. BGE 36 I 215: Ein orthodoxer Bulgare hatte in der Schweiz eine Schweizerin nur zivil geheiratet und weigerte sich, die versprochene religiöse Eheschließung vorzunehmen. Nach der Geburt eines Kindes verließ er die Frau und schloß in Belgien eine zweite, diesmal auch dem Heimatrecht entsprechende Ehe. Das Bundesgericht mußte feststellen, daß die erste Ehe nach schweizerischem Recht bestand, nach bulgarischem nicht.(!)

[89] E. Beck, Komm. Art. 7 f N. 33 ff.

[90] E. Beck, Komm. Art. 7 f N. 48.

[91] Vgl. J. Unger I 205 ff und dortige Anmerkungen.

[92] Vgl. Patent vom 16. 9. 1785, JGS Nr. 468, e; UMErl. 22. 7. 1852, Z. 6954; IMErl. 28. 10. 1879, Z. 11409, v. J. 78.

[93] OGH Wien, 6. 11. 1894, ZIR 5 (1895) 71;
OGH Wien, 11. 1. 190 , ZIR 15 (1905) 383;
OGH Wien, 20. 9. 1927, Journal 56 (1929) 464;
OGH Wien, 27. 3. 1930, Journal 58 (1931) 194;
OGH Wien, 8. 4. 1930, Journal 58 (1931) 195;
OGH Wien, 24. 10. 1934, Giurisprudenza comp. 4 (1938) 89 Nr. 19;
OGH Wien, 15. 9. 1935, Journal 63 (1936) 439;
OGH Wien, 21. 5. 1937, Giurisprudenza comp. 6 (1940) 54 Nr. 98.

[94] OGH Wien, 20. 9. 1927, Journal 56 (1929) 464;
OGH Wien, 27. 3. 1930, Journal 58 (1931) 194;
OGH Wien, 24. 10. 1934, Journal 63 (1936) 441;
OGH Wien, 21. 5. 1937, Giurisprudenza comp. 6 (1940) 54 Nr. 89.

[95] E. Frankenstein III 164 ff; F. Kahn II 134.

[96] Schreiben des schweizerischen Bundesrates an die fürstl. liechtenst. Regierung vom 19. Juli 1886, Reg. 1886, 1176.

[97] Antwortschreiben der fürstl. Regierung an den schw. Bundesrat auf seine Note vom 19. 7. 1886, Reg. 1886, 1176.

[98] Reg. 1886, 1499.

[99] Reg. 1912 4/282.

[100] Der »Werdenberger und Obertoggenburger«, 43. Jahrgang, Nr. 85, vom 22. Juli 1912, das Blatt der rheintalischen Nachbarschaft, schreibt dazu: »Das Departement des Innern des Kantons St. Gallen erläßt folgende Bekanntmachung: Mit Kreisschreiben vom 12. Juli 1912 macht das schweizerische Justiz- und Polizeidepartement bekannt, daß die bisherige Praxis beim Eheabschluß von Angehörigen des Fürstentums Liechtenstein in der Schweiz, wornach beim Vorhandensein einer in aller Form von der fürstl. liechtenseinischen Regierung ausgestellten Eheanerkennungserklärung die Trauung ohne weiteres vollzogen worden ist, nicht mehr genüge. In einem Falle habe es sich nämlich erwiesen, daß die von einem Angehörigen des bezeichneten Fürstentums in der Schweiz auf Grund der besagten Eheanerkennungserklärung abgeschlossene Ehe von der fürstlich liechtensteinischen Heimatbehörde nicht als zu Recht bestehend anerkannt wurde, und zwar mangels der kirchlichen Einsegnung. Aus einer Note der fürstlich liechtensteinischen Regierung an die schweizerische Gesandtschaft in Wien gehe ferner hervor, daß der Grundsatz des österreichischen Rechtes, wornach die im Auslande nach dem dortigen Rechte abgeschlossene Ehe als gültig anerkannt werde, im Fürstentum Liechtenstein keine Geltung besitze, weil die für die österrei-

chischen Zentralbehörden hinsichtlich des Eherechts maßgebenden Grundsätze nicht ohne weiteres auch für Liechtenstein anwendbar seien. Zur Vermeidung von künftigen Heimatlosen-Fällen muß die Bewilligung zur Vornahme der hierseitigen Zivil-trauung eines liechtensteinischen Staatsangehörigen an den Nachweis geknüpft werden, daß 1. die nach dem Gesetze des Fürstentums Liechtenstein zur Gültigkeit der Ehe nötigen, vom schweizerischen Gesetze nicht vorgesehenen Anforderungen, wie kirchliche Trauung, ebenfalls erfüllt werden, und daß 2. der zuständige Geistliche bereit und in den Lage ist, nach der bürgerlichen die kirchliche Trauung vorzunehmen. Es muß daher in Zukunft in allen Fällen, wo ein liechtensteinischer Bräutigam sich in der Schweiz verehelicht, von demselben die Beibringung einer Erklärung im Sinne der obigen Ziffer 2, sowie zur Sicherung der Vornahme der der Ziviltrauung folgenden kirchlichen Eheschließung eine angemessene Heiratskaution verlangt werden, deren Höhe jeweilen vom Regierungsrate zu bestimmen ist und die solange haftet, bis der Nachweis der kirchlichen Trauung durch Vorlage des bezüglichen Kopulationsscheines geleistet ist.«.

[101] Erlaß der fürstl. Regierung vom 8. 3. 1922, Reg. 1922, 220.

[102] Beschwerde an die fürstl. Regierung vom 27. 3. 1922, Reg. 1922, 220/1365.

[103] Schreiben des fürstl. liechtenst. Gesandten in Bern, Prof. Dr. E Beck an die fürstl. Regierung vom 29. 3. 1922, Reg. 1922, 110/435/1475.

[104] Verwaltungsbot der fürstl. Regierung vom 19. 10. 1922, Reg. 1922, 220.

[105] Einem in der Schweiz wohnhaften Liechtensteiner wird von der fürstl. Regierung bestätigt, daß seine im Jahre 1907 mit einer Liechtensteinerin in Einsiedeln nur kirchlich geschlossene Ehe sowohl von den kirchlichen als auch den Gemeinde- und Staatsbehörden als gültig anerkannt werde. Schreiben der fürstl. Regierung vom 23. 10. 1922, Reg. 1922 110/4760.

[106] J 320/352/4.

[107] OGH Vaduz, 8. 1. 1929.

[108] Reg. 209/2.

[109] J. Unger I 164; A. Ehrenzweig I 103; G. Walker 620.

[110] Reg. 1923, 67/3381.

[111] Plenarentscheid des OGH Wien, 1. 12. 1891, ZIR 2 (1892) 401 (402): »Nach § 4 ABGB bleibt der katholische österreichische Staatsbürger an das Verbot, bei Lebzeiten des anderen Ehegatten zu einer neuen Ehe zu schreiten, auch dann gebunden, wenn er die Ehe außer seinem Staatsgebiete geschlossen hat, weil durch das Eheband zugleich im Inlande in Beziehung auf das Heimat-, Familien- und Erbrecht wirksame Folgen hervorgebracht werden.«

[112] OGH Wien, 26. 1. 1897, ZIR 8 (1898) 245.

[113] OGH Wien, 22. 4. 1897, ZIR 8 (1898) 59.

[114] OGH Wien, 8. 3. 1904, ZIR 14 (1904) 419.

[115] OGH Wien, 28. 6. 1904, ZIR 15 (1905) 370.

[116] OGH Wien, 8. 1. 1904, ZIR 15 (1905) 379.

[117] Journal 36 (1909) 818.

[118] H. Burckhard, System des österr. Privatrechtes 1884, 2. Teil 223 f.

[119] OGH Wien, 27. 6. 1905, ZIR 16 (1906) 50.

[120] OGH Wien, 27. 6. 1905, ZIR 16 (1906) 49.

[121] OGH Wien, 17. 7. 1906, ZIR 18 (1908) 569.

[122] OGH Wien, 2. 1. 1907, ZIR 18 (1908) 571.

[123] OGH Wien, 19. 12. 1905, ZIR 16 (1906) 386.

[124] OGH Wien, 6. 3. 1906, ZIR 16 (1906) 389.

[125] OGH Wien, 24. 5. 1907, Journal 38 (1911) 1296.
[126] Spruchrepertorium Nr. 198.
[127] OGH Wien, 8. 10. 1907, Journal 40 (1913) 643.
[128] OGH Wien, 12. 5. 1908, ZIR 19 (1909) 568.
[129] OGH Wien, 16. 6. 1909, Journal 38 (1911) 967.
[130] OGH Wien, 7. 12. 1909, ZIR 20 (1910) 248.
[131] OLG Hamburg, 6. 4. 1911, ZIR 22 (1912) 177.
[132] OGH Wien, 21. 2. 1906, ZIR 19 (1909) 314.
[133] OGH Wien, 10. 8. 1909, Journal 38 (1911) 299.
[134] G. Walker 625 ff.
[135] G. Walker 626.
[136] Vgl. J. Perroud, Le Mariage et le Divocre dans les législations à caractère confessionel, Journal 49 (1922) 5 ff (6): «L'étendue du statut personnel variera suivant l'autonomie de la volonté. C'est une solution tellement étrange qu'elle a été écartée par la jurisprudence des autres pays.» Des weitern spricht er von «cette vue bizarre du législateur autrichien, qui fait varier la nature d'une disposition suivant l'intension des intéressés.»
[137] OGH Wien, 2. 5. 1929, JW 1931, 166.
[138] OGH Wien, 26. 1. 1934, Giurisprudenza comp. 4 (1938) 64 Nr. 63: »Das österreichische Gericht hat die Ehe eines österreichischen Staatsbürgers in Ansehung der materiellen Erfordernisse der Eheschließung nach österreichischem Recht zu beurteilen.«
[139] OGH Wien, 26. 2. 1935, Journal 63 (1936) 440.
[140] OGH Wien, 8. 4. 1936, Giurisprudenza comp. 6 (1940) 33 Nr. 56.
[141] OGH Wien, 28. 10. 1936, Giurisprudenza comp. 6 (1940) 43 Nr. 73.
[142] Vgl. OG Vaduz, 17. 9. 1923, Reg. 1923, 67/3381: »Mit der Gewährleistung der Glaubens- und Gewissensfreiheit ist aber das Ehehindernis des Katholizismus nicht unvereinbar. Auch in Österreich ist die Glaubens- und Gewissensfreiheit staatsgrundgesetzlich gewährleistet und dennoch besteht dieses Ehehindernis.«
LG Vaduz, 2. 6. 1927, J 320/352/4: »Da unser BGB von Österreich übernommen wurde, ist es auch von Bedeutung, welche Stellung Theorie und Praxis dort einnehmen.«
Entschieden zu weit geht die Verwaltungsbeschwerdeinstanz in ihrer Entscheidung vom 21. 9. 1940, Reg. 198/380: 2. »... Mit der Rezeption des österreichischen Privatrechts durch das Fürstentum Liechtenstein scheint es gegeben, ja angesichts der besonderen Verhältnisse des rezipierenden Staates geradezu als rechtspolitische Notwendigkeit, daß sich die Rechtsprechung auch an die österreichische Praxis anlehnt. Etwas anderes müßte schließlich zu unerwünschten Konsequenzen führen und die Kontinuität der Rechtsentwicklung beeinträchtigen ...«
[143] Entscheidung der fürstl. Regierung vom 31. 5. 1940, Reg. 198/380: »Es muß aber betont werden, daß Liechtenstein ... für die Auslegung gerade des Eherechts sich bisher der neuen Ansicht des (österr.) OGH nicht anschließen konnte ...«
[144] K. Satter, Note zum Entscheid des OGH Wien, 8. 4. 1936, Giurisprudenza comp. 6 (1940) 33 Nr. 56.
[145] Entscheidung der fürstl. Regierung vom 13. 4. 1932; Entscheidung der fürst. Regierung vom 31. 5. 1940, Reg. 198/380; Entscheidung der fürstl. Verwaltungsbeschwerdeinstanz vom 21. 9. 1940, Reg. 198/380; LG Vaduz, 29. 12. 1944, J. 404/357; LG Vaduz, 18. 12. 1942, J 398/305.
[146] Vgl. A. Ehrenzweig II 2 18 § 425; A. Lenhoff, Komm. Klang I 1 412 ff.
[147] E. Frankenstein III 84.
[148] Vgl. L. v. Bar I 440 f.

[149] ABGB § 21: »Diejenigen, welche wegen Mangels an Jahren, Gebrechen des Geistes oder anderer Verhältnisse wegen, ihre Angelegenheiten selbst gehörig zu besorgen unfähig sind, stehen unter dem besonderen Schutze der Gesetze. Dahin gehören: Kinder, die das siebente; Unmündige, die das vierzehnte; Minderjährige, die das vierundzwanzigste Jahr ihres Lebens noch nicht zurückgelegt haben; ...« Vgl. A. Ehrenzweig II 2 19: »Das Ehehindernis des Alters steht nach § 48 Unmündigen, also Knaben und Mädchen uner vierzehn Jahren entgegen.« J. Unger II 30: »Minderjährige, welche bereits mündig sind (puberes minores) ... a) Die Mündigen sind fähig, mit Zustimmung ihres Vaters oder Vormunds eine Ehe zu schließen (§ 49, § 245 vgl. auch § 106 ABGB)«; A. Lenhoff, Komm. Klang I 1 412: »Gänzlich eheunfähig sind Unmündige ... daher alle Personen, die das vierzehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben.« Derselbe a. a. O. 414: »Mündige Minderjährige, also Personen, die zwar das 14. Lebensjahr, aber weder das 21. Lebensjahr vollendet, noch (...) die Altersnachsicht erlangt haben, sind beschränkt geschäftsfähig. Sie sind an sich nicht eheunfähig.

[150] E. Beck, Komm. Art. 7 c N. 40; W. Stauffer 7 c N. 5; H. Giesker-Zeller, SJZ 14 (1917/18) 155; J. Kaufmann, ZIR 22 (1912) 466; A. F. Schnitzer I 294.

[151] BBl 1926 I 609 Nr. 27; SJZ 22 (1925/26) 377.

[152] E. Beck, Komm. Art. 7 c N. 41.

[153] Vgl. S. 28 f; E. Frankenstein III 113; F. Kahn II 83; A. Weiß III 479; dagegen zählt J. Valéry 1062 die französischen Normen zum ordre public.

[154] F. Laurent IV 551: «Aussi admet-on, là où on tient compte du statut personnel, que la capacité de l'étranger est régie par sa loi nationale, sans qu'on puisse lui opposer la loi territoriale du pays où le contrat se passe.»

[155] A. Weiß III 479.

[156] A. Pillet I 554 Nr. 260, Conditions de fond du mariage und 559 Nr. 263, Les lois d'ordre public en matière de mariage, scheint in diesem Falle die Vorbehaltsklausel nicht anwenden zu wollen.

[157] J. Valéry, Les accords du Latran et le D. i. p., Journal 57 (1930) 289 (311).

[158] §§ 49 ff ABGB; A. Ehrenzweig II 2 19 f; A. Lenhoff, Komm. Klang I 1 414 § 49.

[159] Das ergibt sich schon aus dem Marginale zu §§ 49 ff ABGB: »Hindernisse der Ehe: I. Abgang der Einwilligung, a) aus Mangel des Vermögens zur Einwilligung.

[160] E. Frankenstein I 450 ff; III 84; L. v. Bar I 442 N. 9.

[161] Vgl. Ogden c. Ogden, Journal 35 (1908) 547. Die Ehefähigkeit eines französischen Minderjährigen mit Wohnsitz in Frankreich wurde nach englischem Recht als der rex loci beurteilt. Trotz Fehlens der nach französischem Recht notwendigen elterlichen Zustimmung wird die Ehe für gültig erklärt.

[162] F. Kahn II 88; E. Frankenstein III 76; A. Ehrenzweig II 2 15 § 424 a; A. Lenhoff, Komm. Klang I 1 402 f; 408 ff.

[163] Deutsches BGB §§ 1309, 1326; schweizerisches ZGB Art. 120, 1; Code civ. français art. 147; Codice civile ital. I Art. 84; Ungar. Ehegesetz § 12; Polen, Art. 25, 100, 125, 134, 181; Schwedisches Eheges. vom 11. 6. 1920 Kap. 2 § 10; Norweg. Eheges. vom 31. 5. 1918 § 9; Dänisches Eheges. vom 30. 6. 1922 § 14; Das Sowjetrecht kennt keine Ehe-, sondern nur Registrierungshindernisse, deren eines die bestehende Ehe ist, Eheges. 1926 Art. 6 a; Brasilien, Codigo civil Art. 183 VI.

[164] ABGB . 65, § 66; BGB § 1310; ZGB Art. 100; Code civ. franç. art. 161—163 (art. 164 Dispensmöglichkeit); Cod. civ. ital. I Art. 85.

[165] Vgl. A. Ehrenzweig II 2 24 ff; H. Krasnopolski, Das Ehehindernis der höheren Weihen, 1896; Rittner, Österr. Eherecht, 1876, §§ 12, 13; G. Walker 607 ff; Brentano, Meine letzten Wünsche für Österreich, 1895; derselbe, Noch ein Wort über das Ehehindernis der höheren Weihen und feierlichen Gelübde, 1895; ders., Zur eherechtlichen Frage in Österreich, 1896; ders., Krasnopolskis letzter Versuch, SAbdr. aus der »Zeit« 1896 Nr. 107 f; J. Unger, Priesterehen und Mönchsehen, Festschrift II 295 ff; A. Lenhoff, Komm. Klang I 1 461 ff.

[166] OGH Wien, 4. 7. 1923, abgedr. bei St. Rieder, 5: »Durch die Entbindung von den feierlichen Gelübden und die Bewilligung des Austrittes des Professen aus dem Orden und dessen Rückkehr in den Laienstand wird der Tatbestand, welcher das Ehehindernis nach § 63 ABGB bildet, ein für allemal beseitigt, und es wäre für eine Dispens der Landesbehörde im Sinne des § 83 ABGB weder Raum noch Anlaß gegeben.«

[167] OGH Wien, 9. 11. 1875: Ein römisch-katholischer Weltpriester österreichischer Staatsangehörigkeit trat zur griechisch-orientalischen Kirche über und heiratete in Pest.

OGH Wien, 16. 5. 1876: Ein römisch-katholischer österreichischer Priester trat zur evangelischen Religion über und heiratete in Mailand eine Österreicherin.

OGH Wien, 19. 2. 1884: Ein römisch-katholischer Ordenspriester trat zum Protestantismus über und heiratete in Österreich eine Altkatholikin.

Die Ehen wurden in allen diesen (und weiteren bei G. Walker 608 N. 29 zitierten) Fällen für ungültig erklärt.

[168] Kongreßpolen, Eheges. 1836 Art. 27; Spanien, Cod. civ. art. 83, 4 (aber nur für Ordensgeistliche).

[169] G. Walker 609.

[170] A. Lenhoff, Komm. Klang I 1 465 § 63 IV.

[171] «En effet, le prêtre est capable de se marier; la femme autrichienne l'est aussi, la règle de la loi autrichienne n'etant pas qu'une Autrichienne ne peut épouser un prêtre, mais qu'un prêtre autrichien ne peut se marier ce qui est bien différent.« F. Kahn, Die dritte Haager Staatenkonferenz für intern. Privatrecht, ZIR 12 (1903) 204 f; er schließt sich dieser Meinung an.

[172] Rittner 45; K. Czyhlarz, Die Haager Ehekonvention und das österr. Recht 4 N. 3; A. Lenhoff, Komm. Klang I 1 465 § 63 IV; G. Walker 610; OGH Wien, 7. 10. 1911, Junker-Fuchs Nr. 98: Die Ehe eines deutschen katholischen Priesters, der aus der Kirche ausgetreten und Protestant geworden war, mit einer österr. Protestantin wurde in allen drei Instanzen für ungültig erklärt, da die Österreicherin mit einem früheren Priester keine gültige Ehe schließen könne.

[173] Vgl. E. Zitelmann II 604 ff, insb. 608 f.

[174] LG Vaduz, 18. 12. 1942, J 398/305, »Das bürgerliche Gesetzbuch steht nämlich diesbezüglich auf einem ganz anderen Standpunkt. Es kennt den Abfall vom Christentum, es kennt verschiedene Religionsgemeinschaften, es kennt auch den Austritt aus der einen oder andern und knüpft auch Folgen daran.«

[175] LG Vaduz, 18. 12. 1942, J 398/305, »Das Bekenntnis zur Religion ist auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechtes eben die äußere Zugehörigkeit zur Kirche (Religion), nicht die Aufnahme oder Annahme ihrer Glaubenslehre.« Damit wird die Ansicht A. Ehrenzweigs II 2 26, wonach die persönliche Erklärung des Eintrittes oder Austrittes in eine Religionsgemeinschaft keine bindende Formvorschrift sei, der konfessionslos gewordene Katholik, der sich gelegentlich der Eheschließung vor dem Pfarrer zum Katholizismus bekennt, als Katholik anzusehen sei, auch wenn er keine förmliche

Wiedereintrittserklärung abgegeben, sondern dem trauenden Pfarrer den Austritt einfach verschwiegen habe, abgelehnt. Vgl. A. Lenhoff, Komm. Klang I 1 466 ff; G. Walker 599 ff.

[176] OGH Wien, 5. 5. 1903, ZIR 13 (1903) 460, Ungültigerklärung einer zwischen einem mosaischen ungarischen Staatsbürger und einer katholischen Österreicherin in Ungarn geschlossenen bürgerlichen Ehe.

OGH Wien, 28. 6. 1904, ZIR 15 (1905) 370, gleich gelagerter Fall wie der soeben erwähnte.

[177] OGH Wien, 3. 11. 1904, ZIR 15 (1905) 392, Ungültigerklärung der zwischen einem Ungarn mosaischer Religion und einer Engländerin anglikanischer Religion in Ungarn geschlossenen Zivilehe. Dieses Urteil wurde scharf kritisiert von W. Pappenheim, Ungültigkeitserklärung einer von Ausländern im Auslande geschlossenen Ehe wegen des Hindernisses der Religionsverschiedenheit, ZIR 15 (1905) 11 ff, und I. Schwartz, Die Gültigkeit der von Ausländern im Auslande geschlossenen Ehen in Österreich, ZIR 15 (1905) 20 ff.

[178] LG Vaduz, 18. 12. 1942, J 398/305.

[179] Rechenschaftsbericht der fürstl. Regierung für das Jahr 1922.

[180] Vgl. OGH Wien, 19. 11. 1907, ZIR 19 (1909) 300.

[181] Vgl. OGH Wien, 17. 7. 1906, ZIR 18 (1908) 569; OGH Wien, 2. 1. 1907, ZIR 18 (1908) 571.

[182] Vgl. S. 22 f, 24, 28; F. Vali, Die Vorbehaltsklausel in der englischen Eherechtsprechung, ZIR 43 (1930/31) 141 ff; J.-A. Lachenal, Le mariage et le divorce en droit interne et en d. i. p. anglais, Thèse Genève 1941, 43 s; S. Goldschmidt, Die Zivilgesetze der Gegenwart, Bd. II, Das Zivilrecht Englands in Einzeldarstellung, 1. Teil 220 IPR.

[183] Vgl. A. Ehrenzweig II 2 32 f; A. Lenhoff, Komm. Klang I 1 451 ff; G. Walker 603 ff.

[184] Vgl. OG Vaduz, 17. 9. 1923, J 310/256/14; OGH Vaduz, 6. 3. 1924, J 310/256/21.

[185] LG Vaduz, 19. 5. 1923, J 310/256/11; und die in N. 184 angeführten Entscheide.

[186] Akt Reg. 221/406.

[187] Entscheid der fürstl. Regierung vom 31. 5. 1940, Reg. 198/380.

[188] OGH Wien, 30. 5. 1934, Giurisprudenza comp. 4 (1938) 78 Nr. 84.

[189] A. Lenhoff, Komm. Klang I 1 534.

[190] Vgl. A. Ehrenzweig II 2 55; A. Lenhoff, Komm. Klang I 1 527 ff; G. Walker 613 ff.

[191] J. Ofner, Der Urentwurf und die Beratungsprotokolle des österr. ABGB I 111, II 339, 344, 505.

[192] J. Ofner, a. a. O. II 505.

[193] Österr. Verfassungsgerichtshof Wien, 5. 11. 1927, ZIR 39 (1928/29) 336.

[194] Vgl. die Darstellung bei G. Walker 613—619.

[195] Reg. 1928, 3165.

[196] Reg. 1913 10/2899.

[197] Entscheidung der Verwaltungsbeschwerdeinstanz vom 21. 9. 1940, Reg. 198/380; Reg. 196/5.

[198] Entscheidung der fürstl. Regierung, 8. 5. 1940, Reg. 198/380; fürstl. Regierung, 10. 5. 1944, Reg. 221/406.

[199] LG Vaduz, 18. 12. 1942, J 398/305.

[200] Ein jüdischer Onkel darf seine Nichte heiraten, da ihm das Hindernis der Verwandtschaft nicht im Wege steht (§ 125 ABGB).

[201] Vgl. dazu A. Lenhoff, Komm. Klang I 1 454 ff; G. Walker 630 ff; A. Ehrenzweig II 2 23 f.

[202] G. Walker 613 N. 78.

[203] OGH Wien, 24. 11. 1891, ZIR 2 (1892) 396; OGH Wien, 12. 12. 1899, ZIR 10 (1900) 150; OGH Wien, 20. 10. 1903, ZIR 14 (1904) 410; OGH Wien, 10. 4. 1904, ZIR 14 (1904) 414; OGH Wien, 5. 7. 1904, ZIR 15 (1905) 372; OGH Wien, 27. 6. 1906, ZIR 19 (1909) 318; OGH Wien, 26. 9. 1906, ZIR 19 (1909) 321; OGH Wien, 18. 6. 1907, ZIR 19 (1909) 294; OGH Wien, 11. 5. 1932, Journal 61 (1934) 1003; OGH Wien, 10. 5. 1934, Journal 62 (1935) 1029; OGH Wien, 16. 10. 1934, Journal 62 (1935) 1032; OGH Wien, 27. 3. 1935, Journal, 62 (1935) 1028; OGH Wien, 24. 9. 1935, Journal 63 (1936) 437.

[204] OGH Wien, 18. 6. 1907, ZIR 19 (1909) 294.

[205] A. Ehrenzweig II 2 24.

[206] OGH Wien, 18. 6. 1907, ZIR 19 (1909) 294.

[207] OGH Wien, 17. 12. 1907, Slg. X Nr. 4024.

[208] G. Walker 636.

[209] A. Lenhoff, Komm. Klang I 1 456.

[210] E. Zitelmann II 764.

[211] G. Walker 636.

[212] Vgl. E. Zitelmann II 764 f.

[213] OGH Wien, 11. 5. 1932, Journal 61 (1934) 1003; vgl. dazu G. Walker 636 N. 93; OGH Wien, 30. 6. 1937, Journal 65 (1938) 354.

[214] L. v. Stein, Handbuch der Verwaltungslehre[3] II 1888 S. 21.

[215] Vgl. Rehm, Eheschließung (die polizeilichen Beschränkungen derselben) im Handwörterbuch der Staatswissenschaften[3] III 1909, 600 ff; Fitz, Verehelichung (verwaltungsrechtliche Schranken) im Wörterbuch des deutschen Staats- und Verwaltungsrechts[2] III 1914, 649 f.

[216] L. v. Stein, Handbuch der Verwaltungslehre[3], Stuttgart 1888, II 21.

[217] L. v. Stein, a. a. O. 21 f.

[218] Fitz, a. a. O. 649.

[219] E. Loening, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts; Leipzig 1884, 697.

[220] Fitz, a. a. O. 649; Rehm, a. a. O. 601 f.

[221] Rehm, a. a. O. 603 f; A. Garnier, Internationales Eheschließungsrecht in Form von Aufzeichnungen betreffend die Eheschließung von Ausländern in der Schweiz, Bern 1884, 42 f; v. Mahl-Schedl, Ehe, im österr. Staatswörterbuch[2], Wien 1905, 705.

[222] A. Lenhoff, Komm. Klang I 1 407.

[223] Vgl. J. Burger, Die eidgenössischen und kantonalen Konkordate, Gesetze und Verordnungen betreffend die Verehelichung in der Schweiz zwischen Angehörigen der verschiedenen Kantone und des Auslandes, Bern und Solothurn, 1862; W. Burckhardt, Kommentar der schweizerischen Bundesverfassung vom 29. Mai 1874[3], Bern 1931, 54, 496 ff.

[224] Vgl. E. Huber, System und Geschichte des schweizerischen Privatrechts IV, Basel 1893, 337 f.

[225] Zusammenstellung der betreffenden Bestimmungen in den einzelnen Kantonen bei J. Burger, a. a. O.

[226] F. Fleiner, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, Tübingen 1923, 323.

[227] BGE 1, 111; 2, 397; 4, 5; 7, 450.

[228] Landesfürstliche Verordnung vom 14. 10. 1804, Hausarchiv der regierenden Fürsten von Liechtenstein, Nrus. Exhibiti 40, Reg. 146/387.

[229] A. Lenhoff, Komm. Klang I 1 407.

[230] A. Ehrenzweig II 2 § 427, 36 ff.

[231] Fürstl. liechtenst. Staatsgerichtshof, Gutachten vom 22. 6. 1935 über die Frage, ob der zwischen einem Inländer und einer Ausländerin im Auslande ohne politischen Ehekonsens abgeschlossenen Ehe öffentlichrechtliche Wirkung zukomme, veröffentlicht im Rechenschaftsbericht der fürstl. Regierung für das Jahr 1935, 51 ff.

[232] Fürstl. liechtenst. Staatsgerichtshof a. a. O. 54.

[233] Fürstl. liechtenst. Staatsgerichtshof als Verwaltungsgerichtshof, Entscheidung vom 20. 3. 1937, veröffentlicht im Rechenschaftsbericht der fürstl. Regierung für das Jahr 1937, 54.

[234] Derselbe, a. N. 233 a. O. 55.

[235] L. v. Stein, Handbuch der Verwaltungslehre[3] II 23.

[236] LG Vaduz, 29. 12. 1944, J 404/357.

[237] Fürstl. Regierung, Entscheidung vom 13. 4. 1932.

[238] Fürstl. Regierung, Entscheidung vom 13. 4. 1932.

[239] LG Vaduz, 29. 12. 1944, J 404/357, wo die Zustimmung der fürstl. Regierung zu einer Eheschließung als für nachträglich gegeben erachtet wurde durch die Ausstellung eines Reisepasses für die Frau, die in voller Kenntnis der Tatsache erfolgte, daß eine Ehebewilligung von der fürstl. Regierung nicht ausgestellt worden war.

[240] Fürstl. Regierung, Akt vom 27. 9. 1945, Reg. 228/2.

[241] In seinem Urteil vom 31. 12. 1946 führt das LG Vaduz aus, das Fehlen des politischen Ehekonsenses sei ein »impedimentum sui generis des liechtensteinischen Rechtes«, das seine »eigenen Gesetze« habe. In den praktischen Folgerungen nähert sich das »impedimentum sui generis« sehr stark einem Eheverbot. Denn die Ehe konvalidiert »durch nachträglich erfolgte Bewilligung oder Genehmigung; wie im Falle des § 49 ABGB wird auch die ohne politischen Konsens geschlossene Ehe durch nachträgliche Genehmigung gültig, das Ehehindernis ist nicht zur Geltung gekommen; die Ehe wird nun nach rückwärts als gültig geschlossen voll wirksam angesehen.« LG Vaduz, J 414/43.

[242] LG Vaduz, 18. 12. 1942, J 398/305.

[243] Verweigerung des Ehefähigkeitszeugnisses, Verweigerung der Ausstellung von Heimatschriften bis zur nachträglichen Bezahlung der Lizenzgebühren usw.

[244] F. v. Savigny VIII 349.

[245] Siehe S. 37 ff.

[246] E. Zitelmann II 609.

[247] Nicht nach dem Rechte von New York, nach dem schottischen und russischen Rechte, welche die formlose Eheschließung kennen.

[248] E. Frankenstein III 128.

[249] So ausdrücklich RG IV. Zivilsenat, 6. 4. 1916, RGZ 88, 191, (193); E. Zitelmann II 611; A. Weiß III 506 spricht von den «formalités extérieures du mariage».

[250] Schmitz-Wichmann II 264, in New York, New-Yeresey, Süd-Carolina, Alabama, Louisiana, Florida, Pennsylvanien, Columbia; vgl. Trib. civ. Seine (1re ch.) 17. 1. 1924, Journal 52 (1925) 101.

[251] Vgl. die Übersicht über die Eheschließungsformen bei Schmitz-Wichmann II 325—347.

[252] Vgl. A. Lenhoff, Komm. Klang I 1 500 ff; A. Ehrenzweig II 2 50.

[253] Fürstl. Regierung, Schreiben vom 23. 10. 1922, Reg. 1922 110/4760.

[254] Siehe S. 40 ff.

[255] Siehe S. 43 ff.

[256] Vgl. A. Lenhoff, Komm. Klang I 1 519.

[257] A. Ehrenzweig II 2 54.

[258] Derselbe II 2 54; Rittner 237; R. Köstler 21; a. M. A. Lenhoff, Komm. Klang I 520.

[259] Siehe S. 34 ff.

[260] E. Frankenstein III 133 f.

[261] Italien seit dem Lateranvertrag vom 11. 2. 1929; England; Dänemark.

[262] Österreich (vor 1938). Die Zivilehe war vorgesehen, wenn der ordentliche eelsorger die Eheschließung aus Gründen verweigert, die das staatliche Recht nicht s Ehehindernis betrachtet. (Ges. vom 25. 5. 1868, RGBl Nr. 47) oder wenn die rautleute keiner gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgemeinschaft angeören (Ges. vom 9. 4. 1870, RGBl Nr. 51). Dieselbe Regelung sieht der Entwurf eines esetzes betreffend die Notzivilehe und die Ehe von Personen, welche keiner staatch anerkannten Religionsgemeinschaft angehören, vom Jahre 1943 für das Fürstenm Liechtenstein vor.

[263] Die Darstellung in A. Bergmann, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht[2] I, erlin 1938, 369 entspricht nicht den Tatsachen. Dort ist zu lesen: »4. Behörden zur usstellung von Ehefähigkeitszeugnissen sind nicht namhaft gemacht. Liechtensteinische taatsangehörige die in Deutschland heiraten wollen, müssen daher in allen Fällen n die Befreiung dieses Zeugnisses nachsuchen.« Dem ist nicht so. Sie können bei er fürstl. Regierung in Vaduz unter Einsendung der entsprechenden Unterlagen Heimatschein, Ledigkeitszeugnis, Einwilligung einspruchsberechtigter Drittpersonen sw.) um die Aussellung des Ehefähigkeitszeugnisses nachsuchen. Liechtensteinische taatsangehörige männlichen Geschlechts bedürfen außerdem noch des (ebenfalls von er fürstl. Regierung auszustellenden) politischen Ehekonsenses. (Vgl. das amtliche ormular »Ehefähigkeitszeugnis«; Schreiben der fürstl. Regierung an alle Gemeindeorstehungen vom 16. 1. 1935, Reg. 151/104: »Wir haben wiederholt wahrgenommen, aß die Gemeindevorstehungen Ehefähigkeitszeugnisse ausstellen. Das veranlaßt uns, e Gemeindevorstehungen darauf aufmerksam zu machen, daß sie nicht berechtigt nd, solche Ehefähigkeitszeugnisse (Eheanerkennungserklärungen) auszustellen. Beigliche Ansuchen sind immer sofort der fürstl. Regierung vorzulegen.«)

[264] Z. B. Leske/Loewenfeld, Rechtsvergleichung im internationalen Verkehr, IV, as Eherecht der europäischen Staaten und ihrer Kolonien, 2. Aufl. 1. Teil, 1. und Lieferung, Berlin 1932/33; A. Bergmann, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Bde, 2. Aufl. 1938—40, 3. Aufl. 1942; A. Weiß III 506—528.

[265] Siehe S. 38.

[266] RGZ 105, 363 (365).

[267] A. Bergmann, Rechtsvergleichung und Internationalprivatrecht der religiösen nd De-Facto Ehen, ZauslR 6 (1932) Sonderheft, 185 ff (190).

[268] E. Zitelmann II 612: »Ein Übergriff«; M. Gutzwiller, 1588: »Ein Fragment, elches in dieser Fassung unbegreifliche Folgerungen heraufbeschwört«; F. K. Neuecker 99: »Grober Verstoß gegen das Grundprinzip des deutschen IPR. Abgesehen avon ist das Interesse speziell an dieser Regelung vollständig unerfindlich. Was in ler Welt geht uns denn diese Ehe an?«; E. Frankenstein III 146: »Es ist in der Tat er denkbar schlimmste Übergriff, der durch keinerlei Erwägungen der öffentlichen rdnung zu rechtfertigen ist«; M. Wolff 46: ». . . dem engstirnigen Fanatismus, der

in Deutschland . . die obligatorische Zivilehe zu einem Institut des ordre public gemacht hat.«

269 Eine Übersicht über die landesrechtlichen Vorschriften betreffend die Eheschließung von Ausländern im Deutschen Reiche, ZIR 13 (1903) 469—483.

270 F. Laurent IV 507.

271 A. Weiß III 555 ff.

272 A. Weiß III 561.

273 A. Weiß III 561 f.

274 A. Weiß III 562 f.

275 A. Pillet I 553.

276 A. Laurent, De la validité du mariage religieux, non précédé du mariage civil, contracté en France par deux étrangers, Journal 22 (1895) 268 ff.

277 Journal 49 (1922) 407.

278 J. Hémard, Précis élémentaire de droit civil, 3 Bde, Paris 1928—32, I 185 f Nr. 392; 209 Nr. 438; M. Planiol et G. Ripert, Traité pratique de droit civil français, 14 Bde, Paris 1925—1934, II 200 Nr. 250.

279 BGE 36 I 215; siehe S. 39 N. 88.

280 D. Scheurer, Ungültigkeit oder Gültigkeit der in der Schweiz nur vor dem Pfarrer geschlossenen Ehe zweier liechtensteinischer Staatsangehöriger, Der Zivilstandsbeamte 12 (1923) 591, 596.

281 Der Zivilstandsbeamte 13 (1924) 671 f, 676.

282 SJZ 19 (1922/23) 119 Nr. 99.

283 Der Zivilstandsbeamte 13 (1924) 676.

284 D. Scheurer, a. a. O. (N. 280) 597.

285 W. Stauffer, Art. 7 c Nr. 26.

286 W. Gautschi, Formwidrige Eheschließungen im Inlande, SJZ 28 (1932) 353 ff (355).

287 S. Goldschmidt, Das Zivilrecht Englands in Einzeldarstellung, 1. Teil 215; J.-A. Lachenal, Le mariage et le divorce en droit interne et en d. i. p. anglais, Thèse Genève 1941, 57.

288 A. Curti, Die Eheschließung in England, SJZ 27 (1930/31) 226 f; J.-A. Lachenal, a. a. O. 24 ff.

289 J.-A. Lachenal, a. a. O. 98.

290 A. Curti, a. a. O. 227.

291 Vgl. J. Valéry, Les accords du Latran et le Droit international privé, Journal 57 (1930) 289 ff.

292 W. Winassa, Aus dem italienischen Eherecht: Die Ehehinderungs- und Ungültikeitsgründe, SJZ 38 (1941/42) 257 ff; a. M. M. Wolff, Das neue italienische Eherecht, Abhandlungen und Mitteilungen, 4 (1930) 223: »Die bürgerlichen Ehewirkunken aber treten erst ein, wenn die Transkription geschehen ist; diese Transkription wirkt dann auf den Zeitpunkt der geistlichen Eheschließung zurück (Art. 5 des Ges. vom 27. 5. 1929 und Art. 7 des Ges. vom 27. 6. 1929).« E. Riezler, Der Entwurf eines neuen italienischen Zivilgesetzbuches, Abhandlungen und Mitteilungen 7 (1933) 36 ff (38): »Das Ausführungsgesetz zum Konkordat vom 27. Mai 1929 (N. 847) bestimmt, daß die vor dem katholischen Geistlichen entsprechend den Bestimmungen des kanonischen Rechts geschlossene Ehe, sofern sie entsprechend den Vorschriften dieses Gesetzes in das Standesregister eingetragen wird, vom Tage ihrer Eingehung an die gleichen Wirkungen hat wie die bürgerlich geschlossene Ehe.«

293 Trib. civ. Seine (6e ch.), 19. 11. 1920, Journal 48 (1921) 184.

[294] Journal 38 (1911) 663.

[295] Vgl. G. Diobouniotis, Die Eheschließung zwischen Inländern und Ausländern nach griechischem Recht, ZIR 8 (1898) 17 ff; A. Weiß III 521.

[296] Leske/Löwenfeld IV² 319 ff; D. M. Kaouchansky, Evolution du droit matrimonial en Russie soviétique, le mariage dans la loi et la jurisprudence, Journal 62 (1935) 857 ff; C. v. Harten, Das Privatrecht der Sowjet-Union, ZBJV 64 (1928) 481 ff; G. de Dolivo, Le mariage, ses effets et sa dissolution en droit soviétique, Thèse Lausanne 1936; T. Seifert, Das sowjetrussische Eherecht, Diss. Berlin 1940; A. Bergmann, Rechtsvergleichung und Internationalprivatrecht der religiösen und De-Facto Ehen, ZauslR 6 (1932) Sh 185 ff.

[297] F. Keßler, Uniform State Laws in den Vereinigten Staaten, Das Recht der Eheschließung, ZauslR 1 (1927) 185 ff, insb. 816 ff; OGH der Ver. Staaten, Canjolle c. Ferrié, Journal 1 (1874) 214; ZIR 12 (1903) 151.

[298] ZIR 14 (1904) 170; RGZ 138, 214.

[299] Journal 54 (1927) 1040.

[300] L. v. Bar I 465 ff; E. Zitelmann II 613 ff; E. Frankenstein I 537 ff, III 166 ff; A. Pillet I 544 ff; E. Beck, Komm. Art. 7 f N. 17 ff; derselbe, Über konsularische Eheschließung, ZZStW 1938, 82 ff; A. F. Schnitzer, Das Problem der Form im IPR, SJZ 36 (1939/40) 357 ff (362); A. Hunziker, Die konsularische Eheschließung, Ihre Grundlagen und ihre Stellung im schweizer. Recht, Diss. Zürich 1945; D. Ketchkitch, Les mariages diplomatiques ou consulaires et leurs effets internationaux, Thèse Neuchâtel 1931.

[301] A. Hunziker, a. a. O. 83.

[302] E. Beck, a. a. O. ZZStW 1938, 85; A. Hunziker a. a. O. 73.

[303] Kreisschreiben vom 7. 7. 1917 Nr. 16; L. R. v. Salis, Schweizerisches Bundesrecht² IV Bern 1903, Nr. 1560.

[304] Instructions sur la manière de traiter les affaires d'état civil par la légation de Suisse en Egypte, du 28 septembre 1935, ZZStW 1936, 32 ff.

[305] Schema der Instruktionen von 1921, Der Zivilstandsbeamte 9 (1922) 521 f, 527.

[306] Instructions a. a. O. IX Absatz II.

[307] E. Beck, Komm. Art. 7 c N. 3.

[308] L. R. v. Salis, a. a. O. S. 174.

[309] Siehe S. 7 ff.

[310] J. Unger I 164 f.

[311] Krainz/Pfaff/Ehrenzweig, System des österreichischen allgemeinen Privatrechts.

[312] A. Ehrenzweig I 79 ff; G. Walker 93 f und die S. 93 N. 24 angeführte Literatur.

[313] Die einschlägigen Bestimmungen siehe A. Bergmann, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht; Leske/Löwenfeld IV.

[314] E. Zitelmann II 604.

[315] A. F. Schnitzer I 294.

[316] E. Frankenstein III 86; Journal 27 (190) 148.

[317] Leske/Löwenfeld IV² 662.

[318] A. Lenhoff, Komm. Klang I 1 420 ff.

[319] Königliche Bewilligung in Dänemark für Männer unter 21 und Frauen unter 18 Jahren (Ges. 30. 6. 1922 § 6), in Norwegen für Männer unter 20 und Frauen unter 18 Jahren (Eheges. 31. 5. 1918 § 1).

[320] Denn eine Ehe, die trotz Vorliegens eines der aufgezählten Hindernisse geschlossen wurde, ist nach § 94 ABGB ungültig und von Amtswegen zu verfolgen.

[321] Entscheidung der fürstl. liechtenst. Verwaltungsbeschwerdeinstanz vom 21. 9. 1940, Reg. 198/380; Reg. 196/5.

[322] Reg. 221/406.

[323] LG Vaduz, 18. 12. 1942, J 398/305.

[324] Reg. 1913 10/2899.

[325] Ziviltrauung vom 8. 4. 1941, Reg. 204/296; Ziviltrauung vom 10. 5. 1941 Reg. 205/76.

[326] Cour d'appel de Riom (1re ch.), 3. 5. 1897, Journal 25 (1898) 138; M. Planiol et G. Ripert, Traité élémentaire de droit civil I, Paris 1942, 334 Nr. 908.

[327] A. Weiß III 534 ff.

[328] Journal 1 (1874) 243; Journal 2 (1875) Note p. 243 s; Trib. civ. de Nice, 18. 6. 1890, Journal 19 (1892) 922; Trib. civ. de la Seine (1re ch.), 15. 6. 1910, Journal 38 (1911) 212; Trib. civ. Nevers, 16. 4. 1929, Journal 56 (1929) 1280.

[329] Cour d'appel de Riom (1re ch.), 3. 5. 1897, Journal 25 (1898) 138; Cour d'appel d'Orleans, 9. 2. 1900, Journal 27 (1900) 592.

[330] LG Vaduz, 20. 1. 1945, J 403/148.

[331] Vgl. Antwort der fürstl. Regierung auf das Schreiben des britischen Generalkonsulates in Zürich vom 7. 4. 1936, Reg. 161/135.

[332] A. Ehrenzweig II 2 50.

[333] A. Lenhoff, Komm. Klang I 1 500 ff.

[334] A. M. A. Lenhoff, Komm. Klang I 1 512 f.

[335] LG Vaduz, 18. 12. 1942, J 398/305.

[336] Siehe S. 85 ff.

[337] Z. B. Holland (mit königlicher Bewilligung bei wichtigen Gründen); Italien (Art. 109 C. c. I); Brasilien (Art. 194 C. c.).

[338] Vgl. E. Beck, Heirat durch Stellvertretung im IPR, ZZStW 1934, 28 ff; a. M. W. Deuchler, Eheschließung von Abwesenden, Berlin 1942, 81 ff.

[339] E. Beck, a. a. O. ZZStW 1934, 30 f.

[340] Reg. 205/178.

[341] Reg. 208/478.

[342] Reg. 233/77.

[343] OG Vaduz, 17. 9. 1923, Reg. 1923 67/3381.

[344] HKzD vom 22. 12. 1814, JGS Nr. 1118.

[345] F. v. Zeiller, Commentar über das ABGB I, Wien und Triest 1811, 223 § 79.

[346] A. Lenhoff, Komm. Klang I 1 507.

[347] Reg. 215/2.

[348] Eine dritte, an sich denkbare Variante, nur religiöse Eheschließung, braucht nicht erwähnt zu werden, da diese Ehe in Deutschland ungültig gewesen und somit keine Scheidung ausgesprochen worden wäre.

[349] A. Lenhoff, Komm. Klang I 1 389 VIII.

[350] F. v. Zeiller, Komm. I § 44 N. 3.

[351] Siehe Beispiel S. 120 f.

[352] Richtig muß es wohl heißen: die fürstl. Regierungskanzlei. Denn diese wird in Art. 2 des Entwurfes als zur Vornahme des Aufgebotes und zur Entgegennahme der feierlichen Erklärung der Einwilligung berufene Behörde erklärt.

[353] Es handelt sich wohl um die fürstl. Regierungskanzlei. Denn delegieren kann nur das zum Akt berufene Organ.